



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Marktgemeinde Arnfels

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH 68000/2018-117

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
1.1 Allgemeines zur Marktgemeinde Arnfels	6
2. ORGANE	7
2.1 Überblick.....	7
2.2 Bürgermeister	8
2.3 Gemeinderat	9
2.4 Gemeindevorstand	11
2.5 Fachausschüsse.....	14
2.6 Prüfungsausschuss.....	16
3. PERSONALWESEN	20
3.1 Rechtliche Grundlagen	20
3.2 Personalstand.....	21
3.2.1 Überblick	21
3.2.2 Dienstpostenpläne	23
3.2.3 Beschlussfassungen	25
3.3 Personalausgaben	26
3.4 Personalverwaltung	28
3.4.1 Aktenführung.....	28
3.4.2 Dienstzeitenerfassung	31
3.4.3 Entlohnung.....	36
4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION	42
4.1 Finanzieller Status	42
4.1.1 Girokonten	43
4.1.2 Rücklagen	44
4.1.3 Wertpapiere und Beteiligungen	45
4.1.4 Darlehen.....	47
4.1.5 Haftungen	48
4.2 Rechnungsquerschnitt	51
4.2.1 Laufende Gebarung	53
4.2.2 Vermögensgebarung	56
4.2.3 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt	58
4.3 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	60
4.4 Gebührenhaushalte	62
5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN	66
5.1 Anordnungs- und Kassenwesen	66
5.2 Mahnwesen der Marktgemeinde Arnfels	66
6. VERMÖGEN	68
6.1 Liegenschaften der Marktgemeinde Arnfels und der Arnfels KG	69
6.2 Liegenschaftsan- und -verkäufe der Marktgemeinde Arnfels.....	73
6.3 Mietverhältnisse der Marktgemeinde Arnfels und der Arnfels KG.....	76
6.4 Baumaßnahmen und Vergaben	80
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	88

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A4	Abteilung 4 Finanzen
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Arnfels KG	Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KG
BA	Bauabschnitt
BAO	Bundesabgabenordnung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
EZ	Einlagezahl
FAG	Finanzausgleichsgesetz 2008
GBG	Gemeindebedienstetengesetz 1957
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO 1977	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindevorstand
G-VBG	Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962
HTBLA	Höhere technische Bundeslehranstalt
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NL	Namensliste
NMS	Neue Mittelschule
NVA	Nachtragsvoranschlag/Nachtragsvoranschläge
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VA	Voranschlag/Voranschläge
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VS	Volksschule

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Arnfels und traf dabei zahlreiche Feststellungen und Empfehlungen. Eine Reihe von Empfehlungen befanden sich zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung bereits in Umsetzung.

Im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 waren in der Gemeinde Arnfels alle zentralen Organe eingerichtet. Der LRH stellt dazu fest, dass Formalvorschriften teilweise nicht eingehalten wurden und die bestehenden Fachausschüsse ihre Tätigkeiten im Prüfzeitraum in geringem Ausmaß entfalteten. Insbesondere der Prüfungsausschuss kam seinem umfassenden Prüfauftrag eingeschränkt nach.

Die Anzahl der ständig beschäftigten Bediensteten schwankte zwischen 21 und 23 Personen. Die Personalausgaben stiegen von 2014 auf 2017 um insgesamt 27,3 %. Beschlussfassungen zu Personaleinstellungen wurden im Prüfzeitraum weitestgehend gesetzeskonform abgehandelt. Die Personalakten der Gemeindebediensteten enthalten nahezu alle erforderlichen Unterlagen. Auch die Dienstverträge sowie die Grundentgelte der Bediensteten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es gab jedoch Mängel in den Dienstpostenplänen, ein Organisationshandbuch und eine schriftlich dokumentierte Dienstzeitenregelung lagen nicht vor. Die Berücksichtigung von gesetzlichen Verfallsbestimmungen sowie von Abzügen bei Auszahlung von Überstunden durch die gewährten Mehrleistungszulagen wurde ebenso empfohlen wie die generelle Evaluierung der Gewährung von Zulagen.

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Arnfels verschlechterte sich im Prüfzeitraum um rund € 0,7 Mio. Ein nachhaltig geordneter Haushalt ist anzustreben, um keine weitere Einschränkung des ohnehin geringen Gestaltungsspielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine vollständige und korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Beteiligung an der „Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KG“ wurde angeregt, auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Rückführung des Vermögens der Arnfels KG in das Vermögen der Marktgemeinde zu prüfen. Eine weitere Beteiligung ist hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu evaluieren. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sind verpflichtend Anlagennachweise bzw. Vermögens- und Schuldennachweise zu führen. Die Gebührenhaushalte in der Marktgemeinde Arnfels sind zwar ausgeglichen, dennoch wird die Erstellung von nachvollziehbaren Kostenkalkulationen empfohlen.

Die von der Marktgemeinde erstellten jährlichen Vermögensbestandsverzeichnisse für die gemeindeeigenen Liegenschaften stimmten mit dem tatsächlichen Besitzstand nicht überein. Im Jahr 2016 wurde ein sanierungsbedürftiges Wohngebäude am Arnfelser Hauptplatz angekauft, das noch leer steht und dessen Verwendung noch offen ist. Die Marktgemeinde ist weiters Eigentümer von zehn Wohnhäusern mit 95 Wohneinheiten, für welche im Prüfzeitraum jährlich Investitions- und Tilgungszuschüsse geleistet werden mussten.

Bei der Abwicklung ihrer Direktvergaben ging die Marktgemeinde Arnfels sehr gewissenhaft vor und war bemüht, mehrere Angebote einzuholen bzw. potenzielle Auftragnehmer auch aus einem überregionalen Gebiet zu sondieren.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Marktgemeinde Arnfels.
Politische Zuständigkeit	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden (A7) zuständig.</p> <p>Politischer Referent für Gemeindeverbände und Gemeinden – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern – ist nach der geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.</p> <p>Für die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe ist Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer zuständig.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Für die mitgeprüfte Gesellschaft liegt die Zuständigkeit des LRH aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG vor.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Marktgemeinde Arnfels, der A7, der A4 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2017. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Arnfels ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.1 Allgemeines zur Marktgemeinde Arnfels

Gemeinde	Arnfels ist eine kleine Marktgemeinde in der Südsteiermark, sie liegt am Pößnitzbach in den Windischen Büheln, dem Hügelland zwischen Mur und Drau im österreich-slowenischen Grenzgebiet, rund 25 km südöstlich von der Bezirkshauptstadt Leibnitz.
Politischer Bezirk	Leibnitz
Gemeindegröße	4,21 km ²
Seehöhe (Hauptort)	317 m
Gemeindegebiet	Das Gemeindegebiet umfasst zwei Ortschaften und gleichnamige Katastralgemeinden (Stand 1. Januar 2018): <ul style="list-style-type: none"> • Arnfels (837 Einwohner) • Maltshach (176 Einwohner)
Einwohner	1.013 Einwohner, Stand 1. Jänner 2018, Statistik Austria
Gemeinderat	11 Gemeinderäte, davon 1 Namensliste (NL) „Liste KARL“, 5 ÖVP, 3 SPÖ, 1 FPÖ und 1 NL „Zukunft Arnfels“
Infrastruktur Bildung, Kinderbetreuung, Freizeit	Kindergarten Volksschule (VS) Neue Mittelschule (NMS) Dislozierung der HTBLA Kaindorf (Ausbildungszweig Mechatronik) Landesberufsschule Freibad Arnfels
Kooperationen	Tourismusverband „Die südsteirische Weinstraße“
Sozialhilfeverband	Sozialhilfeverband Leibnitz
Sozialeinrichtungen	Seniorenwohnheim Tageswerkstätte 3 Allgemeinmediziner, 1 Zahnarzt
Beteiligung	Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KG (Arnfels KG) Komplementärin: Marktgemeinde Arnfels, unbeschränkt haftende Gesellschafterin Kommanditist: Bürgermeister

Quelle: Homepage der Marktgemeinde Arnfels, Stand 19. Oktober 2018 sowie Statistik Austria, Stand 1. Jänner 2018, aufbereitet durch den LRH

2. ORGANE

2.1 Überblick

Die Grundsätze der Gemeindeorganisation finden sich in den Art. 115 bis 120 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), in dem die Selbstverwaltung der Gemeinden verankert ist. Für die Regelung der Gemeindeorganisation ist demnach der Landesgesetzgeber zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Die Steiermärkische Gemeindeordnung (GemO) 1967 (LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt idF. LGBl. Nr. 63/2018) gilt für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

Die zentralen Organe jeder Gemeinde sind der Bürgermeister, der Gemeinderat (GR), der Gemeindevorstand (GV) sowie der Prüfungsausschuss. Weitere Organe sind der Gemeindegeldkassier, die Verwaltungsausschüsse und die Fachausschüsse. Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich, neben den o. a. bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen, vor allem in der GemO.

Gebarungrelevante Rechtsgrundlagen sind die Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO 1977) (LGBl. Nr. 22/1977 idF. LGBl. Nr. 94/2001), die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997 (BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. II Nr. 313/2015), der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 (BGBl. I Nr. 30/2013 idF. BGBl. I Nr. 45/2013) sowie die Haftungsobergrenze-Verordnung 2014 (LGBl. Nr. 18/2014).

Die VRV 1997 hat für die steirischen Gemeinden längstens bis zu jenem Jahr Geltung, in welchem die im Jahr 2015 vom Bundesminister für Finanzen neu kundgemachte Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015 idF. BGBl. II Nr. 17/2018 – VRV 2015) zwingend anzuwenden sein wird. Gemäß § 40 Abs. 2 VRV 2015 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA)).

Die Beachtung der relevanten gesetzlichen Grundlagen ist Voraussetzung für das inhaltliche Handeln des jeweiligen Gemeindeorgans im Rahmen seines Wirkungskreises und somit auch für das rechtsgültige Zustandekommen von Beschlüssen und Entscheidungen.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zum 19. Mai 2015 waren in der Marktgemeinde Arnfels die angeführten Organe wie folgt eingerichtet:

- **GR** als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 15 Mitgliedern
- **GV** bestehend aus dem Bürgermeister (ÖVP), dem Vizebürgermeister (ÖVP) sowie dem Gemeindegeldkassier (ÖVP)

- **Bürgermeister** (ÖVP), der vom GR gewählt wurde
- **Prüfungsausschuss**, bestehend aus sieben Mitgliedern; der Obmann wurde in der Funktionsperiode 2010 bis 2015 von der Liste Arnfels 2000 gestellt

Im Zeitraum vom 19. Mai 2015 bis zum 31. Dezember 2017 waren die angeführten Organe wie folgt eingerichtet:

- **GR** als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus elf Mitgliedern
- **GV** bestehend aus dem Bürgermeister (KARL), dem Vizebürgermeister (ÖVP) sowie dem Gemeindegassier (SPÖ)
- **Bürgermeister** (KARL), der vom GR gewählt wurde
- **Prüfungsausschuss**, bestehend aus fünf Mitgliedern; der Obmann wurde von 19. Mai 2015 bis 20. April 2017 von der FPÖ, ab 20. April 2017 von der Liste Zukunft Arnfels gestellt

Zudem waren in den betreffenden Funktionsperioden Fachausschüsse eingerichtet (siehe hierzu Kapitel 2.5 Fachausschüsse).

2.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird vom GR gewählt. Er ist für die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Vollziehung der Beschlüsse des GR und des GV sowie – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane – für gemeindebehördliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

Die wesentlichsten Kompetenzen sind darüber hinaus

- die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums,
- die Handhabung der Ortspolizei,
- die Dienstenthebung von Gemeindebediensteten sowie unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von bestimmten Bediensteten (z. B. Krankenstandsvertretungen, Saisonarbeiter) auf die Dauer von höchstens drei Monaten oder von Ferialarbeitern für die Dauer von längstens einem Monat sowie deren Kündigung und Entlassung,
- die Entlassung von Gemeindebediensteten, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des GR nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte,
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschulden bis zu vier Wochen,

- die Einberufung von Sitzungen des GR und des GV sowie die jeweilige Vorsitzführung,
- die Festsetzung der Tagesordnung für GR- und GV-Sitzungen und
- die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 42 GemO.

Die GR-Wahlen am 22. März 2015 führten in der Marktgemeinde Arnfels zu einem Bürgermeisterwechsel.

2.3 Gemeinderat

Der GR bestand 2014 bis 2015 entsprechend den Vorschriften des § 15 Abs. 1 GemO aus 15 Mitgliedern, ab den GR-Wahlen 2015 aus elf Mitgliedern. Dies resultiert aus dem Umstand, dass eine kandidierende Namensliste zwar fünf Mandate erreichte, aber, da es sich um eine Ein-Personen-Liste handelte, vier Mandate unbesetzt lassen musste.

Der Wirkungskreis des GR ist in § 43 Abs. 1 leg. cit. in Form einer Generalklausel mit allen „zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten“ sind, umschrieben (Allkompetenz). Bezeichnet eine den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde regelnde Norm nicht ausdrücklich ein anderes Organ als den GR als zuständig, so kommt diesem die Kompetenz in der betreffenden Sache zu.

Im Prüfzeitraum traf sich der GR zu insgesamt 40 Sitzungen, fünf davon im Jahr 2014, zehn davon im Jahr 2015, elf davon im Jahr 2016 und 14 davon im Jahr 2017. **Der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GemO, wonach der GR bei Bedarf, jedenfalls jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen zusammenzutreten hat, wurde im gesamten Prüfzeitraum entsprochen.**

Gemäß § 51 Abs. 2 GemO soll der Bürgermeister den Mitgliedern des GR einen Plan über die Sitzungstermine des GR (Sitzungsplan) zur Beschlussfassung vorlegen. Dies ist im Prüfzeitraum nicht erfolgt.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, künftig in regelmäßigen Abständen einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2, 1. Satz GemO zu erstellen und dem GR zum Beschluss vorzulegen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Aufgrund der Empfehlung des LRH wird ab 2019 dem GR ein Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2, 1. Satz GemO mit je einem Sitzungstermin pro Quartal zum Beschluss vorgelegt.

Die Übermittlung der Einladungen zu den Sitzungen des GR sei laut Information der Marktgemeinde Arnfels bis Mai 2015 durch persönliche Zustellung bzw. elektronisch erfolgt. In der Sitzung des GR am 12. Mai 2015 wurde von den Mitgliedern des GR dem Ersuchen des Bürgermeisters zugestimmt, die Einladungen betreffend GR- und Ausschusssitzungen elektronisch zu übermitteln.

Soweit anhand der übermittelten Protokolle nachvollziehbar, war die Beschlussfähigkeit des GR hinsichtlich der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei allen 40 Sitzungen gegeben.

Gemäß § 60 Abs. 1 GemO ist über jede Sitzung des GR eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder,
- Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
- die Namen des Vorsitzenden und der an- und abwesenden Mitglieder des GR,
- die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Verhandlung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung,
- alle in der Fragestunde und im Zusammenhang mit den Berichten des Bürgermeisters oder eines Delegierten gemäß § 54 Abs. 5 GemO gestellten Anfragen mit Beantwortung; erfolgt die Beantwortung erst in der nächsten Sitzung, ist sie in die Verhandlungsschrift jener Sitzung aufzunehmen,
- alle in der Sitzung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnisses; bei Mehrheitsbeschlüssen sind die Gegenstimmen (Stimmenthaltungen) namentlich anzuführen und
- bei Wahlen – ausgenommen solche bei der konstituierenden Sitzung – den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis; dieser Teil der Verhandlungsschrift ist nach Genehmigung mit den eingebrachten Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Im Zuge der Durchsicht der Protokolle im Prüfzeitraum wurde ersichtlich, dass den Vorgaben gemäß § 60 GemO nicht entsprochen wurde; so waren Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder und die Namen der anwesenden Mitglieder des GR nicht enthalten. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung waren nur teilweise vorhanden.

Nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wurden in den öffentlichen Protokollen angeführt, korrekterweise jedoch nicht näher ausgeführt (hinsichtlich Inhalt, Antrag und Beschlussfassung). **Für diese nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte wurden eigene Protokolle erstellt, die den Vorgaben gemäß § 60 GemO ebenso nicht entsprachen.**

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle (öffentlichen und nicht-öffentlichen) Protokolle der GR-Sitzungen entsprechend § 60 GemO abgefasst werden.

Weiters ergab die Überprüfung der Protokolle, dass die Tagesordnungspunkte darin klar umrissen waren, Beilagen zu den Beschlussgegenständen jedoch nicht vorlagen.

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass den Protokollen allenfalls erforderliche Beilagen beizufügen sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlung, die Protokolle der GR-Sitzungen entsprechend § 60 GemO abzufassen und allenfalls erforderliche Beilagen beizufügen, wurde in den auf den Prüfungszeitraum folgenden Sitzungen bereits umgesetzt.

2.4 Gemeindevorstand

Entsprechend § 18 Abs. 1 GemO bestand der GV der Gemeinde Arnfels im Prüfzeitraum aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister sowie dem Gemeindegassier.

Die personelle Zusammensetzung des GV änderte sich in der Folge der GR-Wahlen am 22. März 2015.

Die Kompetenzen des GV sind im § 44 GemO „Wirkungskreis des Gemeindevorstandes“, Abs. 1 geregelt. Demnach obliegen dem GV

- die Vorberatung und Antragstellung der dem GR zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des VA bis zu einem Betrag von einem Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres,
- die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des VA, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen

- Kosten) ein Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen,
- die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Gewährung einer Nachsicht oder Zahlungserleichterung fälliger Abgabenschuldigkeit über vier Wochen,
 - die Gewährung von Subventionen im Rahmen des VA im Einzelfall bis zu 0,1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 5.000,--,
 - die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ausgenommen die laufende Verwaltung sowie
 - unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von Personen, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für Krankenstandsvertretungen oder die als Saisonarbeiter auf die Dauer von mehr als drei und höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter länger als einen Monat, längstens jedoch bis zu zwei Monaten aufgenommen werden, sowie deren Kündigung und Entlassung.

Darüber hinaus obliegt dem GV die Beschlussfassung in allen übrigen, ihm gesetzlich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der § 43 Abs. 2 GemO ermöglicht es dem GR, das Beschlussrecht des GV (durch eine sogenannte Übertragungsverordnung) auf folgende Angelegenheiten auszudehnen:

- den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des VA bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres,
- die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des VA, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen,
- die Gewährung von Subventionen im Rahmen des VA im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,--,
- das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten,
- den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen und
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Der LRH stellt fest, dass der GR im Prüfzeitraum von der Möglichkeit einer Übertragungsverordnung keinen Gebrauch gemacht und das Beschlussrecht des GV nicht erweitert hat.

Gemäß § 50 Abs. 2 GemO tritt der GV zu Sitzungen nach Bedarf zusammen. Im Prüfzeitraum traf sich der GV insgesamt zu 27 protokollierten Sitzungen, acht davon im Jahr 2014, zehn davon im Jahr 2015, vier davon im Jahr 2016 und fünf davon im Jahr 2017.

Sitzungen des GV haben gemäß leg. cit. mindestens einmal monatlich stattzufinden, es sei denn, dieser beschließt einstimmig etwas anderes.

Die Überprüfung der Sitzungsprotokolle ergab, dass der GV die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht eingehalten und zumindest für die laufende Periode keinen abweichenden Beschluss gefasst hatte.

Der LRH empfiehlt dem GV, entweder die gesetzliche Vorgabe monatlicher Sitzungen einzuhalten oder einen Beschluss i.S.d. § 50 Abs. 2 GemO herbeizuführen, der eine davon abweichende, bedarfsgerechte Anzahl an Sitzungen erlaubt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der GV hat in der Sitzung vom 19.10.2018 lt. § 50 Abs. 2 GemO einstimmig beschlossen, von der gesetzlichen Vorgabe monatlicher Sitzungen abzuweichen und die Sitzungen bedarfsgerecht durchzuführen.

Die Beschlussfähigkeit des GV war hinsichtlich der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei allen 27 Sitzungen gegeben. Bis auf zwei Ausnahmen wurden im Prüfzeitraum alle Beschlüsse einstimmig getroffen.

Der LRH überprüfte die Sitzungsprotokolle des GV im Prüfzeitraum und stellte fest, dass diese den Vorgaben gemäß § 60 GemO nicht entsprachen; so waren Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der GV-Mitglieder, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung des letzten Protokolls nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, die Protokolle der Sitzungen des GV entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Bei der Erstellung des Protokolls dieser Sitzung [Anmerkung des LRH: vom 19. Oktober 2018] wurden die Bestimmungen des § 60 GemO gemäß den Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt.

Der überwiegende Anteil der im GV getroffenen Beschlüsse entspricht dem Wirkungskreis des GV gemäß § 44 GemO bzw. erfolgte in rechtskonformer Weise in der Zuständigkeit des GV.

In wenigen Fällen wurden Beschlüsse außerhalb des definierten Wirkungskreises gefasst; die davon vom LRH näher überprüften Beschlüsse wurden jedoch auch im dafür zuständigen Organ, dem GR, getroffen.

Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass im GV nur Beschlüsse gefasst werden, die auch in den Wirkungskreis des GV gemäß § 44 GemO fallen. Vorberatungen und Anträge für GR-Sitzungen sind in den Protokollen eindeutig als solche zu bezeichnen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Vorberatungen zu den Beschlüssen, die in den Wirkungskreis des GR fallen, werden künftig als solche bezeichnet.

Weiters ergab die Überprüfung der GV-Sitzungsprotokolle, dass in vielen Fällen die Tagesordnungspunkte in den Protokollen verbal umrissen waren, Beilagen oder nähere Informationen über Beschlussgegenstände jedoch nicht vorlagen. In wenigen Fällen waren keine näheren Angaben im Protokoll über die geschätzten oder tatsächlichen Kosten bzw. das Ausmaß der finanziellen Belastungen für die Gemeinde zu entnehmen.

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass den Protokollen wesentliche Informationen über die gebarungsrelevanten Handlungen zu entnehmen und allenfalls erforderliche Beilagen beizufügen sind. Weiters sollte sich der GV bei allen Beschlüssen über die geschätzten oder tatsächlichen Kosten bzw. das Ausmaß der finanziellen Belastungen im Klaren sein.

2.5 Fachausschüsse

In der Marktgemeinde Arnfels waren in der Funktionsperiode 2010 bis 2015 drei, seit den GR-Wahlen im Jahr 2015 sind insgesamt vier Fachausschüsse eingerichtet, wobei für den Prüfzeitraum 2014 bis 2017 nur für drei Fachausschüsse Protokolle vorgelegt wurden:

- Schulausschuss (drei Sitzungen im Prüfzeitraum, davon zwei seit der Wahl 2015)
- Bauausschuss (eine Sitzung im Prüfzeitraum, keine seit der Wahl 2015)
- Wirtschafts- und Tourismusausschuss (zwei Sitzungen im Prüfzeitraum, davon eine seit der Wahl 2015)
- Sozialausschuss (seit 2015; keine Sitzung im Prüfzeitraum)

Im Zuge der Durchsicht der Protokolle war festzustellen, dass die betreffenden Fachausschüsse ihre Tätigkeiten im Überprüfungszeitraum in äußerst geringem Ausmaß entfalteten.

Den Fachausschüssen obliegt gemäß § 49 Abs. 3 GemO die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassungen durch den GR in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Insofern ersetzen sie in diesen Bereichen die Zuständigkeit des GV. Zweck der Einrichtung von Fachausschüssen ist es, die ihnen zugewiesenen Themenbereiche vorab zu beraten und für eine allfällige Beschlussfassung im GR Anträge zu stellen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Zeitraum von 2014 bis 2017 kein Fachausschuss öfter als einmal pro Jahr zu Sitzungen zusammengetreten ist und der Sozialausschuss keine Sitzung abgehalten hat.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Protokollführung teilweise sehr verkürzt und damit beschränkt aussagekräftig ist. In einigen Fällen gehen aus den Protokollen die An- oder Abwesenheiten der in den konstituierenden GR-Sitzungen festgelegten Organe (Obmann, Stellvertreter, Schriftführer) und/oder der Mitglieder nicht hervor.

Der LRH empfiehlt, auch die Protokolle der Sitzungen der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Bei der Protokollerstellung wird künftig auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 60 GemO geachtet.

Gemäß § 28 Abs. 1 GemO hat der GR die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen. Spätere Abänderungsbeschlüsse sind jedoch zulässig. Jedem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Für die Ausschussmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmitglieder zu wählen.

Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist der GR daher angehalten, die Tätigkeiten der bestellten

Fachausschüsse zu evaluieren. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten der Ausschüsse ist die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den GR betreffend Schul-, Bau-, Wirtschafts- und Tourismus- sowie Sozialangelegenheiten im GV zweckmäßiger angesiedelt als in diesen vorgenannten Fachausschüssen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der GR wird die Tätigkeiten der bestellten Fachausschüsse evaluieren und eine zweckmäßige Neuordnung der Ausschüsse beschließen.

2.6 Prüfungsausschuss

Der GR hat zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde gemäß § 86 Abs. 1 GemO einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat der Prüfungsausschuss in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen. In der konstituierenden Sitzung vom 12. Mai 2010 (für die Funktionsperiode 2010 bis 2015) wurden ein Obmann, ein Obmann-Stellvertreter, ein Schriftführer und vier weitere Mitglieder gewählt; weiters wurden für den Obmann-Stellvertreter, den Schriftführer und die Mitglieder jeweils Ersatzmitglieder nominiert. In der konstituierenden Sitzung am 19. Mai 2015 (für die Funktionsperiode 2015 bis 2020) wurden ein Obmann, ein Obmann-Stellvertreter, ein Schriftführer und zwei weitere Mitglieder gewählt; weiters wurde ein Ersatzmitglied für den Schriftführer nominiert.

Der LRH stellt fest, dass der Prüfungsausschuss im Prüfzeitraum über die gesetzlich vorgesehenen Innenorgane verfügte.

Die gesetzliche Grundlage stattet den Prüfungsausschuss mit einer umfassenden Prüfkompetenz aus. Hiernach ist dieser berufen, die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie aller wirtschaftlichen Unternehmungen inklusive der eingegangenen Beteiligungen zu überprüfen. Prüfkriterien sind die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Gemeindegebarung.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 86 Abs. 3 GemO vierteljährlich bzw. bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers zu prüfen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Ferner hat der Prüfungsausschuss den

RA der Gemeinde innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA zu prüfen.

Der LRH stellt fest, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Arnfels im Prüfzeitraum die Vorgabe des § 86 Abs. 3 GemO nach einer vierteljährlichen Gebarungsprüfung nicht erfüllte. Dies trifft auch für die Zeit nach dem Wechsel des Obmannes am 20. April 2017 zu. Die Prüfung der RA 2014 bis 2017 ist allerdings gesetzeskonform erfolgt.

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, künftig die vollständige Erfüllung der in der GemO vorgegebenen Aufgaben sicherzustellen und Gebarungsprüfungen vierteljährlich durchzuführen.

Der LRH überprüfte die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses im Prüfzeitraum und stellte fest, dass diese den Vorgaben gemäß § 60 GemO nicht entsprachen; so waren Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der Ausschussmitglieder, die Beendigung der Sitzung, die Genehmigung des letzten Protokolls und teilweise die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, künftig die Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

Weiters stellte der LRH fest, dass 2014 bis 2015 bei jeder Sitzung bzw. 2015 bis 2017 bei einer Sitzung GR-Mitglieder, die nicht als Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses gewählt waren, als Ersatz in die jeweiligen Ausschusssitzungen entsandt waren. Die in den o. a. Sitzungen getroffenen Beschlüsse sind nicht gültig, da die Beschlussfähigkeit des Ausschusses hinsichtlich der Anzahl der anwesenden Mitglieder, klammert man die nicht gewählten Teilnehmer an diesen Sitzungen aus, nicht gegeben war.

Der LRH weist darauf hin, dass nur gewählte Ersatzmitglieder an einer Sitzung des Prüfungsausschusses vertretungsweise teilnehmen dürfen.

Die inhaltliche Überprüfung der Protokolle ergab insgesamt, dass der Prüfungsausschuss seinem umfassenden Prüfauftrag nur sehr eingeschränkt nachkam. So wurde in vier Protokollen lediglich festgehalten, dass durch die Mitglieder eine stichprobenartige Überprüfung des gesamten RA erfolgte und dass dieser einstimmig für in Ordnung befunden wurde (RA 2013, 2014, 2015, 2016). In drei weiteren Protokollen wurden andere Positionen der Gemeindegebarung kurz zusammengefasst dargelegt (z. B. Überprüfung der Handkasse, Außenstände, Abgang des Freibades/Badebuffets).

Die gesetzliche Grundlage stattet den Prüfungsausschuss mit einer weitreichenden inhaltlichen Prüfkompetenz aus, um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen. Damit ist aber auch die **Forderung nach einer über eine bloße Belegprüfung hinausgehenden Tätigkeit** verbunden.

Der Prüfungsausschuss ist daher angehalten, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Zum Zwecke eines strukturierten Vorgehens wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüft Themen zu ergänzen ist.

Den Protokollen zufolge fasste der Prüfungsausschuss, abgesehen von jenen der RA, zudem keinerlei weitere wesentliche Beschlüsse oder Empfehlungen an den GR. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Gemeindegebarung möglichst umfassend zu prüfen und erforderlichenfalls wesentliche Feststellungen sowie eventuell Empfehlungen in Hinblick auf die Gebarung zu treffen. **Dem Sitzungsprotokoll kommt daher die Dokumentation der Einschätzung des Prüfungsausschusses zu, ob und inwiefern die Gebarung der Gemeinde die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet.**

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die Protokolle zukünftig im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit inhaltlich so auszugestalten, dass sie die Prüftätigkeit samt getroffener Feststellungen und Empfehlungen umfassend und aussagekräftig wiedergeben.

Weiters ist jedes Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses gemäß § 86 Abs. 5 GemO unverzüglich dem GR vorzulegen.

Den Niederschriften des GR zufolge wurden die Ergebnisse der Prüftätigkeiten des Prüfungsausschusses in dessen Sitzungen lediglich in fünf von neun Fällen behandelt; inhaltlich handelte es sich jeweils um die Ergebnisse der Prüfung der RA bzw. um die Genehmigung eines Prüfungsausschussprotokolls im Jahr 2015. Darüber hinaus waren keinerlei Berichte oder Beratungen zu Prüftätigkeiten verzeichnet.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte des Prüfungsausschusses in den Sitzungen des GR behandelt werden. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Zusammenhang anzuhalten, dem GR die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfungen in anonymisierter Form darzulegen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden bei der GR-Sitzung vom 17.12.2018 auf die in der GemO vorgegebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses, die notwendige vierteljährliche Gebarungsprüfung, die Bestimmung des § 60 GemO für die Erstellung der Sitzungsprotokolle sowie auf die Sorgfalt bei der Entsendung der Ersatzmitglieder hingewiesen. In diesem Rahmen wird ebenfalls eine bereits mit dem Obmann abgesprochener Sitzungsplan mit je einem Sitzungstermin pro Quartal beschlossen werden. Ebenso wird der Obmann des Prüfungsausschusses vom Bürgermeister angehalten, dem GR die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung in anonymisierter Form darzulegen.

3. PERSONALWESEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung steirischer Gemeindebediensteter finden sich im Gemeindebedienstetengesetz 1957 (GBG) idgF., im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (G-VBG) idgF. sowie in der GemO 1967 idgF. Alle drei Gesetze verweisen auf weitere landes- wie auch bundesrechtliche Regelwerke. Darüber hinaus sind subsidiär gemäß § 1 Abs. 7 G-VBG die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG, sinngemäß anzuwenden, sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelung trifft.

Daneben gelten Gesetze für bestimmte Gruppen von Bediensteten, wie z. B. das Steiermärkische Musiklehrergesetz 2014 und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer.

Sämtliche Bedienstete der Marktgemeinde Arnfels sind im Prüfzeitraum Vertragsbedienstete nach dem G-VBG mit Ausnahme eines einzigen sonstigen ständig Bediensteten bis zum Jahr 2015, der zunächst stundenweise bei der Marktgemeinde Arnfels beschäftigt und bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse gemeldet war, jedoch mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2015 ab 1. Juli 2015 in ein über die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vollversichertes Dienstverhältnis nach dem G-VBG übergetreten ist.

Der LRH stellt fest, dass seit Juli 2015 auf sämtliche Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Arnfels die Bestimmungen des G-VBG, LGBl. Nr. 160/1962, und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

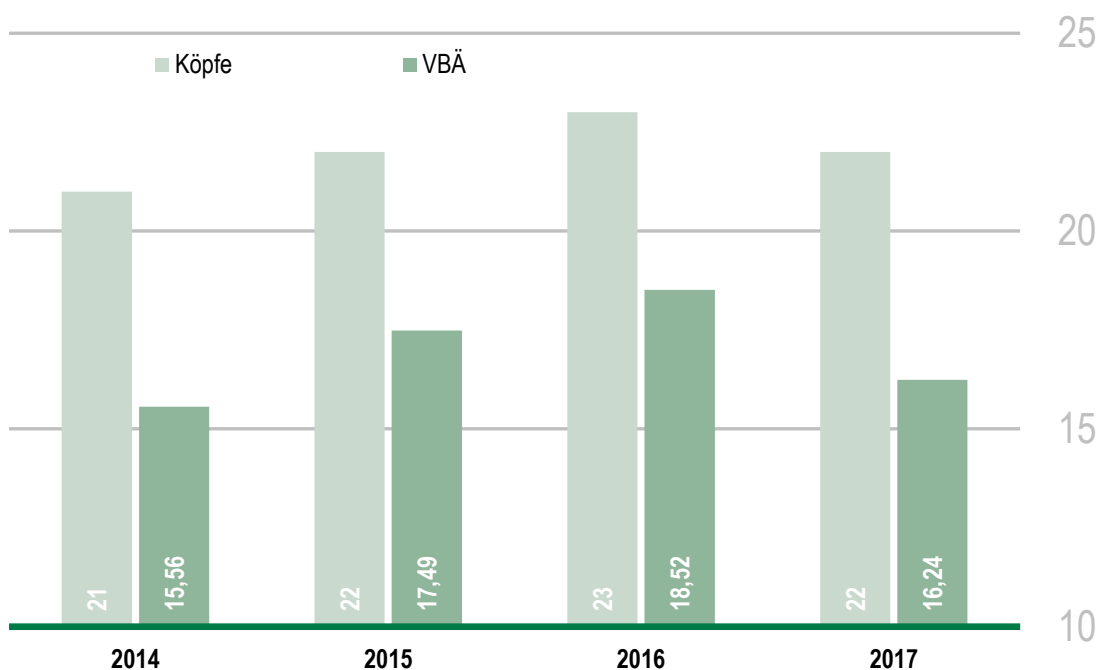
3.2 Personalstand

3.2.1 Überblick

Die Marktgemeinde Arnfels beschäftigte zum Stichtag 1. September 2018 insgesamt 21 Personen (inklusive einem Lehrling) – davon 13 Frauen und acht Männer – 14 Angestellte und sieben Arbeiter. Das sind 16,36 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ).

Die Anzahl der ständig in der Marktgemeinde Arnfels beschäftigten Personen in Köpfen sowie die VBÄ entwickelten sich im Prüfzeitraum, jeweils zum 31. Dezember, wie folgt:

Personalstand 2014 - 2017 jeweils zum 31.12.



Quelle: Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum blieb die Anzahl der ständig beschäftigten Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels nahezu unverändert. Das Beschäftigungsausmaß in VBÄ erhöhte sich von 2014 auf 2017 um 0,68.

Die Entwicklung der VBÄ der ständig beschäftigten Bediensteten je Dienststelle ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Dienststelle	2014	2015	2016	2017	Δ 2014/2017
Marktgemeindeamt	1,91	1,91	1,91	1,91	+/-0,00
VS	1,93	2,34	2,83	2,48	+0,55
NMS	2,63	2,63	2,63	2,63	+/-0,00
HTBLA Mechatronik	2,00	2,00	2,00	2,00	+/-0,00
Kindergarten	2,88	5,15	4,69	2,76	-0,12
Grenzlandsportstätte	0,75	1,00	1,00	1,00	+0,25
Gemeindestraßen	1,00	0,50	1,00	1,00	+/-0,00
Freibad	1,00	0,50	0,50	0,50	-0,50
Wasserversorgungsanlage	0,90	0,90	1,20	1,20	+0,30
Müllbeseitigung	0,56	0,56	0,76	0,76	+0,20
Gesamtsumme	15,56	17,49	18,52	16,24	+0,68

Quelle: Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Die Veränderungen des Personalstandes in den einzelnen Dienststellen sind folgendermaßen zu begründen:

- In der VS gab es in den Jahren 2015 und 2016 einen vermehrten Pflege- und Betreuungsbedarf im Rahmen des Schulunterrichts sowie mehr Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung, welche eine Aufstockung des Betreuungspersonals erforderten.

Zudem wurde in der VS wie auch in der Neuen Mittelschule (NMS) der Pflege- und Betreuungsbedarf im Rahmen des Schulunterrichts, der sich im Laufe des Prüfzeitraumes in beiden Schulen erhöhte, zusätzlich von sozialen Trägereinrichtungen abgedeckt.

- Die Entwicklung der VBÄ im Kindergarten ging im Prüfzeitraum mit der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder einher:

Kindergarten	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Anzahl der betreuten Kinder	26	36	33	32

Quelle: Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Darüber hinaus wurde im Jahr 2015 zusätzliches Personal erforderlich, da auf einen Ganztageskindergarten umgestellt wurde. Die Anzahl der Bediensteten

reduzierte sich gegen Ende des Prüfzeitraumes wieder, da eine Übernahme einzelner Kinderbetreuerinnen und -gartenpädagoginnen durch ein gemeinnütziges Unternehmen stattfand.

- In den Dienststellen Gemeindefstraßen, Freibad, Wasserversorgungsanlagen und Müllbeseitigung gab es eine Verschiebung der VBÄ gemäß Aufgabenaufwand.

Im Prüfzeitraum waren in der Marktgemeinde Arnfels noch weitere nicht ständig beschäftigte Bedienstete tätig:

- Für die Tätigkeit an der Kassa im Freibad Arnfels in den Sommermonaten stellte die Marktgemeinde vorzugsweise Ferialpraktikanten ein.
- Zudem waren im Prüfzeitraum laut Auskunft der Marktgemeinde sieben Personen über einen gemeinnützigen Verein mit finanzieller Unterstützung des Arbeitsmarktservice Steiermark vorwiegend in den Dienststellen Müllbeseitigung, Wasserversorgungsanlage und Freibad sowie in der Reinigung der Ganztageschule beschäftigt gewesen. Eine weitere Person durfte über eine im Auftrag des Arbeitsmarktservice und des Landes Steiermark agierende Institution zur Förderung der beruflichen Chancen von Frauen in der Arbeitswelt von 2017 bis 2018 in der Marktgemeinde mitarbeiten.

3.2.2 Dienstpostenpläne

Dienstpostenpläne in den Voranschlägen

Die Unterlage für die Veranschlagung von Ausgaben, welche Leistungen für Personal betreffen, bildet gemäß § 4 Abs. 4 GHO 1977 der Dienstpostenplan, der ein Bestandteil des VA ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV 1997 hat der Dienstpostenplan die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. § 12 Abs. 1 Z. 7 GHO 1977 regelt zudem, dass dabei eine Gliederung der Dienstposten nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) und Dienstklassen vorzunehmen ist.

Der LRH stellt fest, dass die VA 2014 bis 2017 Dienstpostenpläne enthalten, welche die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Vertragsbediensteten und der sonstigen ständig Bediensteten sowie eine Gliederung nach Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ausweisen.

Der LRH stellt zudem fest, dass jeder VA des Prüfzeitraumes zwei Darstellungen an Dienstpostenplänen aufweist.

Im Zuge der Prüfung der Dienstpostenpläne stellte sich heraus, dass die beiden Darstellungen der Dienstpostenpläne in den VA 2014 und 2015 nicht ident waren. Auch in Bezug auf die jeweiligen Entlohnungsgruppen gab es Abweichungen zwischen den beiden Darstellungen. Nach Auskunft der Amtsleiterin seien irrtümlich beim händischen Abgleich gewisse Entlohnungsgruppen nicht eingetragen bzw. ausgebessert worden. Die Differenz zwischen den Dienstpostenplänen werde mit dem EDV-Betreuer abgeklärt.

Der LRH stellt fest, dass die Dienstpostenpläne in den VA 2014 und 2015 Mängel aufweisen.

Der § 1a Abs. 1 G-VBG besagt, dass der Dienstpostenplan durch die Festlegung der Dienstposten die zulässige Anzahl der Gemeindebediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Somit ist ein Aufnahmeerfordernis – neben der Erfüllung der gesetzlichen oder stellenspezifischen Anforderungen sowie der Erwirkung eines GR-Beschlusses (siehe dazu Kapitel 3.2.2 Beschlussfassungen) – das Vorhandensein eines freien Dienstpostens im Dienstpostenplan.

Der VA 2016 der Marktgemeinde Arnfels weist im Dienstpostenplan 22 Dienstposten auf, während die Marktgemeinde Arnfels tatsächlich 23 Bedienstete zum 31. Dezember 2016 beschäftigte. Die Amtsleiterin begründete die Differenz damit, dass beim händischen Abgleich ein Bediensteter irrtümlich nicht berücksichtigt worden sei.

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Arnfels im Jahr 2016 mehr Bedienstete beschäftigte, als im VA vorgesehen waren, und dafür keinen Nachtragsvoranschlag (NVA) erstellte.

Der LRH empfiehlt, im Falle der Überschreitung eines Dienstpostenplanes einen entsprechenden NVA zu beschließen.

Der LRH empfiehlt des Weiteren, zukünftig bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mehr Sorgfalt walten zu lassen, da diese die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten bilden. Der LRH weist zudem darauf hin, dass die VRV 2015 spätestens ab dem Finanzjahr 2020 eine noch differenziertere Darstellung der Personaldaten erfordert.

Dienstposten in den Rechnungsabschlüssen

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997 sowie § 82 Abs. 2 Z. 10 GHO 1977 ist dem RA ein Nachweis anzuschließen, in dem die tatsächlich besetzten Dienstposten zum 31. Dezember des Finanzjahres den im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt werden.

Der LRH stellt fest, dass in den RA 2014 bis 2017 der Marktgemeinde Arnfels die Nachweise, in welchen beschäftigte Dienstnehmer dem Dienstpostenplan gegenübergestellt werden müssen, nicht enthalten sind.

Nach Auskunft der Amtsleiterin seien diese Beilagen „untergegangen“.

Der LRH empfiehlt, künftig die Regelungen der VRV zu den Dienstposten einzuhalten und geeignete Vorbereitungen für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der VRV 2015 zu treffen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Arnfels wird die Empfehlungen des LRH in Zukunft zur Gänze umsetzen, indem bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mit äußerster Sorgfalt vorgegangen wird, notwendige Überschreitungen mit einem entsprechenden NVA beschlossen werden und geeignete Vorbereitungen für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der VRV 2015 getroffen werden.

3.2.3 Beschlussfassungen

Die §§ 43ff GemO regeln, dass für Beschlussfassungen jener Dienstverhältnisse, die nicht in den Wirkungsbereich anderer Gemeindeorgane (GV, Bürgermeister) fallen, der GR aufgrund seiner Generalkompetenz zuständig ist.

Zudem sind gemäß § 59 Abs. 4 Z. 1 GemO individuelle Personalangelegenheiten in nicht-öffentlichen Sitzungen und daher vertraulich zu behandeln.

In der Marktgemeinde Arnfels wurden individuelle Personalangelegenheiten im Prüfzeitraum zum Teil in Vorstandssitzungen vorbesprochen und zur Beschlussfassung an den GR weitergeleitet. Ausschreibungen von offenen Stellen, Ausschreibungsergebnisse, Personalauswahlen, Überstellungen in höhere Entlohnungsgruppen sowie Änderungen der Beschäftigungsausmaße oder der Verwendung von Bediensteten wurden in nicht-öffentlichen Teilen der GR-Sitzungen besprochen und beschlossen. Die Protokolle der nicht-öffentlichen GR-Sitzungen geben Informationen zu den jeweiligen Personalentscheidungen wieder.

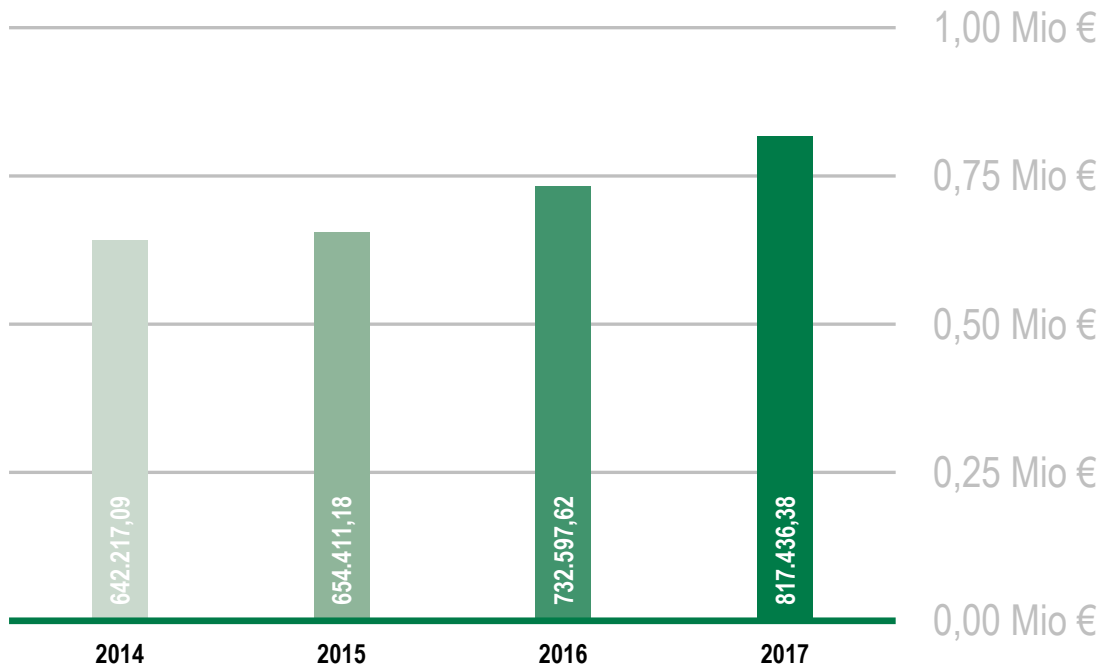
Der LRH stellt fest, dass die Beschlussfassungen in der Marktgemeinde Arnfels zu Personalangelegenheiten im Prüfzeitraum gesetzeskonform abgehandelt wurden.

Aus Transparenzgründen empfiehlt der LRH, dem GR für die Beschlussfassung einer beabsichtigten Personaleinstellung den Entwurf des entsprechenden Dienstvertrages vorzulegen.

3.3 Personalausgaben

Die Personalausgaben der Marktgemeinde Arnfels entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Personalausgaben 2014 bis 2017



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum betragen die Personalausgaben der Marktgemeinde Arnfels insgesamt € 2.846.662,27. Die Personalausgaben stiegen von € 642.217,09 im Jahr 2014 um rund 27,3 % auf € 817.436,38 im Jahr 2017, somit durchschnittlich um rund 9 % jährlich.

Untergliedert man die Personalausgaben nach den Dienststellen der Marktgemeinde, ergibt sich folgendes Bild:

Dienststelle	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	Δ 2014/2017
Gemeindeorgane	0,00	2.476,44	2.494,48	2.773,24	---
Marktgemeindeamt	88.821,64	90.864,73	94.597,00	98.613,30	11,0%
Standesamt	920,58	801,93	647,31	832,11	-9,6%
VS	89.949,27	92.164,16	115.592,78	135.677,21	50,8%
NMS	140.335,49	135.870,58	116.046,78	176.624,97	25,9%
HTBLA Mechatronik	46.498,01	50.610,59	52.109,93	54.851,05	18,0%

Dienststelle	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	Δ 2014/2017
Kindergarten	116.331,29	143.221,85	187.340,72	169.326,00	45,6%
Grenzlandsportstätte	32.799,97	36.512,27	33.100,50	34.462,92	5,1%
Gemeindestraßen	29.508,91	29.961,45	32.367,09	38.089,60	29,1%
Freibad	37.327,58	9.418,26	28.796,54	24.035,60	-35,6%
Wasserversorgungsanlage	38.717,72	40.351,06	42.308,67	45.006,34	16,2%
Müllbeseitigung	21.006,63	22.157,86	27.195,82	37.144,04	76,8%
Gesamtsumme	642.217,09	654.411,18	732.597,62	817.436,38	27,3%

Quelle: RA 2014 bis 2017, Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Die ab dem Jahr 2016 zum Teil hohen Steigerungen der Personalausgaben gingen mit den Veränderungen des Personalstandes einher (siehe dazu Kapitel 3.2 Personalstand):

- Die Marktgemeinde stockte ihr Personal in der VS aufgrund des vermehrten Pflege- und Betreuungsbedarfes im Rahmen des Schulunterrichts sowie der steigenden Anzahl von Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung auf.

Zudem sei nach Auskunft der Marktgemeinde der vermehrte Pflege- und Betreuungsbedarf im Rahmen des Schulunterrichts in der VS zusätzlich von sozialen Trägereinrichtungen abgedeckt worden. Diese Betreuungsstunden seien über die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialhilfereferat, ausgeglichen worden.

- Auch in der NMS seien Betreuungsstunden von sozialen Trägereinrichtungen übernommen worden, um den vermehrten Pflege- und Betreuungsbedarf im Rahmen des Schulunterrichts abzudecken. Diese Betreuungsstunden seien der Marktgemeinde ebenso refundiert worden.
- Aufgrund der in Kapitel 3.2 Personalstand bereits aufgezeigten Entwicklung der betreuten Kinder im Kindergarten bzw. der Umstellung auf einen Ganztagskindergarten während des Prüfzeitraumes wurde zusätzliches Personal aufgenommen, das die Erhöhung der Personalkosten erklärt. Im Jahr 2017 verringerten sich die Personalkosten wegen der Übernahme einzelner Kinderbetreuerinnen und -gartenpädagoginnen durch ein gemeinnütziges Unternehmen. Der Aufwand hierfür sei nach Auskunft der Marktgemeinde in der Postengruppe „728 Entgelte für sonstige Leistungen“ verbucht worden.
- Die Steigerung der Personalausgaben in den Dienststellen Gemeindestraßen, Wasserversorgungsanlage und Müllbeseitigung sowie die Reduktion der

Personalausgaben in der Dienststelle Freibad sind darin begründet, dass die Gemeindearbeiter der Marktgemeinde Arnfels im Prüfzeitraum je nach Tätigkeitsschwerpunkt den jeweiligen Dienststellen zugebucht wurden. Laut Auskunft des Bürgermeisters sei die Marktgemeinde in den letzten Jahren besonders bemüht gewesen, die Personalkosten möglichst exakt laut tatsächlichem Aufwand den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Über alle vier Dienststellen ergab sich im Prüfzeitraum eine angemessene Erhöhung zusammen von € 126.560,84 im Jahr 2014 um 14,0 % auf € 144.275,58 im Jahr 2017.

3.4 Personalverwaltung

Nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels waren in der Marktgemeindeverwaltung im Prüfzeitraum weder ein Organigramm noch ein Organisationshandbuch vorhanden. Die Organisation der Gemeindeverwaltung wurde schriftlich ebenso nicht festgehalten.

Der LRH empfiehlt im Sinne der Transparenz, nähere Informationen zur Marktgemeindeverwaltung schriftlich in einem Organisationshandbuch festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Arnfels arbeitet gerade an der Erstellung eines Organisationshandbuches zur Marktgemeindeverwaltung.

3.4.1 Aktenführung

Der bei der Aufnahme eines Bediensteten anzulegende Personalakt hat jedenfalls zu enthalten:

- Dienstvertrag bzw. Nachträge zum Dienstvertrag
- Standesausweis
- Zeugnisse, Überstellungen usw.
- sämtliche den Bediensteten betreffende schriftliche Vorgänge

Im Zuge der Einsichtnahme wurde eine Überprüfung der Personalaktenverwaltung sämtlicher Gemeindebediensteter des Prüfzeitraumes durchgeführt. Diese ergab, dass für jeden Bediensteten ein Personalakt mit den Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse etc.), dem entsprechenden Dienstvertrag inklusive Vorrückungstichtagsberechnung sowie Nachträgen zum Dienstvertrag, Fortbildungs- und Krankenstandsbestätigungen und allfälligen weiteren Dokumenten (z. B. Bestätigung Nebenbeschäftigung, Bestätigung Kuraufenthalte u. ä.) geführt wurde.

Der LRH stellt allerdings fest, dass die Personalakten in sich nicht strukturiert waren.

Zur Ermöglichung einer schnelleren Bereitstellung von Personalunterlagen im Bedarfsfall regt der LRH an, sämtliche Personalakten einer geeigneten Ordnungsstruktur zuzuführen.

Gemäß § 10 G-VBG ist von der Gemeinde über jeden Vertragsbediensteten ein Standesausweis zu führen.

Im Zuge der Einsichtnahme stellte der LRH fest, dass nur in zwei Personalakten Standesausweise zu finden waren. Selbst diese Standesausweise enthielten nicht alle in § 10 Abs. 1 G-VBG geforderten Daten.

Zu Zwecken der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Dienstverhältnissen empfiehlt der LRH der Marktgemeinde Arnfels, gesetzeskonforme Standesausweise für sämtliche Gemeindebedienstete zu führen. Aus Sicht des LRH ist eine Führung von Standesausweisen in Papierform nicht mehr zeitgemäß und praktikabel. **Für eine vereinfachte Suche von Personaldaten sowie zu allfälligen Statistikzwecken (wie auch als Vorbereitung für die VRV 2015) empfiehlt der LRH daher, die in § 10 Abs. 1 G-VBG angeführten Personaldaten in elektronischer Form anzulegen.** Hierbei weist der LRH auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der am 25. Mai 2018 in Geltung getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung hin.

Nach § 64 GemO kann sich der Bürgermeister bei bestimmten Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist. Hierbei bedarf es – wie auch bspw. für die Vertretung im Kassen- und Buchhaltungsdienst (siehe dazu Kapitel 5 Anordnungs- und Kassenwesen, Mahnwesen) – einer Dienstverfügung, durch welche der jeweilige Bedienstete durch den Bürgermeister oder den Gemeindekassier schriftlich zur jeweiligen Handlung ermächtigt wird.

Im Zuge seiner Einsichtnahme stellte der LRH fest, dass für keinen im Marktgemeindeamt beschäftigten Bediensteten Dienstverfügungen im Personalakt vorhanden waren.

Dienstverträge

§ 8 Abs. 1 G-VBG regelt, dass für Gemeinde-Vertragsbedienstete ein Dienstvertrag schriftlich auszufertigen sowie von beiden Teilen zu unterschreiben ist, und welche Bestimmungen dieser zu enthalten hat.

In seiner Einsichtnahme vor Ort stellte der LRH fest, dass die Marktgemeinde Arnfels für die Erstellung der Dienstverträge der Gemeindebediensteten die Vorlage der A7 verwendet hatte.

Die Dienstverträge enthielten Angaben zu den Vertragsparteien, zum Beginn und zur Dauer des Dienstverhältnisses, zur Dienststelle, zur Art der Verwendung, zum Beschäftigungsausmaß, zur Entlohnung (Entlohnungsschema, Entlohnungsgruppe, Entlohnungsstufe, monatliches Entgelt zzgl. etwaiger Zulagen, siehe Kapitel 3.4.3 Entlohnung) inklusive Vorrückungstichtag und nächster Vorrückung sowie Angaben zur Pflichtversicherung. In den Dienstverträgen wurde auch festgehalten, dass die Bestimmungen des G-VBG, LGBl. Nr. 160/1962, und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Ebenso bildete das Datum der Sitzung des GR zur Genehmigung des entsprechenden Dienstvertrages (siehe dazu Kapitel 3.2.2 Beschlussfassungen) einen Bestandteil.

Der LRH stellt fest, dass die Dienstverträge der Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der LRH weist darauf hin, dass aktuell auf der Homepage der A7 eine neuere Vorlage für Dienstverträge zur Verfügung steht, welche sämtliche in § 8 Abs. 1 G-VBG genannten Bestimmungen enthält, wie z. B. auch das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes oder die Dauer der Kündigungsfristen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, beim Eintritt neuer Bediensteter die zu diesem Zeitpunkt aktuell gültige Version des von der A7 zur Verfügung gestellten Musters zu verwenden.

Nach § 8 Abs. 3 G-VBG ist jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden ist, durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass in der Marktgemeinde Arnfels entsprechende Nachträge zu den Dienstverhältnissen erstellt wurden und in den Personalakten abgelegt sind.

Nebenbeschäftigungen

Gemäß § 13 G-VBG haben Vertragsbedienstete jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von vier Wochen überschreitet, dem Bürgermeister zu melden. Zur Übernahme oder Ausübung einer bezahlten oder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist die Bewilligung des GR notwendig.

In der Marktgemeinde Arnfels hätten laut Auskunft der Amtsleiterin im Prüfzeitraum zwei Bedienstete entsprechende Nebenbeschäftigungen gehabt, die dem Bürgermeister gemeldet worden sind. Entsprechende GR-Beschlüsse sind jedoch nicht vorhanden.

Der LRH stellt fest, dass dem § 13 G-VBG nicht zur Gänze entsprochen wird.

Der LRH empfiehlt, künftig für Nebenbeschäftigungen einzelner Gemeindebediensteter die Bewilligung des GR einzuholen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Sämtliche Personalakten wurden unmittelbar nach der Prüfung durch den LRH in einer geeigneten einheitlichen Struktur aufgebaut. Die Standesausweise sind derzeit in Papierform lückenlos vorhanden, an der Erstellung elektronischer Standesausweise wird gearbeitet. Beim Eintritt neuer Bediensteter wird der von der A7 zur Verfügung gestellte Musterdienstvertrag verwendet. Sämtliche Nebenbeschäftigungen einzelner Gemeindebediensteter wurden bereits in der GR-Sitzung vom 15.11.2018 durch den GR bewilligt.

3.4.2 Dienstzeiterfassung

Laut Auskunft der Marktgemeinde Arnfels hätte es im Prüfzeitraum im inneren Dienst fixe Dienstzeiten gegeben. Diese seien jedoch nicht schriftlich festgehalten worden. Die Aufzeichnung der Dienstzeiten sei durch sämtliche Gemeindebediensteten selbstständig mittels händischem Eintrag in sogenannte Wochenarbeitsberichte erfolgt.

Bei seiner stichprobenartigen Prüfung dieser Wochenarbeitsberichte stellte der LRH fest, dass nur vereinzelte Bedienstete die entsprechenden Beginn- und Endzeiten ihrer Dienstverrichtung zu den jeweiligen Arbeitstagen notierten.

Der LRH empfiehlt, alle Bediensteten anzuweisen, die Wochenarbeitsberichte vollständig inklusive der Angabe von Uhrzeiten auszufüllen.

Die Dienstzeiten, die über die Normalarbeitszeit hinausgingen, wurden von den Bediensteten im Prüfzeitraum ebenso selbstständig dokumentiert. Zum Teil wurde von einigen Bediensteten ein 50%iger Zuschlag – ausgedrückt in Stunden – hinzugerechnet.

Der LRH stellt fest, dass es im Marktgemeindeamt hinsichtlich Mehrleistungs- bzw. Überstunden keine einheitliche Regelung für alle Gemeindebediensteten gibt. Zudem verfügt die Marktgemeinde Arnfels über keine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeit- und Überstundenregelung.

Der LRH empfiehlt, eine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten zu erarbeiten. Denkbar wäre

eine Richtlinie für eine gleitende Dienstzeit, ähnlich jener der Steirischen Landesverwaltung, welche die Blockzeit inklusive Anwesenheitspflicht, den zulässigen Gleitzeitrahmen, die täglich anrechenbare Maximaldienstzeit, die Handhabung von Überzeitguthaben etc. festlegt.

Auch Dienstzeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen seien im Prüfzeitraum von den Bediensteten in den Wochenarbeitsberichten selbstständig mit den Faktoren 1,5 bzw. 2,0 multipliziert worden und seien nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels nicht ohne mündliche Anordnung durch den Bürgermeister vorgekommen. Es hätte sich hierbei bspw. um Arbeiten beim Altstoffsammelzentrum (jeden zweiten Samstag), Rohrbrüche, sonstige Arbeiten der Gemeindearbeiter bei Gefahr in Verzug oder Wahlangelegenheiten in der Verwaltung gehandelt.

Der LRH stellt fest, dass es keine schriftliche Anordnung von Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen durch den Bürgermeister gibt.

Der LRH empfiehlt, in einer entsprechenden Dienstzeitenregelung allgemein gültige Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie deren Dokumentation in den Wochenarbeitsberichten zu definieren.

Nach Auskunft der Marktgemeinde sei die Kontrolle der Wochenarbeitsberichte im Prüfzeitraum vom jeweiligen Dienststellenleiter (z. B. Amtsleitung, Kindergartenleitung, Vorarbeiter) durchgeführt worden.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Wochenarbeitsberichte stellte der LRH fest, dass bei manchen Bediensteten im Prüfzeitraum die Kontrolle nicht von einem Vorgesetzten, sondern von einem Kollegen durchgeführt wurde. Überdies gab es Wochenarbeitsberichte, in denen eine Kontrolle der eingetragenen Dienstzeiten nicht ersichtlich war.

Der LRH empfiehlt im Sinne des Vier-Augen-Prinzips eine durchgehende Kontrolle der Wochenarbeitsberichte vorzugsweise durch Vorgesetzte inklusive Dokumentation eines entsprechenden Kontrollvermerks.

Laut Auskunft der Marktgemeinde hätte im Prüfzeitraum jeder Bedienstete die ausgefüllten und kontrollierten Wochenarbeitsberichte wöchentlich unterfertigt an die Amtsleitung zu übermitteln gehabt. In der Praxis seien diese alle zwei Wochen ans Marktgemeindeamt übergeben worden. In diesem Zusammenhang hätten die Bediensteten auch die Möglichkeit gehabt, ihr Zeit- und Urlaubsguthaben zu erfragen. Auf Anfrage hätten sie jederzeit Auskunft über ihr Zeitguthaben bzw. ihre Urlaubsstände erhalten. Im Marktgemeindeamt seien die jeweiligen Wochenstunden bzw. verbrauchten

Urlaubstage der Bediensteten dann in einer Excel-Datei erfasst worden, auf die der Bürgermeister ebenso jederzeit Zugriff gehabt hätte.

Der LRH empfiehlt zu Dokumentationszwecken, auf den Wochenarbeitsberichten auch einen Erledigungsvermerk hinsichtlich der weiteren Bearbeitung der Dienstzeiten anzubringen.

Des Weiteren empfiehlt der LRH dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels als Vorgesetzten der Gemeindebediensteten, sich monatlich einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände zu verschaffen und dies ebenso per Erledigungsvermerk zu dokumentieren.

Eine Ausnahme zur Kontrolle der Wochenarbeitsberichte hätten nach Auskunft der Marktgemeinde im Prüfzeitraum die Bediensteten der VS sowie der NMS Arnfels gebildet. Die Wochenarbeitsberichte dieser Bediensteten seien vom dortigen Direktor verwaltet worden. Laut Marktgemeinde hätten die im Marktgemeindeamt Beschäftigten wie auch die betroffenen Bediensteten auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stunden- und Urlaubssaldo erhalten.

Der LRH stellt fest, dass die Stunden- und Urlaubsverwaltung der in der VS und NMS Arnfels beschäftigten Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum nicht durch die Marktgemeinde durchgeführt wurde.

Der LRH empfiehlt, hinsichtlich der Stunden- und Urlaubssteuerung der in der VS und der NMS Arnfels beschäftigten Gemeindebediensteten eine schriftliche Vereinbarung mit dem Direktor zur Dienstzeiterfassung sowie zum Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen wie auch zum Abbau von Erholungsurlaub zu treffen. Auch wenn eine jederzeitige Einsichtnahme in die Stunden- und Urlaubsverwaltung des Direktors möglich ist, empfiehlt der LRH, unvorhergesehene stichprobenartige Kontrollen derselben durchzuführen.

Aufgrund der beschriebenen Mängel der Dienstzeiterfassung durch die Gemeindebediensteten in den Wochenarbeitsberichten empfiehlt der LRH die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Gemeindebediensteten, welches mehr Transparenz bieten und Manipulationsmöglichkeiten erschweren würde.

Stellungnahme Bürgermeister:

Generell arbeiten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Arnfels nach fix vorgegebenen Dienstzeiten, welche notwendig sind, da wir versuchen, mit möglichst wenig Personal auszukommen. Alle Mehrleistungs- bzw. Überstunden

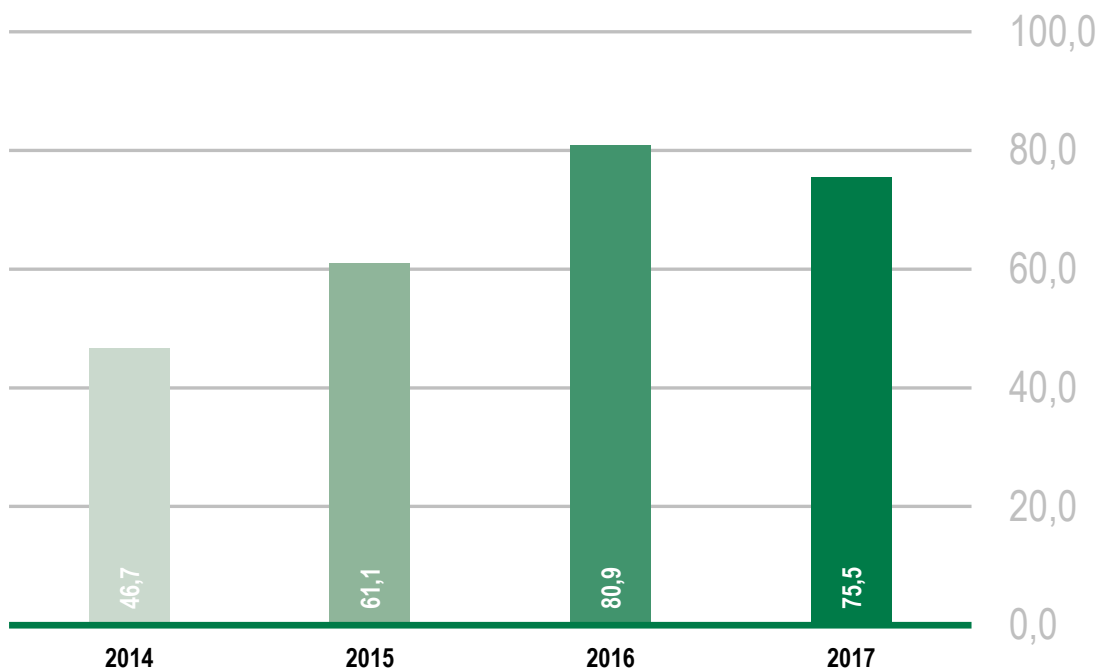
wurden bisher vom Bürgermeister mündlich angeordnet. In Zukunft wird diese Anordnung vom Bürgermeister auf den Wochenarbeitsberichten schriftlich dokumentiert. In den Wochenarbeitsberichten werden künftig nicht nur die geleisteten Stunden, sondern auch die Beginn- und Endzeiten sowie die Kontrolle durch einen Vorgesetzten festgehalten.

Zeitguthaben

Die summierten Zeitguthaben der Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels betragen im Prüfzeitraum durchschnittlich 1.129,71 Stunden. Sie stiegen von 727,43 Stunden im Jahr 2014 um rund 68,5 % auf 1.225,84 Stunden im Jahr 2017.

Die Entwicklung der Zeitguthaben je VBÄ der Marktgemeinde Arnfels zeigte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Zeitguthaben je VBÄ 2014 bis 2017 (in Stunden) jeweils zum 31.12.



Quelle: Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Im Schnitt hatten die Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels je VBÄ im Prüfzeitraum rund 66 Stunden Zeitguthaben zum 31. Dezember. Die Anzahl der Mehrstunden je VBÄ erhöhte sich im Prüfzeitraum von 46,7 Stunden im Jahr 2014 um rund 61,4 % auf 75,5 Stunden im Jahr 2017.

Nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels seien im Prüfzeitraum Mehrleistungen bzw. anfallende Überstunden bei Bedarf in Absprache mit dem Bürgermeister durchgeführt worden.

Der LRH stellt fest, dass der Personalstand der Marktgemeinde im Prüfzeitraum angehoben wurde und dennoch – zumindest bis zum Jahr 2016 – ein steigender Trend der Zeitguthaben zu beobachten ist.

Der LRH empfiehlt, die Zeitguthaben der Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels durch geeignete Gegenmaßnahmen zu reduzieren.

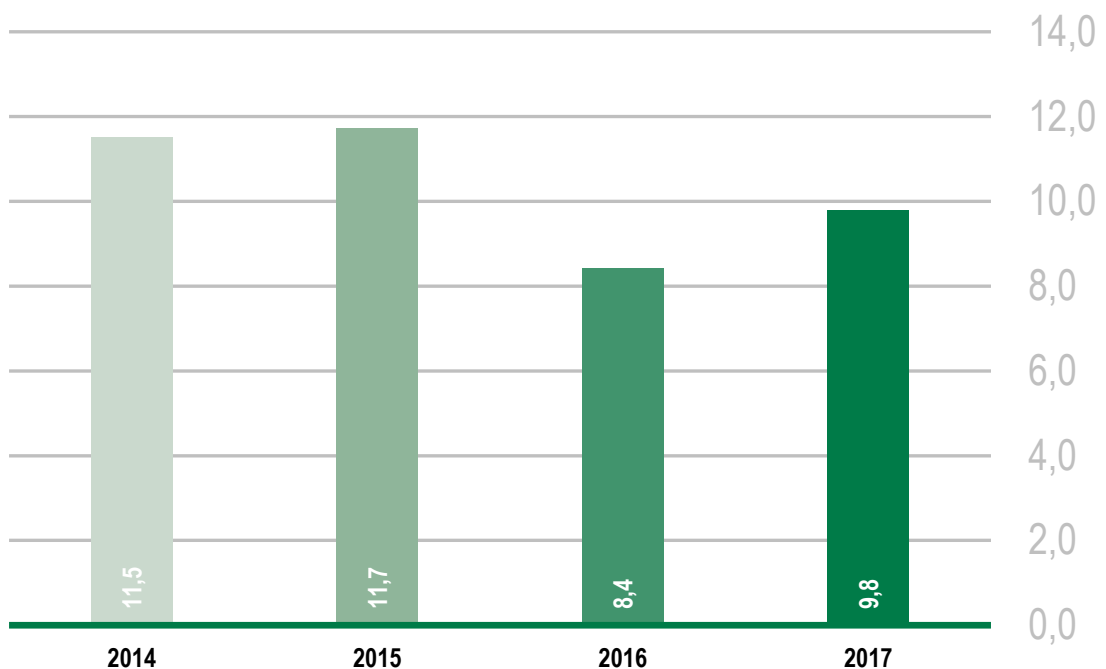
Resturlaube

Anspruch und Ausmaß des Erholungsurlaubes von Vertragsbediensteten sowie weitere Regelungen den Erholungsurlaub betreffend sind in den § 26ff G-VBG festgelegt. Vertragsbedienstete haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 bzw. unter gewissen Voraussetzungen von 240 Stunden.

Der Resturlaubsstand aller Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels betrug im Prüfzeitraum durchschnittlich 174,75 Tage. 2017 lag dieser mit 159 Tagen um rund 11,2 % unter dem Wert von 2014 mit 179 Tagen.

Die Entwicklung der Resturlaubstage je VBÄ der Marktgemeinde Arnfels zeigte sich im Prüfzeitraum folgendermaßen:

Resturlaub je VBÄ 2014 bis 2017 (in Tagen) jeweils zum 31.12.



Quelle: Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Im Schnitt hatten die Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels je VBÄ im Prüfzeitraum rund zehn Tage Resturlaub zum 31. Dezember. Die Anzahl der Resturlaubstage je VBÄ

reduzierte sich im Prüfzeitraum von 11,5 Tage im Jahr 2014 um rund 14,9 % auf 9,8 Tage im Jahr 2017.

Nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels sei im Prüfzeitraum der Erholungsurlaub aller Bediensteten vom Bürgermeister bzw. von den Bediensteten des Marktgemeindefamtes koordiniert worden.

Der LRH stellt fest, dass es im Prüfzeitraum nur einzelne Bedienstete mit sehr hohen Resturlaubsbeständen (höher als der Jahresurlaubsanspruch) gab.

Der LRH weist darauf hin, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß § 26 h G-VBG 1962 grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels sei im Prüfzeitraum kein Verfall des Erholungsurlaubes berücksichtigt worden.

Der LRH empfiehlt, die bestehenden Urlaubsguthaben im Rahmen der gesetzlichen Verfallsbestimmungen laut G-VBG zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Der LRH weist zudem darauf hin, dass spätestens ab dem Finanzjahr 2020 (Inkrafttreten der VRV 2015) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden sind. Dies ist auch für die bestehenden Zeitguthaben in Betracht zu ziehen.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels als Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung, eine schriftlich dokumentierte und damit nachvollziehbare sowie transparente Dienstzeitenregelung hinsichtlich Dienstzeitenerfassung, Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen sowie Abbau von Erholungsurlaub zu erarbeiten.

3.4.3 Entlohnung

Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt der Vertragsbediensteten bestimmt sich nach dem Entlohnungsschema (siehe dazu § 18f G-VBG Angestellte und Arbeiter), der Entlohnungsgruppe und der Entlohnungsstufe.

Gemäß den §§ 5ff G-VBG ist jeder Vertragsbedienstete auf einen hinsichtlich der Entlohnungsgruppe bestimmten Dienstposten in der niedrigsten Entlohnungsstufe der in

Betracht kommenden Entlohnungsgruppe (vgl. die §§ 17ff G-VBG) – unter Anrechnung von Vordienstzeiten (vgl. § 7 G-VBG) – aufzunehmen.

Maßgeblich für die Bestimmung der Entlohnungsstufe ist der Vorrückungstichtag, der sich gemäß § 1 Abs. 7 G-VBG in Verbindung mit § 305 Abs. 2 Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark nach der Vorschrift des § 26 Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz 1974 errechnet.

Der LRH stellt fest, dass die jeweilige Vorrückungstichtagsberechnung im Prüfzeitraum bei Eintritt neuer Vertragsbediensteter von der A7 angefordert und ordnungsgemäß in die Personalakte übergeführt wurde.

Gemäß § 21 G-VBG richten sich die Ansprüche der Vertragsbediensteten auf Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen, Überstellung in andere Entlohnungsgruppen etc. nach den jeweils für die Vertragsbediensteten des Landes geltenden Bestimmungen. Die §§ 18 und 19 G-VBG definieren des Weiteren die Anforderungen für die Entlohnungsgruppen für Angestellte und für Arbeiter.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum neben den Zeitvorrückungen (alle zwei Jahre in die nächsthöhere Entlohnungsstufe) keine außerordentlichen Vorrückungen stattfanden. Bei drei Bediensteten wurden Überstellungen in nächsthöhere Entlohnungsgruppen vor dem Prüfzeitraum vorgenommen.

Der LRH empfiehlt, bei Ansuchen von Bediensteten für Überstellungen in nächsthöhere Entlohnungsgruppen genau zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen für die Überstellung tatsächlich gegeben sind.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Arnfels sei im Prüfzeitraum das monatliche Entgelt inklusive allfälliger Sonderzahlungen sämtlichen Gemeindebediensteten zum 1. jedes Kalendermonats ausbezahlt worden.

Der LRH stellt fest, dass das Monatsentgelt gemäß § 20 Abs. 1 G-VBG erst am 15. jedes Monats auszuzahlen ist, wobei eine vorzeitige Auszahlung zulässig ist, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, die aktuelle Entscheidung betreffend den Auszahlungszeitpunkt zu evaluieren.

Zulagen

Verwaltungsdienst- und Kinderzulage

Gemäß § 17 Abs. 1 G-VBG gebühren dem Vertragsbediensteten neben dem Monatsentgelt allfällige Zulagen, wie bspw. eine Verwaltungsdienstzulage sowie eine Kinderzulage.

Der LRH stellt fest, dass sämtlichen Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum eine Verwaltungsdienstzulage sowie jedem Bediensteten die ihm zustehende Kinderzulage ausbezahlt wurde (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen, da das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer diese Zulagen nicht vorsieht).

Mehrleistungszulage

Des Weiteren regelt § 17 Abs. 1 G-VBG in Verbindung mit § 25c GBG die sogenannte Mehrleistungszulage.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum sämtlichen Bediensteten der Marktgemeinde eine Mehrleistungszulage gewährt wurde (erneut mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen).

Nach § 25c GBG gelten damit Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normleistung liegen (im Ausmaß von bis zu sechs Überstunden) sowie Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und im Durchschnitt 50 % der Gesamttätigkeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens nicht erreichen, als abgegolten.

Nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels sei im Prüfzeitraum durch die Auszahlung der Mehrleistungszulage nicht berücksichtigt worden, dass Mehrleistungen bis zu sechs Stunden abgegolten respektive vom Zeitguthabekonto abgezogen hätten werden müssen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei der Auszahlung von Überstunden die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden in Abzug zu bringen.

Weitere Zulagen

Gemäß § 21b G-VBG kann der GR Vertragsbediensteten, die mit der Vollziehung von Personenstandsangelegenheiten betraut sind, für diese Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung zuerkennen, wenn diese Tätigkeit nicht anders abgegolten wird.

Im Prüfzeitraum erhielt ein Bediensteter eine Standesamtszulage sowie eine Trauungsentschädigung für durchgeführte Trauungen in der Marktgemeinde gemäß „Entschädigungsansätze für Standesbeamtinnen und Standesbeamte – Bundesland Steiermark, herausgegeben vom Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten“. Die Standesamtszulage sei nach Auskunft der Marktgemeinde seit 2009 ausbezahlt worden. Der zugehörige GR-Beschluss erfolgte jedoch erst am 5. Februar 2016.

Der LRH stellt fest, dass dem § 21b G-VBG erst im Jahr 2016 (sieben Jahre nach der ersten Auszahlung der Standesamtszulage) entsprochen wurde.

Der LRH empfiehlt, GR-Beschlüsse vor der Auszahlung einer zu bewilligenden Zulage – in diesem Fall einer Standesamtszulage – herbeizuführen.

Im Prüfzeitraum wurden in der Marktgemeinde Arnfels des Weiteren – abgesehen von einer Leiterzulage – zwei anderen Bediensteten sogenannte Verwendungszulagen ausgezahlt. Die zwei Bediensteten stellten dafür ein Ansuchen an den GR. Entsprechende GR-Beschlüsse sind gegeben, die rechtlichen Grundlagen dafür wurden von der Gemeinde nicht genannt.

Der LRH stellt fest, dass die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung dieser Verwendungszulagen nicht nachvollziehbar sind.

Der LRH empfiehlt daher, im Sinne der Transparenz eine konkrete Bezeichnung von Zulagen vorzunehmen und generell hinsichtlich ihrer Gewährung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Zusätzlich wurde vier Bediensteten im Prüfzeitraum eine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst an Wochenenden (Rufbereitschaft im wöchentlichen Wechsel) ausgezahlt, weil diese – nach Auskunft der Marktgemeinde – bei sämtlichen Arbeiten, die z. B. „Gefahr in Verzug“ bedeuten oder auch bei akut notwendigen Schneeräumungen in den Nachtstunden, unaufgefordert und in höchstem Maße flexibel den entsprechenden Arbeiten nachgekommen seien, egal welcher Dienststelle sie zugeordnet waren.

Entsprechende GR-Beschlüsse waren im Fall von drei der vier Bediensteten gegeben, wobei das Protokoll der GR-Sitzung über die erstmalige Gewährung dieser Rufbereitschafts-Entschädigung einen Fehler im Betrag aufwies. Die Marktgemeinde Arnfels teilte dazu mit, dass beim ersten GR-Beschluss zu dieser Zulage offensichtlich ein Fehler unterlaufen sei und dass im Zuge der Recherchen aufgefallen sei, dass für den vierten Bediensteten ein entsprechender GR-Beschluss vermutlich zu wenig konkret formuliert wurde – im Protokoll fände sich lediglich der Ausdruck „die Gemeindearbeiter“.

Der LRH empfiehlt, für die Gewährung allfälliger Zulagen stets einen GR-Beschluss einzuholen.

Zudem empfiehlt der LRH, beim Verfassen von GR-Sitzungsprotokollen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere von bedeutungsvollen Angaben und Daten zu achten.

Insgesamt erhielten die Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels im Prüfzeitraum – zusätzlich zur Verwaltungsdienst- sowie zur Mehrleistungszulage, die allen Bediensteten ausgezahlt wurden, sowie zusätzlich zu Kinderzulagen, die allen Eltern unter den Bediensteten zustanden (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) – weitere Zulagen in folgendem Ausmaß:

	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Bediensteten, die eine weitere Zulage erhielten	4	4	5	6
Anzahl der weiteren Zulagen	5	5	6	8
Kosten p.a. für weitere Zulagen	€ 5.229,72	€ 5.082,48	€ 5.958,84	€ 9.665,04

Quelle: Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der Gemeindebediensteten, die eine – zusätzlich zur Verwaltungsdienst-, Mehrleistungs- bzw. Kinderzulage – weitere Zulage erhielt, stieg. Auch die Anzahl der weiteren Zulagen sowie die dafür jährlich aufzuwendenden Ausgaben erhöhten sich im Prüfzeitraum.

Der LRH empfiehlt, die o. a. Mängel durch entsprechende GR-Beschlüsse nachträglich zu sanieren, oder die Auszahlung der betroffenen Zulagen einzustellen.

Auszahlung von Überstunden

Nach Auskunft der Marktgemeinde Arnfels seien im Prüfzeitraum Überstunden vom Bürgermeister mündlich angeordnet worden, diese seien selbstständig auf das Mindeste zu beschränken gewesen und teilweise ausbezahlt worden. Eine schriftliche Vereinbarung sei jedoch nicht vorgelegen.

Zudem seien Überstunden inklusive Zuschlägen im Prüfzeitraum in Absprache mit dem Bürgermeister bei Bedarf ausbezahlt worden. Im Prüfzeitraum hätte dies vier Gemeindebedienstete betroffen – verursacht durch Arbeitsspitzen im Freibad, im Winterdienst, in der Grünraumpflege oder in der Sommerreinigung der Schule.

Der LRH stellt fest, dass ausgezahlte Überstunden gleichermaßen wie das monatliche Entgelt auf der Postengruppe „510 Geldbezüge – Vertragsbedienstete

der Verwaltung“ bzw. „511 Geldbezüge – Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung“ verbucht wurden.

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Transparenz sowie Kostenübersicht und -kontrolle die Auszahlung von Überstunden vom GR genehmigen zu lassen und auf der Postengruppe „565 Mehrleistungsvergütungen“ zu verbuchen.

Zusätzlich seien laut Auskunft der Marktgemeinde im Prüfzeitraum vier weiteren Bediensteten teilweise seit dem Jahr 2011 regelmäßig, zwei von ihnen monatlich, Überstunden ausgezahlt worden. Diese Auszahlungen seien vertraglich nicht festgelegt. Zur Auszahlung von Überstunden hätte es auch keine GR-Beschlüsse gegeben.

Allein im Jahr 2017 ergab sich nur im Dezember für regelmäßig ausgezahlte Überstunden ein Betrag von € 800,--.

Zunächst empfiehlt der LRH, ausschließlich Überstunden auszuzahlen, die im jeweiligen Monat tatsächlich geleistet wurden. Zusätzlich weist der LRH auf die Gefahr der Etablierung einer betrieblichen Übung hin.

Aus diesem Grund empfiehlt der LRH dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels als Vorgesetztem der Gemeindebediensteten, im Zuge der bereits empfohlenen Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlung von Überstunden miteinzubinden.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Arnfels verbucht die Auszahlung von Überstunden seit Ende des Prüfzeitraumes des LRH auf der Postengruppe „565 Mehrleistungsvergütungen“ und kommt somit der Empfehlung des LRH vollinhaltlich nach. Diese Maßnahme wurde auch im VA 2019 umgesetzt und wird vom GR in der Sitzung vom 17.12.2018 beschlossen. An der Erstellung einer schriftlichen Dienstzeitenreglung, in welcher Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlungen von Überstunden miteingebunden sind, wird bereits gearbeitet.

4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Laut Art. 12 ÖStP 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen VA und RA inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Marktgemeinde Arnfels hatte zum Zeitpunkt der Prüfung sowohl den RA 2017 als auch den VA 2018 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Der LRH stellt daher fest, dass die Publizitätsvorschriften des ÖStP 2012 eingehalten wurden.

4.1 Finanzieller Status

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Arnfels verschlechterte sich im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 um rund € 0,7 Mio. Die Marktgemeinde verfügte mit Ausnahme der Wertpapiere über keine finanziellen Reserven.

Finanzieller Status per 31.12.	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	Veränderung 2014 – 2017 [€]
Saldo aller Kassenbestände ¹⁾	- 132.793,83	- 319.820,18	- 384.674,14	- 312.899,31	- 180.105,48
Wertpapiere	1.068.929,50	1.068.929,50	594.713,00	594.713,00	- 474.216,50
Finanzschulden aus Darlehen	- 1.089.990,41	- 938.865,73	- 1.316.107,42	- 1.117.202,85	- 27.212,44
Summe	- 153.854,74	- 189.756,41	- 1.106.068,59	- 835.389,16	- 681.534,42
<i>Haftungen gemäß RA</i>	<i>1.864.323,16</i>	<i>1.658.939,61</i>	<i>1.497.832,13</i>	<i>1.325.344,87</i>	<i>- 538.978,29</i>

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

¹⁾ Kassenendbestand laut Kassenabschluss (ohne Konten für Abwicklung von Bauprojekten)

Die Reduktion der Summe der Haftungsübernahmen im Prüfzeitraum war auf die Rückzahlung von Darlehen zurückzuführen, wobei dazu vom LRH festgestellt wurde, dass nicht alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Marktgemeinde im RA ausgewiesen waren (siehe dazu auch Kapitel 4.1.5 Haftungen).

Weiters wurde im Zuge der Prüfung der Salden anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen festgestellt, dass die Mittel eines Sparbuches der Marktgemeinde nicht im Gemeinderechnungswesen enthalten waren.

Der LRH empfiehlt, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen der Marktgemeinde sichergestellt wird.

4.1.1 Girokonten

Im RA 2017 waren insgesamt zwei Girokonten sowie zwei Konten für die Abwicklung von Bauprojekten ausgewiesen. Abgesehen davon wurde ein Barbestand in Höhe von € 757,89 im Kassenabschluss angeführt.

Kassenabschluss	2014	2015	2016	2017
Anzahl erfasster Bankkonten (Girokonten)	2	2	2	2
Anzahl erfasster Konten für Abwicklung von Bauprojekten	0	0	2	2
Gesamtsaldo (ohne Konten für die Abwicklung von Bauprojekten)	- 132.793,83	- 319.820,18	- 384.674,14	- 312.899,31

Quelle: Kassenabschlüsse in den RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Bezüglich der beiden Girokonten stimmten die von den kontoführenden Bankinstituten bestätigten Salden zum 31. Dezember 2017 nicht mit den Salden im RA 2017 überein. Die Abweichungen der Salden wurden von der Marktgemeinde damit begründet, dass die Verbuchung von Einnahmen im Haushaltsjahr 2017 aufgrund der bereits erfolgten Saldenübernahme für 2018 nicht mehr möglich war. Die Verbuchung wurde daher im Haushaltsjahr 2018 durchgeführt.

Der LRH empfiehlt, dass die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde, die das abzuschließende Haushaltsjahr betreffen, entsprechend der Fälligkeit auch in diesem Jahr erfolgt.

Für die Girokonten waren der Bürgermeister, der gewählte Gemeindegassier sowie die Amtsleiterin der Marktgemeinde, laut Unterschriftsprobenblatt jeweils zwei gemeinsam, zeichnungsberechtigt.

Gemäß § 47 GHO 1977 kann sich sowohl der Bürgermeister als auch der Gemeindegassier durch Gemeindebedienstete hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung vertreten lassen. Eine wahlweise Vertretung durch die Amtsleiterin ist jedoch nicht rechtskonform, daher hat eine konkrete Festlegung zu erfolgen.

Der LRH hält fest, dass hinsichtlich der Verfügung über Konten und Sparbücher die Zeichnungsberechtigung dahingehend abzuändern ist, dass keine wahlweise Vertretung des Bürgermeisters bzw. des Gemeindegassiers durch die Amtsleiterin möglich ist, und empfiehlt somit eine rechtskonforme Festlegung.

Weiters bestätigte ein Bankinstitut den Saldo eines Girokontos mit dem Kontowortlaut „Marktgemeinde Arnfels Volksschule Arnfels“, das im RA der Marktgemeinde Arnfels nicht erfasst war. Für dieses Konto hatten zwei Personen eine Einzelzeichnungsberechtigung, die keine Bediensteten der Marktgemeinde waren. Von der Marktgemeinde Arnfels wurde mitgeteilt, dass die Existenz dieses Kontos nicht bekannt gewesen wäre und dass eine Änderung des Kontowortlautes veranlasst würde, da es sich um Gelder der VS Arnfels handelt.

Der LRH stellt fest, dass bezüglich des Kontos „Marktgemeinde Arnfels Volksschule Arnfels“ den rechtlichen Vorgaben (in der GemO, GHO 1977 sowie VRV 1997) widersprochen wird und empfiehlt daher unverzüglich eine Richtigstellung.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Vertretung des Bürgermeisters bzw. des Gemeindegassiers hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung wurde gemäß § 47 GHO 1977 abgeändert. Das Konto „Marktgemeinde Arnfels Volksschule Arnfels“ wurde per 14.12.2018 aufgelöst.

Kontoüberziehung

Entsprechend der GemO ist die Aufnahme kurzfristiger Kredite (Überziehung der Konten) zur rechtzeitigen Leistung ordentlicher Ausgaben möglich. Die Höhe der Überziehung beträgt bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen VA. Ist innerhalb des VA geplant, dass eine Überziehung der Konten erfolgt, ist diese gleichzeitig mit der Beratung und Beschlussfassung über den VA zu beschließen.

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlagsentwurfes erfolgte im GR die Festlegung des Höchstbetrages der Kontoüberziehung („Kassenkreditsechstel“) sowie die Festlegung, dass je 50 % des Kassenkredites auf zwei Geldinstitute entfallen. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 war der Höchstbetrag der Kontoüberziehung überschritten. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte zwar keine Überziehung des „Kassenkreditsechstels“, jedoch wurde bei einem Kreditinstitut der beschlossene Rahmen (50 % des Höchstbetrages) überzogen.

Der LRH weist darauf hin, dass „Kontoüberziehungen“ maximal im Rahmen des Kassenkreditsechstels gemäß § 82 GemO möglich sind. Darüber hinaus sind die ausführenden Organe an die Beschlüsse hinsichtlich der festgelegten Verteilung der Kontoüberziehung (je 50 % bei zwei Geldinstituten) gebunden.

4.1.2 Rücklagen

Für Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs-, Instandhaltungs- bzw. Erweiterungsrücklagen zu bilden, um die Erhaltung des Gemeindeeigentums sicherzustellen. Somit ist die jährliche Höhe der Rücklage

gemäß den rechtlichen Grundlagen entsprechend der Abnutzung des Anlagevermögens zu bemessen. Die Rücklagen sind sicher und zinsbringend anzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass die Mittel im Bedarfsfall greifbar sind.

In der Marktgemeinde Arnfels wurden, entgegen den rechtlichen Vorgaben, bis dato **keine** Rücklagen gebildet.

Der LRH empfiehlt, Rücklagen entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu bilden und diese sicher sowie zinsbringend anzulegen.

4.1.3 Wertpapiere und Beteiligungen

Die RA 2014 bis 2017 der Marktgemeinde Arnfels enthielten einen „Einzelnachweis der Wertpapiere“, deren Stand sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelte:

Wertpapiere laut RA	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Stand der Wertpapiere am Beginn des Finanzjahres	1.148.230,78	1.068.929,50	1.068.929,50	594.713,00
Wertpapiere Zugang	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertpapiere Abgang	79.301,28	0,00	474.216,50	0,00
Stand der Wertpapiere am Ende des Finanzjahres	1.068.929,50	1.068.929,50	594.713,00	594.713,00

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2014 reduzierte sich der Stand der Wertpapiere um € 79.301,28. Diese Mittel wurden zur Resttilgung eines Darlehens für einen Gewerbestand der Arnfels KG verwendet. Die Reduktion des Standes der Wertpapiere im Jahr 2016 resultierte aus dem Verkauf von Anlagewertpapieren für die Finanzierung der Sanierung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes.

Der Saldo im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ im RA 2017 stimmte mit dem vom Bankinstitut bestätigten Saldo per 31. Dezember 2017 um € 20.041,-- nicht überein. Von der Marktgemeinde Arnfels wurde dazu mitgeteilt, dass die Darstellung der Kursschwankung vom Jahr 2016 auf 2017 irrtümlich nicht im Haushaltsjahr 2017 erfolgt sei und selbstverständlich 2018 eingebucht werde.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, dass die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde, die das abzuschließende Haushaltsjahr betreffen, entsprechend der Fälligkeit auch in diesem Jahr erfolgen.

Mit Beschluss des GR vom 20. Juni 1978 wurde die Beteiligung an einer KG beschlossen. Die Marktgemeinde Arnfels war an der Gesellschaft als Kommanditistin mit einer Haftungssumme von € 3.633,64 (ATS 50.000,--) beteiligt. Da von der

Marktgemeinde Arnfels kein Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens vorgelegt werden konnte, waren der Unternehmenszweck sowie sämtliche Regelungen bezüglich der Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern für den LRH nicht nachvollziehbar.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, die Beteiligung an dieser KG hinsichtlich der Zweckmäßigkeit für die Marktgemeinde zu evaluieren. Wenn das Ergebnis der Evaluierung keine wesentlichen Argumente für den Weiterbestand der Beteiligung liefert, ist eine Auflösung in Erwägung zu ziehen.

In der Sitzung des GR vom 10. Februar 1999 wurde die Gründung und die Genehmigung der Satzung der „Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KEG“ beschlossen. Die Eintragung der „Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KEG“ wurde im März 1999 beantragt. Aufgrund der Rechtsformänderung gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) per 1. Jänner 2007 erfolgte die Änderung zur „Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KG“.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) war die Marktgemeinde Arnfels, welche gemäß Gesellschaftsvertrag „ihre Arbeitskraft zum Zwecke der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zur Verfügung stellt“. Außerdem hatte die persönlich haftende Gesellschafterin (Marktgemeinde Arnfels) u. a. innerhalb von fünf Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen, trotzdem lag bis dato kein Jahresabschluss 2017 vor. Als Kommanditist war der Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels beteiligt.

Die Marktgemeinde Arnfels hat als persönlich haftende Gesellschafterin die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses gemäß Gesellschaftsvertrag sicherzustellen.

Für die Arnfels KG sei laut Information durch den Steuerberater der Marktgemeinde keine Pflicht zur Offenlegung gemäß § 277 UGB gegeben gewesen, da es sich um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft handelte und demnach keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des UGB vorlag.

Der Gegenstand des Unternehmens bestand in „der Errichtung und dem Betrieb von Gebäuden und Anlagen wirtschaftlicher, sportlicher, kultureller oder touristischer Art und der Nutzung sowie dem Erwerb, der Instandsetzung und Verbesserung der Verwaltung, Vermietung und Verpachtung solcher Liegenschaften und Einrichtungen“. Für die dafür aufgenommenen Darlehen erfolgten durch die Marktgemeinde Arnfels Haftungsübernahmen (siehe dazu auch Kapitel 4.1.5 Haftungen). Außerdem waren in den RA am Ansatz 914 „Beteiligungen“ Rückzahlungen für diese Darlehen als Ausgabe

verbucht. Auch die Mieterträge der KG resultierten mehrheitlich aus der Vermietung von Gebäuden an die Marktgemeinde Arnfels.

Aufgrund der Verwaltungstätigkeiten der Marktgemeinde Arnfels für die Arnfels KG entstanden zusätzliche Ausgaben. Anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung könnte ermittelt werden, ob der geltend gemachte Vorsteuerabzug gegenüber dem zusätzlich entstandenen Verwaltungsaufwand noch Vorteile bringt oder ob eine Rückführung des Vermögens der KG in das Gemeindevermögen in Erwägung zu ziehen ist.

Der LRH empfiehlt auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, ob eine Rückführung des Vermögens der Arnfels KG in das Vermögen der Marktgemeinde Arnfels in Erwägung zu ziehen ist.

4.1.4 Darlehen

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst entwickelten sich die Darlehensschulden im Prüfzeitraum wie folgt:

Schuldenstand / Entwicklung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Schulden Anfangsstand	1.263.601,92	1.089.990,41	938.865,73	1.316.107,42
Zugang (Schuldenaufnahme)	0,00	0,00	523.200,00	0,00
Tilgung	173.611,51	151.124,68	145.958,31	198.904,57
Schulden Endstand	1.089.990,41	938.865,73	1.316.107,42	1.117.202,85

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

In den Jahren 2014, 2015 und 2017 wurde der Schuldenstand reduziert. Die Aufnahme von Darlehen und somit die Erhöhung des Schuldenstandes im Haushaltsjahr 2016 war auf die Finanzierung von außerordentlichen Projekten (Umbau des Gemeindeamtes und Sanierung eines Wohngebäudes) zurückzuführen.

Überprüfung der Darlehen

Im RA 2017 wies die Marktgemeinde Arnfels acht Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld aus. Der Gesamtschuldenstand betrug € 1,1 Mio., wovon fünf Darlehen gegenüber Kreditinstituten und drei Darlehen gegenüber dem Land Steiermark angegeben waren.

	Lfd. Nr. / Ansatz	Laufzeit	Verzinsung [%]	Schuldenstand per 31.12.2017 [€]
1	D-010000.0001	2016 - 2036	1,000	284.197,33
2	D-212300.0029	2004 - 2019	0,479	5.418,26
3	D-831100.0024	2001 - 2018	3,570	8.479,92
4	D-853000.0018	1989 - 2024	0,500	244.799,04
5	D-853000.0021	1991 - 2030	0,500	297.548,12

	Lfd. Nr. / Ansatz	Laufzeit	Verzinsung [%]	Schuldenstand per 31.12.2017 [€]
6	D-853000.0022	1992 - 2030	0,500	20.984,88
7	D-853000.0023	2013 -2027	2,250	117.574,62
8	D-853000.0033	2017 - 2030	1,000	138.200,68
	Gesamt			1.117.202,85

Quelle: RA 2017, aufbereitet durch den LRH

Dem LRH wurde von den kontoführenden Bankinstituten eine Bestätigung für die Bankdarlehen vorgelegt. Nach anfänglichen Abweichungen und nach umfangreicher Recherche bei einem der kontoführenden Bankinstituten stimmten die Salden im RA 2017 der Marktgemeinde Arnfels mit den bestätigten Salden überein. Auch die Salden der drei vom Land Steiermark gewährten Darlehen stimmten mit den Kontoauszügen per 31. Dezember 2017 überein, die der Marktgemeinde Arnfels vom Land Steiermark übermittelt wurden.

Der LRH stellt fest, dass im RA der tatsächliche Stand der Finanzschulden ausgewiesen wird.

4.1.5 Haftungen

Haftungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV 1997 bzw. § 82 Abs. 2 Z. 8 GHG 1977 in einem Nachweis zum RA anzuführen. Gemäß dem Nachweis über den Stand der Haftungen hat sich die Summe der Haftungsübernahmen der Marktgemeinde Arnfels im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haftungsstand / Entwicklung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Haftungen Anfangsstand	2.171.335,81	1.864.323,16	1.658.939,61	1.497.832,13
Haftungen Zugang	0,00	0,00	0,00	0,00
Haftungen Tilgung	307.012,65	205.383,55	161.107,48	172.487,26
Haftungen Endstand	1.864.323,16	1.658.939,61	1.497.832,13	1.325.344,87

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Überprüfung der Haftungen

Die Marktgemeinde Arnfels wies in ihrem RA zum 31. Dezember 2017 insgesamt Haftungen in Höhe von rund € 1,33 Mio. aus. Drei Positionen der Haftungen im RA waren auf den Reinhaltungsverband Pößnitz-Saggautal bezogen. Bei den dargestellten Haftungen für Darlehen des Reinhaltungsverbandes Pößnitz-Saggautal handelte es sich um den aliquoten Anteil der Marktgemeinde Arnfels.

Die zwei weiteren Positionen bezogen sich auf die Arnfels KG (Sport- und Freizeitzentrum, HTBLA Mechatronik Arnfels). Aufgrund der laufenden Darlehens-

rückzahlungen reduzierte sich im Prüfzeitraum auch jährlich die Summe der im RA 2017 ausgewiesenen Haftungen.

	Haftung laut RA 2017	Zweck	Laufzeit Beginn	aushaftend laut RA der Marktgemeinde per 31.12.2017 [€]	aushaftend laut Saldenbestätigung per 31.12.2017 [€]
1	Reinhalteverband Pößnitz-Saggautal	Kläranlage, BA 02	1996	750.885,39	750.885,39
2	Reinhalteverband Pößnitz-Saggautal	Kanalbau, BA 06	1998	93.794,11	112.512,64
3	Reinhalteverband Pößnitz-Saggautal	Kanalbau, BA 19	2013	56.334,75	56.334,75
4	Arnfels KG	Sport- und Freizeitzentrum	2000	60.330,62	60.330,62
5	Arnfels KG	HTBLA Mechatronik Arnfels	2004	364.000,00	364.000,00
6	Arnfels KG	Sport- und Freizeitzentrum	2016	0,00	100.121,42
7	Reinhalteverband Pößnitz-Saggautal	Kanalbau, BA 03	1994	0,00	13.914,42
8	Arnfels KG	HTBLA Mechatronik Arnfels	2005	0,00	63.113,52
	Summe			1.325.344,87	1.521.212,76

Quelle: RA 2017 bzw. Saldenbestätigungen, aufbereitet durch den LRH

Bei der Überprüfung der Haftungen konnte in mehreren Fällen keine Übereinstimmung der Salden im Nachweis über den Stand der Haftungen (im RA 2017) und den von den Bankinstituten übermittelten Bankbestätigungen festgestellt werden. Erst nach umfangreichen Recherchen konnten die Beträge vom LRH nachvollzogen bzw. verifiziert werden. Die Ursache der Abweichungen lag einerseits bei nicht korrekt bestätigten Beträgen seitens der Banken und andererseits bei fehlerhaft erfassten bzw. nicht erfassten Beträgen von Haftungen von Seiten der Marktgemeinde Arnfels.

Bei folgenden Haftungen wurden nach der Abstimmung mit den Kreditinstituten und der Marktgemeinde Mängel festgestellt:

- Für die Haftung des Darlehens des Reinhalteverbandes Pößnitz-Saggautal (Kanalbau, Bauabschnitt (BA) 06) war im Nachweis ein Betrag in Höhe von € 93.794,11 erfasst. Laut Bestätigung und in weiterer Folge laut Abstimmung mit der Marktgemeinde Arnfels wäre ein Betrag von € 112.512,64 auszuweisen gewesen.
- Die Haftung für ein weiteres Darlehen des Reinhalteverbandes Pößnitz-Saggautal (Kanalbau, BA 03) in Höhe von € 13.914,42 war im Nachweis nicht ausgewiesen. Dazu wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass für den BA 03 zwar eine Haftungsübernahme erfolgt sei, eine Leistung von Annuitäten für die

anteilige Darlehensfinanzierung aufgrund der Bedeckung durch eine Förderung nicht erforderlich gewesen wäre.

- Außerdem waren Haftungsübernahmen für die Arnfels KG in Höhe von € 100.121,42 (für das Sport- und Freizeitzentrum) und in Höhe von € 63.113,52 (für die HTBLA Mechatronik Arnfels) nicht aufgelistet.

Diese Darstellung zeigt, dass die Marktgemeinde Arnfels im Nachweis über den Stand der Haftungen gemäß VRV 1997 insgesamt Haftungen in Höhe von € 195.867,89 nicht ausgewiesen hat.

Der LRH empfiehlt daher, künftig auf die Vollständigkeit des Nachweises über den Stand der Haftungen zu achten, um so eine korrekte Darstellung der finanziellen Situation der Marktgemeinde zu gewährleisten. Ein vollständiger Nachweis über den Stand der Haftungen ist auch hinsichtlich der Berechnung der Haftungsobergrenzen im Sinne des ÖStP 2012 sicherzustellen.

4.2 Rechnungsquerschnitt

Gemäß VRV 1997 haben Gemeinden dem RA einen Rechnungsquerschnitt voranzustellen, welcher den unionsrechtlichen sowie finanzstatistischen Vorgaben zur Gliederungssystematik der Bestimmungen des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entspricht. Im Rechnungsquerschnitt sind die wirtschaftlichen Sachverhalte der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung gemeinsam in übersichtlicher Form dargestellt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanzielle Entwicklung der Marktgemeinde Arnfels anhand der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts (inklusive Abschnitte 85 – 89):

Querschnittsrechnung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
laufende Einnahmen	2.341.593,16	2.243.290,51	2.221.421,06	2.502.393,40
laufende Ausgaben	2.097.359,21	2.057.683,89	2.420.085,58	2.778.079,79
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	244.233,95	185.606,62	- 198.664,52	- 275.686,39
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	463.736,77	243.940,23	239.524,45	480.469,63
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	546.089,04	287.199,67	580.512,99	294.750,99
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	- 82.352,27	- 43.259,44	- 340.988,54	185.718,64
Einnahmen aus Finanztransaktionen	115.798,44	55.063,75	1.028.465,57	41.593,35
Ausgaben aus Finanztransaktionen	210.108,67	206.188,43	177.007,38	240.497,92
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	- 94.310,23	- 151.124,68	851.458,19	- 198.904,57
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o.H. und ao.H. und ohne Abwicklungen	67.571,45	- 8.777,50	311.805,13	- 288.872,32

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum verschlechterte sich das **Ergebnis der laufenden Gebarung** jährlich und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde. Die laufenden Einnahmen waren in den Jahren 2014 und 2015 noch höher als die laufenden Ausgaben (positives Ergebnis), somit lag in diesen Jahren „öffentliches Sparen“ vor. In den Jahren 2016 und 2017 stiegen jedoch die Ausgaben u. a. aufgrund erhöhter Instandhaltungsmaßnahmen (im Jahr 2017 rund 32 % höher als im Jahr 2014), sodass trotz der Erhöhung der Einnahmen (im Haushaltsjahr 2017) das Ergebnis negativ war. Die Finanzierung von Projekten bzw. Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen

konnten daher nicht vollständig durch erwirtschaftete Mittel der Marktgemeinde finanziert werden.

Das **Ergebnis der Vermögensgebarung** (gemeinsame Betrachtung des Ergebnisses der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen und des Ergebnisses der Finanztransaktionen) ist im Prüfzeitraum abgesehen vom Finanzjahr 2016 negativ. Dies resultierte daraus, dass die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Ausgaben für Grundstücke, Straßenbauten, Gebäude und Sonderanlagen sowie Transferzahlungen an Land bzw. Landesfonds, an Unternehmen und an private Haushalte) nicht durch Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kapitaltransferzahlungen des Landes und von Finanzunternehmungen) bedeckt war. Die hohen Einnahmen aus Finanztransaktionen im Jahr 2016 resultierten überwiegend aus der Aufnahme von Finanzschulden (siehe auch Kapitel 4.1.4 Darlehen) sowie aus der Veräußerung von Anlagewertpapieren. Für die Beurteilung von potenziellen Finanzierungslücken bzw. erforderlichen Fremdfinanzierungen für einen Haushaltsausgleich bereinigte der LRH das Jahresergebnis¹ um neu aufgenommene Finanzschulden sowie Tilgungen von Finanzschulden und ermittelte so ein bereinigtes Jahresergebnis:

Querschnittsrechnung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o.H. und ao.H. und ohne Abwicklungen	67.571,45	- 8.777,50	311.805,13	- 288.872,32
abzüglich neu aufgenommener Finanzschulden	0,00	0,00	523.200,00	0,00
zuzüglich Tilgungen von Finanzschulden	173.611,51	151.124,68	145.958,31	198.904,57
bereinigtes Jahresergebnis	241.182,96	142.347,18	- 65.436,56	- 89.967,75

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Das bereinigte Jahresergebnis wies in den Jahren 2014, 2015 und 2017 gegenüber dem Jahresergebnis aus dem Rechnungsquerschnitt ein besseres Ergebnis aus. Dies resultierte daraus, dass jährlich Schuldentilgungen erfolgten und nur im Jahr 2016 neue Finanzschulden aufgenommen wurden. **Jedoch zeigt die Betrachtung über den gesamten Prüfzeitraum, dass sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde sukzessive verschlechterte.**

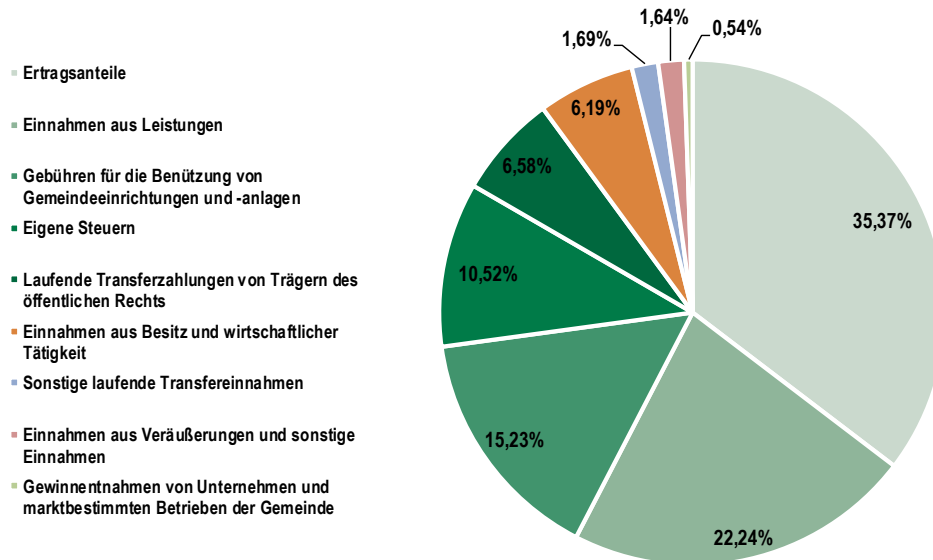
¹ ohne Verrechnungen und Abwicklungen (Saldo 4)

4.2.1 Laufende Gebarung

Durchschnittliche laufende Einnahmen

Die durchschnittlichen laufenden Einnahmen der Marktgemeinde Arnfels setzten sich im Prüfzeitraum wie folgt zusammen:

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Mit durchschnittlich 35,37 % hatten die Ertragsanteile den höchsten Anteil an den laufenden Einnahmen. Deren Höhe hing maßgeblich von der nationalen Wirtschaftsleistung sowie der Steuerrechtssituation ab und war durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz geregelt. Daher hatte die Marktgemeinde Arnfels keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmenkomponente.

Die Einnahmen aus Leistungen (22,24 %) waren im Prüfzeitraum überwiegend den Kostenbeiträgen für sonstige Leistungen (u. a. Kostenbeiträge bzw. -ersätze für die VS, die NMS, die berufsbildende höhere Schule, den Kindergarten, die Turn- und Sporthalle, die Müllbeseitigung etc.) zuzuordnen. Außerdem waren Leistungserlöse (Elternbeiträge für die VS Ganztagschule, Beiträge für den Kindergarten sowie Erlöse bzw. Beiträge für die Markthalle Arnfels und das Freibad Arnfels) sowie Gebühren für sonstige Leistungen (Krämermarkt) und Nebenerlöse (Inserate bzw. Spenden Gemeindezeitung) enthalten.

Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (durchschnittlich 15,23 %) setzten sich aus den Gebühren für Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Müllbeseitigung zusammen. Diesbezüglich reduzierten sich im Prüfzeitraum die Einnahmen letztendlich.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern (10,52 %) waren überwiegend auf die Einhebung der Kommunalsteuer (Anteil von rund 61 %) und der Grundsteuer (Anteil von rund 29 %) zurückzuführen.

Die durchschnittlichen laufenden Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (6,58 %) umfassten u. a. Beitragsersätze des Landes Steiermark für den Kindergarten, laufende Transferzahlungen für die Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Gebäuden, Bedarfszuweisungen (Haushaltsausgleich) sowie sonstige Finanzausweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG). Im Jahr 2017 erfolgten beachtlich höhere Einnahmen aus Bedarfs- und Finanzausweisungen, woraus überwiegend die Mehreinnahmen der laufenden Einnahmen im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren resultierten (siehe dazu auch Kapitel 4.4.2 Vermögensgebarung).

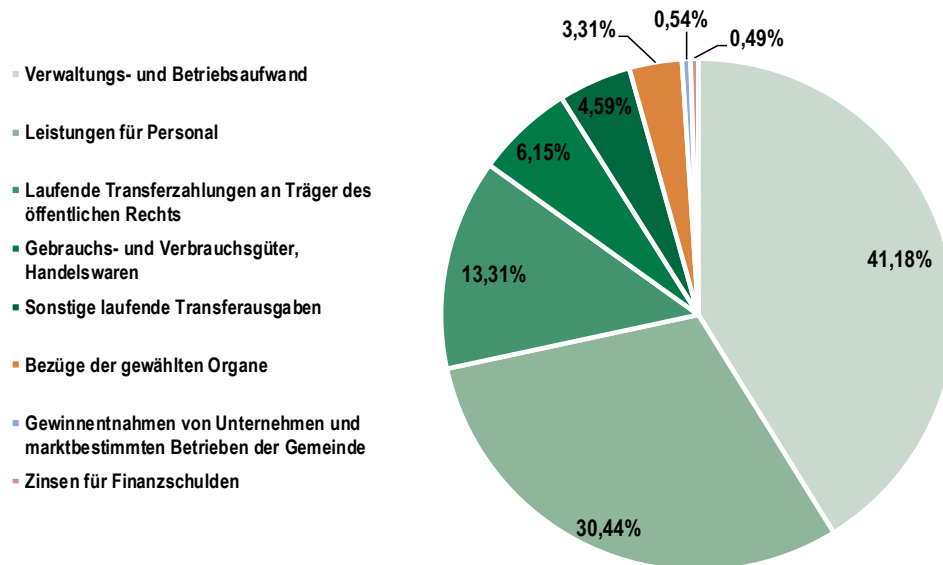
Weiters konnte die Marktgemeinde Arnfels Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (6,19 %), sonstige laufende Transfereinnahmen (1,69 %), Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen (1,64 %) sowie Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (0,54 %) verbuchen.

Aufgrund der Analyse der einzelnen Positionen der laufenden Einnahmen wurde ersichtlich, dass auch künftig eine Erhöhung der Einnahmen und damit des Saldos der laufenden Gebarung kaum möglich sein wird. So hat die Marktgemeinde beispielsweise auf die Haupteinnahmequelle „Ertragsanteile“ keinen direkten Einfluss. Bei der Kommunal- und Grundsteuer sind die Gestaltungsmöglichkeiten ebenfalls begrenzt. Darüber hinaus sind Einzahlungsüberschüsse bei den Gebührenhaushalten einer Rücklage zuzuführen (siehe dazu auch Kapitel 4.4 Gebührenhaushalte).

Durchschnittliche laufende Ausgaben

Die nachfolgende Darstellung der durchschnittlichen laufenden Ausgaben zeigte im Prüfzeitraum folgende Verteilung auf die einzelnen Kategorien:

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Anteil der durchschnittlichen laufenden Ausgaben nahm mit 41,18 % der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein. Darin waren u. a. Ausgaben für Energie, Instandhaltung, Personen- und Gütertransporte, Post- und Telekommunikationsdienste, Zinsen und Geldverkehrsspesen, Versicherungen, Miet- und Pachtzinse, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen gemäß FAG, Mitgliedsbeiträge an Institutionen, Kostenbeiträge für Leistungen, Entgelte für sonstige Leistungen sowie sonstige Ausgaben ausgewiesen. Die Erhöhung der Ausgaben im Prüfzeitraum von rund € 0,8 Mio. (2014) auf rund € 1,3 Mio. (2017) war überwiegend auf stark gestiegene Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Die zweithöchste Position stellten die Leistungen für Personal (durchschnittlich 30,44 %) dar. Davon entfielen im Prüfzeitraum durchschnittlich 68,83 % der Ausgaben auf die Gruppe „2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“. Weiters betrafen 13,48 % der Ausgaben die Gruppe „0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“, 13,12 % die Gruppe „8 Dienstleistungen“ und 4,56 % die Gruppe „6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ (siehe dazu auch Kapitel 3 Personalwesen).

Die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts verursachten 13,31 % der laufenden Ausgaben und betrafen überwiegend die Zahlungen der gesetzlich verpflichtend zu entrichtenden Sozialhilfeumlage (rund 62 %). Außerdem waren darin laufende Transferzahlungen an das Land (wie die Landesumlage bzw.

Pensionen) und mit einem sehr geringen Anteil laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger enthalten.

Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren (6,15 %), sonstige laufende Transferausgaben (4,59 %), Bezüge der gewählten Organe (3,31 %), Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (0,54 %) sowie Zinsen für Finanzschulden (0,49 %) nahmen einen geringen Anteil ein.

Der LRH hält fest, dass – wie aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung ersichtlich – in der Marktgemeinde Arnfels die laufenden Einnahmen geringer sind als die laufenden Ausgaben und somit laufende Ausgaben durch Neuverschuldung finanziert werden.

Der LRH empfiehlt daher, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten (siehe dazu auch Kapitel 4.4 Gebührenhaushalte), um zusätzliche Einnahmepotenziale zu erschließen bzw. laufende Ausgaben zu reduzieren und somit nachhaltig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Arnfels hat im Zuge der Erstellung des VA 2018 ein sich über alle Haushaltsposten erstreckendes Konsolidierungskonzept erarbeitet. Dieses Konsolidierungskonzept wurde der Gemeindeaufsicht (Abt. 7) des Landes Steiermark, welche dieses für gut empfand, vorgelegt. Jedoch waren diese Bemühungen durch den explosionsartigen Anstieg der Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt an den Sozialhilfeverband kaum zu erkennen. Auch im VA 2019 mussten wir einen Hebesatz von 21,86% berücksichtigen.

4.2.2 Vermögensgebarung

Die **Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen** (siehe Darstellung Rechnungsquerschnitt) ergaben sich im Prüfzeitraum aus Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts und zwar in Form von **Bedarfszuweisungen**. Nur zu einem geringen Anteil konnten sonstige Kapitaltransfereinnahmen (von Finanzunternehmungen) verbucht werden.

Die Marktgemeinde Arnfels erhielt vom Land Steiermark im Prüfzeitraum in folgender Höhe Bedarfszuweisungen:

Bedarfszuweisungen	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Land Steiermark	463.736,77	198.940,23	239.524,45	455.269,63

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Marktgemeinde Arnfels erhielt im Prüfzeitraum die Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark überwiegend für die Instandhaltungsausgaben für den Kindergarten und die VS. Auch für die laufenden Betriebskosten der HTBLA Mechatronik Arnfels wurden der Marktgemeinde vom Land Steiermark Bedarfszuweisungen gewährt, da der Bund die Betriebskosten der HTBLA nicht übernahm. Außerdem gingen bei der Marktgemeinde Bedarfszuweisungen für den Umbau des Gemeindeamtes, für die Instandhaltung der Gemeindestraßen bzw. für den Bau des Weinkulturradweges, für Ausgaben der öffentlichen Beleuchtung und für die Vorplatzgestaltung bei der Aufbahrungshalle ein. Im Zuge der Analyse der Vermögensgebarung wurde vom LRH festgestellt, dass bei den Einnahmen aus Bedarfszuweisungen im Jahr 2017 eine nicht den Bedarfszuweisungen zurechenbare Zahlung des Landes Steiermark enthalten war.

Der LRH empfiehlt, dass die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben auf die richtige Post zuzuordnen ist, um somit eine korrekte Darstellung der Haushaltslage zu gewährleisten.

Die **Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen** zeigten unter anderem das Ausmaß der Investitionstätigkeit und des Vermögensaufbaues. Im Prüfzeitraum wurden von der Marktgemeinde Arnfels sowohl Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen als auch Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen und private Haushalte getätigt.

Im Prüfzeitraum fielen die umfangreichsten Ausgaben für den Kauf eines bebauten Grundstücks samt Wohn- und Geschäftsgebäude (€ 328.448,-), für die Errichtung des Weinkulturradweges (€ 138.000,-), für die Vorplatzgestaltung bei der Aufbahrungshalle (€ 113.728,45) sowie für Kapitaltransferzahlungen an die Arnfels KG (Mieten und Darlehensrückzahlungen) an.

Die **Finanztransaktionen** beinhalteten Einnahmen durch den Verkauf von Anlagewertpapieren (€ 553.517,78), die Neuaufnahme von Finanzschulden (€ 523.000,-) sowie sogenannte „Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen der Gemeinde“. Bei den Ausgaben waren Rückzahlungen von Finanzschulden und „Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen der Gemeinde“ ausgewiesen.

Der LRH stellt fest, dass das Ergebnis der Vermögensgebarung (Saldo 2 „Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen“ zuzüglich Saldo 3 „Finanztransaktionen“) im Jahr 2016 nur aufgrund der Neuaufnahme von Finanzschulden sowie des Verkaufs von Anlagewertpapieren positiv ist. Andernfalls wäre der negative Trend über den gesamten Prüfzeitraum durchgängig.

4.2.3 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Der LRH beurteilte die finanzielle Lage anhand der drei Kennzahlen öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote sowie Quote freie Finanzspitze.

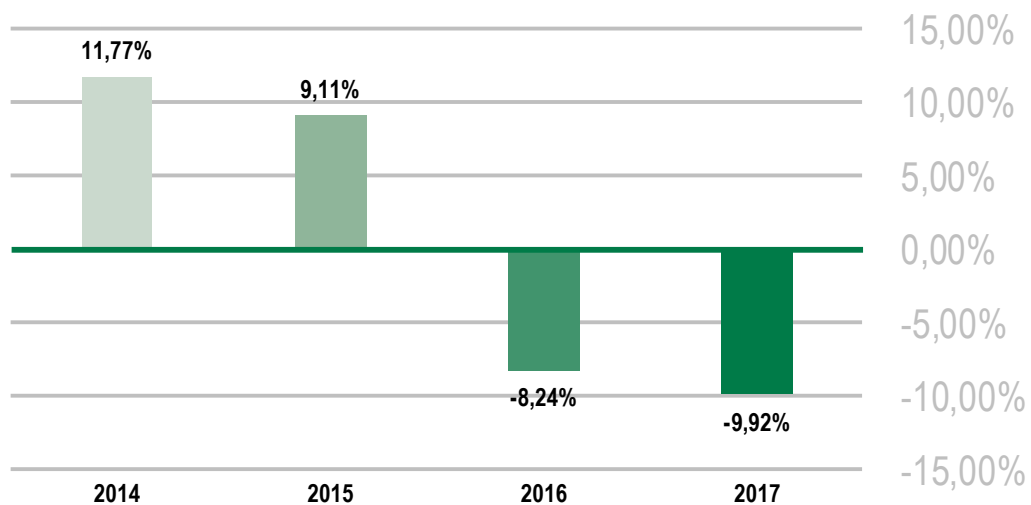
Kennzahl	2014	2015	2016	2017
Öffentliche Sparquote	11,77 %	9,11 %	- 8,24 %	- 9,92 %
Eigenfinanzierungsquote	106,12 %	106,07 %	82,02 %	97,07 %
Quote freie Finanzspitze	3,04 %	1,55 %	- 15,57 %	- 18,97 %

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Öffentliche Sparquote

Die Ertragskraft einer Gemeinde wird durch die öffentliche Sparquote gemessen und zeigt, in welchem Umfang Mittel für die Finanzierung von Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung stehen (Verhältnis zwischen dem Ergebnis der laufenden Gebarung zu den laufenden Ausgaben). Je höher der Wert der Quote ist, desto mehr Einnahmen stehen für die Bildung von Reserven, für Investitionen sowie für die Rückzahlung von Schulden zur Verfügung. Ein negativer Wert weist auf einen sofortigen Konsolidierungsbedarf hin.

Marktgemeinde Arnfels - Öffentliche Sparquote



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

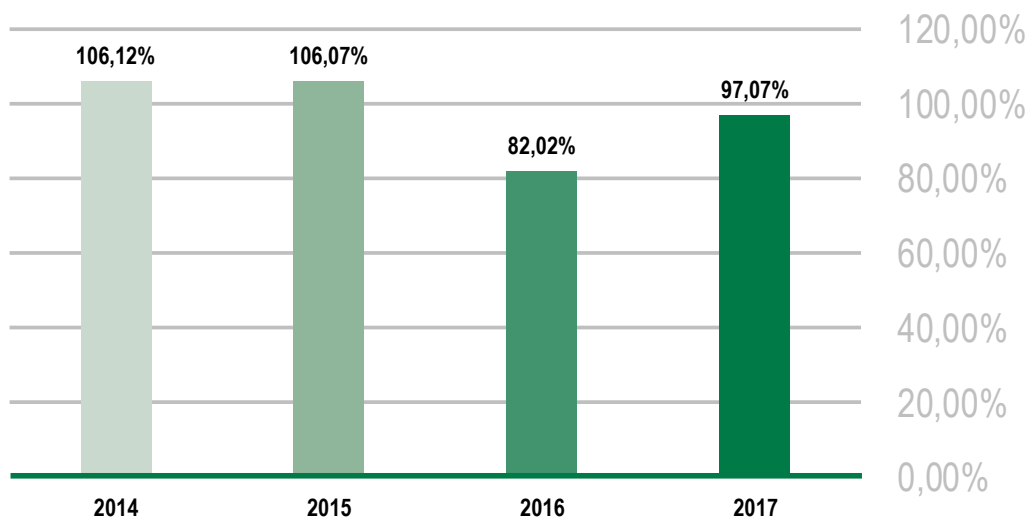
In den Jahren 2014 und 2015 konnte eine geringe positive öffentliche Sparquote erreicht werden. Jedoch reduzierte sich im Prüfzeitraum die Sparquote der Marktgemeinde Arnfels jährlich und war ab dem Jahr 2016 negativ. Die Entwicklung der Quote zeigt, dass sich in den vergangenen Jahren die Ertragskraft stark reduzierte. Die negative öffentliche Sparquote in den Jahren 2016 und 2017 war u. a. auf erhöhte Ausgaben für

Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen, deren Finanzierung durch erwirtschaftete Mittel der Marktgemeinde nicht vollständig möglich war.

Eigenfinanzierungsquote

Durch die Eigenfinanzierungsquote wird das Ausmaß der Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch Eigenmittel der Marktgemeinde (laufende Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen) und somit die Eigenfinanzierungskraft dargestellt. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für den Aufbau von Reserven bzw. für Schuldentilgungen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % weisen darauf hin, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch zusätzliche Neuverschuldung oder Entnahmen aus Rücklagen bedeckt werden müssen.

Marktgemeinde Arnfels - Eigenfinanzierungsquote

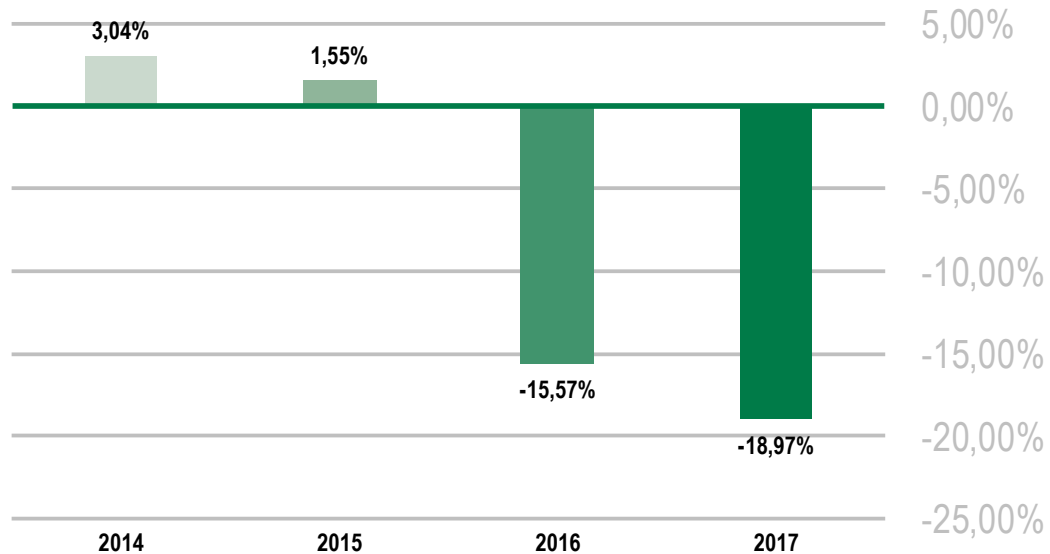


Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Eigenfinanzierungsquote der Marktgemeinde Arnfels lag in den Jahren 2014 und 2015 minimal über 100 %. Ab 2016 fiel die Quote aufgrund der erhöhten laufenden Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen sowie für Personal unter 100 %. Daraus war ersichtlich, dass die Marktgemeinde Arnfels ab dem Jahr 2016 für die Finanzierung ihrer Investitionen neue Finanzschulden aufnehmen bzw. Vermögen (Anlageaktien) verkaufen musste.

Quote freie Finanzspitze

Die Quote freie Finanzspitze ist ein Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie zeigt die Höhe der verfügbaren Mittel nach der Bedeckung der laufenden Ausgaben sowie Schuldentilgungsverpflichtungen und somit den finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen inklusive eventueller Folgekosten und bestehender Tilgungsverpflichtungen.

Marktgemeinde Arnfels - Quote freie Finanzspitze

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Quote freie Finanzspitze der Marktgemeinde Arnfels war im Prüfzeitraum in den Jahren 2014 und 2015 positiv, in den Jahren 2016 und 2017 jedoch massiv negativ.

Somit bestätigte auch die Quote freie Finanzspitze, dass in den vergangenen Jahren kaum bzw. kein finanzieller Spielraum vorhanden war und die Finanzierung von Investitionen sowie Projekten – wie aus der negativen Quote ersichtlich – nur durch neue Finanzschulden und Vermögensverkauf erfolgte.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen ist.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, einen nachhaltig geordneten Haushalt anzustreben und somit keine weitere Einschränkung des ohnehin geringen Gestaltungsspielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen.

4.3 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die

- über eine vollständige Rechnungsführung verfügen,
- weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und
- mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

Gemäß § 37 GHO 1977 bzw. § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben Gemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in welchem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest die Finanzschulden sowie die Rücklagen darzustellen sind.

Weiters sieht die GemO für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen vor. Diese haben Regelungen betreffend

- Aufgaben und Ziele (Zweck),
- die Bestimmung einer mit der Betriebsleitung betrauten Person samt Zuweisung der Kompetenzen und operativen Befugnisse,
- die Überwachung sowie
- die Fragen der Wirtschaftsführung und Kostendeckung

zu umfassen.

Die Marktgemeinde Arnfels wies im RA 2017 im Ansatz 8 – „Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Von der Marktgemeinde Arnfels konnte für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit kein Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorgelegt werden.

Der LRH empfiehlt, dass für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung die Führung eines Anlagennachweises bzw. eines Vermögens- und Schuldennachweises entsprechend den Vorgaben der GHO 1977 bzw. der VRV 1997 sicherzustellen ist.

In der Sitzung des GR am 5. November 1997 wurde eine Betriebssatzung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit die „Wasserversorgung“, die „Müllbeseitigung“

und die „Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ beschlossen. Gemäß §§ 6 und 7 der Betriebssatzung in Verbindung mit dem Beschluss des GR über diese Satzung obliegen dem Bürgermeister die nach § 45 GemO zugewiesenen Aufgaben, sofern er die Funktion des Betriebsleiters selbst ausübt.

Der LRH stellt fest, dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung den Vorgaben der GemO entsprochen wird.

4.4 Gebührenhaushalte

Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Der GR kann jedoch Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt (doppeltes Äquivalenzprinzip).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder der Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen) Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Durch die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise werden Ausgaben für Einrichtungen auf eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben und sind dementsprechend durch Einnahmen zu bedecken. Somit ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Für die Höhe der verrechneten Gebühren für die „Wasserversorgung“, die „Abwasserbeseitigung“ und die „Müllbeseitigung“ konnte von der Marktgemeinde Arnfels keine Berechnungen – z. B. in Form einer Kostenkalkulation – vorgelegt werden. Somit war die Preisgestaltung bei den Gebührenhaushalten nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Arnfels ist bemüht, die Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung

nachvollziehbar zu gestalten und hat im VA 2019 eine Rücklagenbildung berücksichtigt.

Aufgrund der Novellierung der GemO im Jahr 2012 haben Gemeinden die Möglichkeit, mit einem Beschluss des GR die Wertsicherung von Benützungsgebühren unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010 vorzusehen. In der Marktgemeinde Arnfels wurde diese Vorgehensweise nicht in Anspruch genommen. Somit erfolgte die jährliche Anpassung der Gebühren für Kanal, Wasser und Abfall auf Basis der jährlichen Mitteilung der Steiermärkischen Landesregierung,

Der LRH empfiehlt, dass die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inklusive kalkulatorischer Kosten) basiert, die zumindest kostendeckend ist und die Bildung von Rücklagen für die Erneuerung, die Instandhaltung sowie die Erweiterung diesbezüglicher Gemeindeanlagen ermöglicht.

Betriebe der Wasserversorgung (Unterabschnitt 850)

Die Wasserversorgung in der Marktgemeinde Arnfels erfolgt über eine Ortswasserleitung, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient. Im gesamten Gemeindegebiet besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an die Ortswasserleitung, Ausnahmen davon sind im § 1 der Wasserleitungsverordnung der Marktgemeinde Arnfels geregelt.

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Wasserversorgung wiesen im Prüfzeitraum folgende Entwicklung auf:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen o.H.	96.598,95	103.288,31	97.626,66	95.151,24
Ausgaben o.H.	96.598,95	103.288,31	97.626,66	95.151,24
...davon Gewinnentnahme	4.737,11	0,00	19,63	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: VA bzw. RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum erzielte die Marktgemeinde Arnfels für den Betrieb der Wasserversorgung einen Gebarungsausgleich bzw. eine Kostenüberdeckung. **Der Betrag der Kostenüberdeckung wurde durch die Marktgemeinde als Gewinnentnahme gebucht, eine Zuführung zu Rücklagen (gemäß GemO bzw. GHO 1977) erfolgte trotz gesetzlicher Vorgaben nicht.**

Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 811)

Die Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz von Grundwasservorkommen erfolgte in der Marktgemeinde Arnfels im Prüfzeitraum durch den „Reinhalteverband Pößnitztal-Saggautal“. Mitglieder des Verbandes waren außer der Marktgemeinde Arnfels die Marktgemeinde Leutschach (früher Gemeinde Eichberg-Trautenburg, Gemeinde Glanz, Marktgemeinde Leutschach und Gemeinde Schloßberg), die Gemeinde Oberhaag und die Gemeinde St. Johann i. Saggautal. Gemäß der Satzung des Verbandes wurden die Abwasseranlagen, Pumpwerke und Verbandsabwasserreinigungsanlagen durch den Verband errichtet und betrieben.

Die Analyse der Einnahmen und Ausgaben am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“ stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

811 – Abwasserbeseitigung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen o.H.	184.801,28	177.132,24	183.656,12	177.420,46
Ausgaben o.H.	177.831,57	174.862,85	183.577,58	177.420,46
...davon Verbandsbeiträge	175.161,58	173.930,85	182.098,53	172.327,13
Ergebnis	6.969,71	2.269,39	78,54	0,00

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung der Aufgaben entstanden und nicht durch den allgemeinen Mitgliedsbeitrag bedeckt waren, hatten die Verbandsmitglieder entsprechend der in der Satzung festgelegten Beitragsanteile zu tragen. Im Prüfzeitraum wurden Überschüsse erzielt. **Auch diese Überschüsse wurden trotz gesetzlicher Vorgaben keiner „Erneuerungsrücklage“ zugeführt.**

Betriebe der Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852)

Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr wurde von der Marktgemeinde Arnfels im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz, bei dem auch die Marktgemeinde Arnfels Mitglied ist, beauftragt. Die Kostentragung erfolgt gemäß Satzung des Verbandes nach deren Müllaufkommen.

Die Teilgebarung wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt und war im Prüfzeitraum durchgehend ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich wie folgt:

852 - Betrieb der Müllbeseitigung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen o.H.	96.613,75	97.990,44	88.584,18	94.592,44
Ausgaben o.H.	96.613,75	97.990,44	88.584,18	94.592,44
davon Gewinnentnahmen der Gemeinde	17.075,39	20.565,49	8.156,89	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum lag auch beim Ansatz 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ eine Kostenüberdeckung vor. **Durch die Marktgemeinde wurden Gewinnentnahmen gebucht, eine Zuführung zu Rücklagen (gemäß GemO bzw. GHO 1977) erfolgte trotz gesetzlicher Vorgaben nicht.**

Durch die Marktgemeinde Arnfels wurde mitgeteilt, dass ab dem Haushaltsjahr 2018 Rücklagen gebildet werden.

Der LRH empfiehlt, die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend die Gebührenhaushalte für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des VfGH) zu verwenden.

5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN

5.1 Anordnungs- und Kassenwesen

Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ist die Trennung der Anordnung und Durchführung von Zahlungen zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Anordnungsrecht beim Bürgermeister (bzw. im Falle der Befangenheit beim Vizebürgermeister) und für die Abwicklung der Kassen- und Buchführung beim Gemeindegassier. Durch **schriftliche** Ermächtigung können aber beide ihre Befugnisse an einzelne Bedienstete übertragen.

Von der Marktgemeinde Arnfels wurde mitgeteilt, dass die Anordnungen durch den Bürgermeister erfolgten. **Die Kassen- und Buchführung wurde nicht durch den Gemeindegassier, sondern durch einen Bediensteten des Marktgemeindeamtes wahrgenommen. Diesbezüglich lagen keine schriftliche Dienstverfügung und somit keine Ermächtigung vor.**

Der LRH empfiehlt, dass die Ermächtigung gemäß § 85 GemO der für den Kassen- und Buchhaltungsdienst zur Verfügung gestellten Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels mittels schriftlicher Dienstverfügung erfolgt.

5.2 Mahnwesen der Marktgemeinde Arnfels

Wird eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet, sind entsprechend der Bundesabgabenordnung (BAO) Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind einzumahnen. Für Landes- und Gemeindeabgaben ist eine Mahngebühr (ein halbes Prozent vom eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,-) festzusetzen. Für Abgaben, die nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag entrichtet werden, tritt außerdem der Tatbestand der Säumnis gemäß § 217 BAO ein, hierfür ist somit ein Säumniszuschlag zu entrichten. Ist die Einbringlichkeit der Abgabe durch Aufschub nicht gefährdet, besteht die Möglichkeit der Stundung sowie die Entrichtung in Raten.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Arnfels sei die Kontrolle der Liste der offenen Posten quartalsweise erfolgt. Wurde eine Abgabenschuld mehr als ein Quartal (d. h. ein Quartal zuzüglich rund zwei Wochen) nach Fälligkeit nicht entrichtet, wurde eine Zahlungserinnerung (Start des Mahnlaufs) geschickt. Nach weiteren zwei Wochen erfolgte die bescheidmäßige Mahnung mit Verrechnung der Mahngebühren und des Säumniszuschlages. Wurden die Rückstände trotzdem nicht beglichen, kam es,

nachdem mit dem jeweiligen Schuldner ein persönliches oder telefonisches Gespräch stattgefunden hatte, zur Beantragung der exekutionsmäßigen Einbringung der Abgabenschuld beim zuständigen Bezirksgericht.

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der Mahnungen stellt der LRH fest, dass die Marktgemeinde Arnfels den abgabenrechtlichen Vorschriften der BAO nachkommt.

Die Entwicklung der Rückstände jeweils zum 31.12. stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Forderungen bzw. Guthaben lt. Rückstandliste	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Gesamtsumme (netto)	31.200,61	26.153,05	18.415,99	17.917,84

Quelle: Rückstandlisten 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Rückstände reduzierten sich im Prüfzeitraum beträchtlich. So wies die Liste der offenen Posten per 31. Dezember 2017 eine Gesamtsumme (netto) in Höhe von € 17.917,87 aus. Bei Rückständen mit einem älteren Fälligkeitsdatum wurden durch die Marktgemeinde Arnfels Eintreibungsmaßnahmen gesetzt.

6. VERMÖGEN

Grundsätzlich können im Zuge der freien Verfügungsmacht der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG) Vermögensgegenstände sowohl erworben, als auch veräußert werden. Gemäß § 70 GemO hat eine Gemeinde das Gemeindevermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

Das gesamte Gemeindeeigentum (unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen sowie Rechte, die im Eigentum der Gemeinde sind oder ihr zustehen) ist entsprechend § 74 GemO und den §§36f. GHO 1977 in Vermögens(bestands)verzeichnissen zu erfassen, in denen der Stand des Vermögens zu Beginn, die Zu- und Abgänge während und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Das gesamte Vermögen der Gemeinde ist gemäß § 88 GemO im RA (Vermögensnachweis) darzustellen.

Für das Vermögen eines Betriebes oder einer betriebsähnlichen Einrichtung der Gemeinde sind gemäß § 37 GHO 1977 wie auch gemäß § 16 VRV 1997 gesondert für jede Einrichtung Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen zu führen. In den Anlagennachweisen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen.

Die Marktgemeinde Arnfels weist in ihren RA in den Abschnitten 85 bis 89 drei Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie eine betriebsähnliche Einrichtung aus. Zudem betreibt die Marktgemeinde mit der Arnfels KG eine wirtschaftliche Beteiligung.

Die Marktgemeinde Arnfels führt zwar jährliche Vermögensbestandsverzeichnisse, welche die gemeindeeigenen Liegenschaften in Grundbesitz und Gebäude unterteilt, diese sind aber im Informationsgehalt dürftig gehalten. So finden sich bspw. bei den Gebäuden lediglich die Katastralgemeinde und die Art der Verwendung wieder (z. B. „KG: Arnfels, Verwendung: Turnhalle“). Auch beim Grundbesitz sind teilweise Flächenausmaße nur in Hektar angegeben, und es fehlen in Einzelfällen die Grundstücksnummern oder die Einlagezahl.

Nach Vergleich der vorgelegten Vermögensbestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Besitzstand der Marktgemeinde Arnfels stellt der LRH fest, dass diese nicht übereinstimmen. Eine Ausweisung des Vermögens im RA (Vermögensnachweis) fehlte gänzlich.

Grundsätzlich erweckt sich für den LRH der Eindruck, dass die jährlichen Vermögensbestandsverzeichnisse hinsichtlich des unbeweglichen Sachanlage-

vermögens (Liegenschaften) nicht konsequent geführt wurden. Dieser Eindruck verstärkt sich insbesondere dadurch, dass die für den Prüfzeitraum vorgelegten Verzeichnisse trotz Änderungen des Bestandes im Prüfzeitraum ständig dieselben Inhalte vorweisen. Da die Verzeichnisse zudem noch in Schreibmaschinenschrift erfasst sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese lediglich jährlich ohne Änderungen fortgeführt wurden. Anschaffungs- und Herstellungskosten oder unterjährige Veränderungen (Abschreibungen) fehlen gänzlich.

Exkurs: Materielles Sachanlagevermögen gemäß VRV 2015

Die für die Marktgemeinde Arnfels spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 regelt in § 38 die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres sind auch die Übergangsbestimmungen aus dem § 39 anzuwenden. Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel sowie in die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden VRV anzuwenden.

Der LRH empfiehlt dringend, den tatsächlichen Liegenschaftsbestand, welcher der Marktgemeinde Arnfels bekannt ist (siehe hierzu das folgende Kapitel), in künftige Vermögensbestandsverzeichnisse überzuführen, um damit auch eine Grundlage für die spätestens mit 1. Jänner 2020 erforderliche Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 zur Verfügung zu haben.

Anders verhält es sich bei den erforderlichen Anlagennachweisen für die Arnfels KG. Hier sind in den Anlagennachweisen das Sachanlagevermögen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie jährliche Abschreibungen und Veränderungen ausgewiesen, was wohl dem Umstand geschuldet ist, dass diese von einer externen Steuerberatungskanzlei erstellt wurden.

6.1 Liegenschaften der Marktgemeinde Arnfels und der Arnfels KG

Anders als die vorgelegten Vermögensbestandsverzeichnisse suggerieren, dürfte die Marktgemeinde Arnfels im Wissen über ihre gemeindeeigenen Liegenschaften sein.

Wie bereits an anderer Stelle in diesem Prüfbericht erwähnt, hält die Marktgemeinde Arnfels eine Kommanditgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand es ist, Gebäude und Anlagen zu errichten, zu betreiben sowie Liegenschaften und Einrichtungen zu erwerben, zu nutzen, zu verwalten bzw. in Folge auch zu vermieten oder zu verpachten. Die Marktgemeinde Arnfels gab sowohl die im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften als auch jene Liegenschaften, welche sich im Besitz der Arnfels KG

befinden, anhand einer tabellarischen Übersicht bekannt. Diese Auflistung enthielt auch sämtliche als „Öffentliches Gut“ gekennzeichneten Liegenschaften.

Der LRH überprüfte die von der Marktgemeinde bekannt gegebenen Liegenschaften mit dem Grundbuchstand und stellte deren vollständige Übereinstimmung fest.

Grundstücke

Einer Auswertung über das geografische Informationssystem des Landes Steiermark (GIS) zufolge sowie durch den Abgleich der mit der Marktgemeinde Arnfels bekannt gegebenen Grundstücke befanden sich zum Stand 31. Dezember 2017 Grundstücksflächen von insgesamt 260.455 m² im Alleineigentum der Marktgemeinde Arnfels bzw. deren Beteiligung in Form der Arnfels KG.

Die Flächen unterschieden sich hierbei in folgende Nutzungen:

Nutzung	Marktgemeinde Arnfels [Fläche in m ²]	Arnfels KG [Fläche in m ²]	öffentliches Gut [Fläche in m ²]
Äcker, Wiesen oder Weiden	9.414	3.822	2.386
Betriebsflächen	5.652	1.086	0
Freizeitflächen	38.984	0	0
Friedhöfe	372	0	0
Gärten	15.573	3.292	0
Gebäude	12.435	1.601	57
Gebäudenebenflächen	3.090	345	105
Straßenverkehrsanlagen	5.055	0	126.474
Verbuschte Flächen	0	539	0
Wälder	28.211	1.144	0
Parkplätze	818	0	0
Gesamt	119.604	11.829	129.022
Gesamt inkl. öffentliches Gut			260.455

Quelle: GIS – Land Steiermark, Stand: 1. April 2017 sowie Excel-Tabelle „Flächen“ der Marktgemeinde Arnfels vom 31. Juli 2018, aufbereitet durch den LRH

In § 39 der VRV 2015 sind Übergangsbestimmungen normiert, die ausschließlich für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zulässig sind. Demnach können Grundstücke und Gebäude zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder – bei Grundstücken – mittels Schätzwertverfahren bewertet werden.

Ein zulässiges Schätzwertverfahren für Grundstücke ist bspw. das Grundstücksrasterverfahren. Beim Grundstücksrasterverfahren sind die Grundstücke in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß § 39 Abs. 4 VRV 2015 zu den Basispreisen für die jeweilige Lage. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Basispreise – unterteilt nach Katastralgemeinden – auf dessen Internetportal veröffentlicht.

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen.

Gebäude

Die Marktgemeinde Arnfels gab ihren Gebäudebestand tabellarisch unter Angabe der Grundstücksnummer und einer groben Objektbezeichnung mit Stand vom 31. Juli 2018 bekannt.

Der LRH verglich diese Angaben mit dem tatsächlichen Grundbuchstand und überprüfte auch die Eigentumsverhältnisse bei den angeführten Objekten. Auf folgenden Grundstücken der Marktgemeinde Arnfels oder der Arnfels KG sind demnach Gebäude oder Objekte errichtet:

KG-Nr.	Gst.Nr.	Gebäude/Objekt	Objekteigentümer
66002	235/2	Alter Sportplatz/Kinderspielplatz	Marktgemeinde Arnfels
66002	231/2	Ehem. Fabriksgebäude, dzt. leerstehend	Arnfels KG
66002	236	Feuerwehrrüsthaus Arnfels / Bauhof	Marktgemeinde Arnfels
66022	.44	Feuerwehrrüsthaus Maltschach	Marktgemeinde Arnfels
66002	152/2	Freibad	Marktgemeinde Arnfels
66002	.74/1 und 431	Friedhofsgebäude	Marktgemeinde Arnfels
66002	.25/1	Gemeindeamt	Marktgemeinde Arnfels
66002	86/5	Höhere technische Lehranstalt	Arnfels KG
66002	133/2 und 133/3	Kindergarten	Marktgemeinde Arnfels
66002	237/1	Markthalle	Marktgemeinde Arnfels
66002	237/2	Musikheim	Arnfels KG
66002	315, 323 und 324	NMS	Marktgemeinde Arnfels
66002	.71 und 141/2	SOS Kinderdorf	Marktgemeinde Arnfels
66002	150/1 und 150/2	Sportplatz (Tribüne)	Marktgemeinde Arnfels
66002	150/16	Tennishalle	Baurecht Privatperson

KG-Nr.	Gst.Nr.	Gebäude/Objekt	Objekteigentümer
66002	.100	Tourismus	für den LRH nicht eruierbar
66002	133/1	VS	Marktgemeinde Arnfels
66002	.41 und 133/1	VS	Marktgemeinde Arnfels
66002	.7	Wohnhaus (Neukauf 2016), dzt. leerstehend	Marktgemeinde Arnfels
66002	.133	Wohnhaus 150 bzw. Schülerheim	Marktgemeinde Arnfels
66002	156/4	Wohnhaus 210	Marktgemeinde Arnfels
66002	155/6	Wohnhaus 240	Marktgemeinde Arnfels
66002	.144	Wohnhaus 250	Marktgemeinde Arnfels
66002	.145	Wohnhaus 260	Marktgemeinde Arnfels
66002	.146	Wohnhaus 270	Marktgemeinde Arnfels
66002	155/7	Wohnhaus 290	Baurecht Gemeinnütziger Wohnbauträger
66002	.25/2 und 31/3	Wohnhäuser 163 und 163a	Marktgemeinde Arnfels

Quelle: Excel-Tabelle „Flächen“ der Marktgemeinde Arnfels vom 31. Juli 2018 sowie diverse Grundbuchabfragen durch den LRH, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die von der Marktgemeinde übermittelte tabellarische Auflistung zwar vollständig war, in einigen Punkten aber unpräzise Bezeichnungen der Einzelobjekte enthielt. Zudem wurden auch Gebäude als Eigentum der Gemeinde bekannt gegeben, obwohl diese lediglich als Baurecht durch einen Dritten bestehen.

Beim Objekt „Tourismus“ war zudem nicht feststellbar, wer der tatsächliche Eigentümer des Gebäudes ist, da im Grundbuch zum einen ein Superädifikat vermerkt ist und zum anderen ein (offensichtlich bereits ausgelaufenes) Bestandsrecht weiterhin verbüchert ist.

Baurechte existieren für die Tennishalle sowie für das Wohnhaus 290. Beim Wohnhaus 290 geht das Gebäude laut Baurechtsvertrag im Jahr 2026 entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Arnfels über, wobei die Gemeinde in aufrechte Darlehen und Verpflichtungen einzutreten hat.

Der LRH empfiehlt, insbesondere für das Wohnhaus 290, rechtzeitig die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, bspw. durch die Bildung von Rücklagen.

Für das Tourismus-Objekt empfiehlt der LRH eine Prüfung in rechtlicher Hinsicht zur Absicherung des Gebäudeeigentums.

Öffentliches Gut

Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 sind unter Grundstückseinrichtungen Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen (öffentliches Gut) zu verstehen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen sowie Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung (Kanalisation).

Wie aus der Flächenerhebung des LRH ersichtlich ist, befinden sich im Gemeindeeigentum Grundstücke im Ausmaß von rund 131.500 m², welche als Straßenverkehrsanlagen klassifiziert sind. Die Marktgemeinde Arnfels gab auf Anfrage bekannt, dass für die gemeindeeigenen Straßenverkehrsanlagen keine gesamthafte Darstellung des Straßenzustandes vorläge.

In Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 empfiehlt der LRH, ehestmöglich eine Straßenzustandsbewertung vorzunehmen.

Auf Basis eines vereinfachten Schulnotensystems kann in der Folge die Bewertung der Grundstückseinrichtungen bei Zugrundelegung von Referenz-Neubauwerten je nach kategorisierter Zustandsklasse bzw. Einstufung durch Abschläge auf diesen Referenzwert vorgenommen werden. Als Grundlage könnte die Eröffnungsbilanz des Landes Steiermark (Kategorie Note 1 bis Note 5) herangezogen werden.

6.2 Liegenschafts- und -verkäufe der Marktgemeinde Arnfels

Die Marktgemeinde Arnfels gab für den Prüfzeitraum 2014 bis 2017 zwei Liegenschaftsankäufe bekannt. Ein Liegenschaftsverkauf erfolgte außerhalb des Prüfzeitraumes im Jahr 2018.

Liegenschaftsankauf Wohnhaus Hauptplatz

Per Kaufvertrag vom 1. Dezember 2016 wurde der Ankauf der Liegenschaft EZ 430, Katastralgemeinde 66002 Arnfels abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um ein am Arnfelser Hauptplatz gegenüber dem Gemeindeamtsgebäude stehendes Wohngebäude mit einer Wohnfläche von rund 520 m², welches sieben Wohnungen beinhaltet. Die Grundstücksfläche beträgt 1.339 m².

Der Ankauf wurde zuvor in den als „dringlich“ durchgeführten GR-Sitzungen vom 3. November 2016 sowie vom 11. November 2016 eingehend diskutiert. Geplant war der Ankauf um den vom Immobilienmakler bekannt gegebenen Kaufpreis von € 320.000,-- inklusive geschätzter Nebenkosten von 10 %. Etwaige hinzukommende Sanierungskosten wurden auf € 120.000,-- geschätzt. Die Gesamtbelastung für die Marktgemeinde Arnfels wäre demnach bei € 472.000,-- gelegen.

Für die Finanzierung der Liegenschaft wurde in der GR-Sitzung vom 11. November 2016 beschlossen, eine Bundesanleihe mit einer Nominale von € 425.000,-- vorzeitig aufzulösen. Sowohl für den Antrag zum Ankauf als auch für den Antrag zum Verkauf der Bundesanleihe gab es vier Gegenstimmen (bei insgesamt zehn anwesenden Gemeinderäten).

In der GR-Sitzung vom 25. November 2016 wurden für diesen Liegenschaftsankauf folgende NVA beschlossen:

- 6/853/085 Wertpapierveräußerung € 465.700,--
- 5/853/010 Ankauf Wohngebäude € 352.000,--
- 5/853/614 Sanierungskosten Wohngebäude € 113.700,--

Laut GR-Protokoll vom 3. November 2016 war geplant, nach Sanierung der Wohnungen diese gewinnbringend als Eigentumswohnungen zu veräußern. Nach Rücksprache des LRH mit dem Bürgermeister sei aktuell noch nicht mit den Sanierungsarbeiten begonnen worden und das Gebäude daher noch leer stehend.

Der LRH konnte anhand der Haushaltskonten bis zum Stichtag 30. September 2018 für den Ankauf und Betrieb dieser Liegenschaft folgenden Zahlungsflüsse eruieren:

Jahr	Leistung	Summe Beträge [€]
2016	Kaufpreis, Maklerprovision	328.448,00
2017	Grunderwerbssteuer, Errichtung Kaufvertrag, Eintragungsgebühren, Vermessungskosten, Eigenheimversicherung u.a.	24.718,51
2018	Heizung, Strom, Versicherung u.a.	3.739,44
	Summe	356.905,95

Quelle: Haushaltskonten der Marktgemeinde Arnfels von 1. Jänner 2016 bis 30. September 2018, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass bis dato rund € 357.000,-- für den Ankauf und Betrieb des aktuell leer stehenden Wohnhauses angefallen sind. Die Sanierung würde laut Auskunft des Bürgermeisters erst in Angriff genommen, wenn sich die schlussendliche Verwendung für dieses Objekt feststellen ließe. Derzeit sei man in Verhandlung mit einem Interessenten, welcher prioritär für dieses Wohnhaus in Frage käme.

Der LRH empfiehlt in Anbetracht der nicht unwesentlichen Leerstellungskosten, die Verhandlungen mit dem Interessenten ehestmöglich zum Abschluss zu bringen und allenfalls Alternativverwendungen für diese Liegenschaft zu evaluieren.

Liegenschaftsankauf Gewerbegrund

Der zweite Liegenschaftserwerb der Marktgemeinde Arnfels innerhalb des Prüfzeitraumes erfolgte im Zuge einer freihändigen Verwertung eines durch einen Insolvenzverwalter durchgeführten Verwertungsverfahrens. Angekauft wurde die unbebaute Liegenschaft EZ 473, Katastralgemeinde 66002 Arnfels in einem Ausmaß von 3.890 m² per Kaufvertrag vom 7. November 2017 zu einem Kaufpreis von € 27.000,--. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von € 6,94. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde sind die der EZ 473 zugehörigen Grundstücke 452/19 und 452/20 als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8 ausgewiesen.

Da es sich bei dieser Liegenschaft um Grundstücke im einzig als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich der Marktgemeinde Arnfels handelt und in naher Vergangenheit keine vergleichbaren Liegenschaftstransaktionen durchgeführt wurden, ist eine Beurteilung des Kaufpreises durch Vergleich nur erschwert möglich. **Grundsätzlich stellt der LRH aber fest, dass bei einem Vergleich mit den Kaufpreisen von Grundstücken mit weitestgehend ähnlichen Widmungen und zulässigen Baudichten, wie bspw. dem Arnfelser Kerngebiet, der gegenständliche Ankauf als überaus preiswert anzusehen ist.**

Für die angekauften Gewerbegrundstücke würden laut Auskunft des Bürgermeisters noch keine konkreten Nutzungspläne vorliegen.

Der LRH empfiehlt, für die künftige Nutzung der Gewerbegrundstücke auf Basis plausibler Annahmen und Daten ein Nutzungskonzept zu erstellen und allenfalls bei konkreter Bauabsicht einen Bebauungsplan aufzustellen.

Liegenschaftsverkauf Altes Gemeindeamt

Bereits außerhalb des Prüfzeitraumes, im Februar 2018, wurde eine Liegenschaft der Marktgemeinde Arnfels verkauft. Es handelte sich hierbei um das Gebäude, in dem das ehemalige Gemeindeamt untergebracht war. Verkauft wurde ausschließlich die Grundfläche, welche durch das Gebäude in Anspruch genommen wird, sowie das baufällige Gebäude selbst.

Laut dem vorgelegten Kaufvertragsentwurf vom 12. Februar 2018 belief sich der Kaufpreis auf € 30.000,--. Vom Bürgermeister wurde die mündliche Auskunft erteilt, dass der für den Verkauf angesetzte Kaufpreis von ihm vorgeschlagen worden sei und kein Verkehrswertgutachten eingeholt worden wäre. Der Kaufpreis sowie die daran geknüpften Bedingungen wurden auch in der GR-Sitzung vom 24. Oktober 2017 eingehend diskutiert und einstimmig beschlossen.

Der LRH empfiehlt, künftig vor der Veräußerung einer Liegenschaft dessen tatsächlichen Verkehrswert qualifiziert erheben zu lassen und sich dabei Fach- und Sachkundiger zu bedienen.

6.3 Mietverhältnisse der Marktgemeinde Arnfels und der Arnfels KG

Die Marktgemeinde Arnfels gab an, aktuell Eigentümer von zehn Wohnhäusern mit insgesamt 88 Wohneinheiten zu sein. Bei den Recherchen des LRH stellte sich heraus, dass bei einem der angegebenen Wohnhäuser die Marktgemeinde Eigentümer der Liegenschaft, nicht aber des Gebäudes ist. Dieses wurde als Baurecht von einem gemeinnützigen Wohnbauträger errichtet, welcher auch die Wohnungen der Marktgemeinde verwaltet. Bei den Angaben der Gemeinde ist zudem der Neuankauf eines derzeit leer stehenden Wohnhauses noch nicht berücksichtigt.

Die finanzielle Gebarung betreffend die Vermietung ist im VA und dem RA unter dem Ansatz 853 – „Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ abgebildet. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

Mietobjekte	Wohneinheiten	Gesamte Nutzfläche [m ²]	Leerstand Okt. 2018	Jährl. Nettomiete (inkl. BK) bei Vollvermietung [€]	Saldo 2017 [€]
Remschniggstraße 210	12	769,05	0	41.394,48	1.098,57
Remschniggstraße 240	12	856,38	0	54.026,40	- 387.872,82
Remschniggstraße 250	12	863,19	1	54.994,32	5.502,96
Remschniggstraße 260	9	690,99	1	44.656,80	24.936,53
Remschniggstraße 270	12	764,96	0	53.129,04	327,02
Remschniggstraße 280	9	620,07	0	44.655,96	2.773,70
Remschniggstraße 290	Wohngebäude nicht im Eigentum der Gemeinde (nur Grundstück)				
Weissweg 150	9	523,62	0	31.510,56	9.398,67
Hauptplatz 163	4	253,17	1	12.908,76	- 101.012,70
Hauptplatz 163a (*1)	9	687,70	0	44.832,72	
Hauptplatz 16 (*2)	7	519,40	7	---	---
Gesamt	95	6.548,53	10	382.109,04	- 448.848,07

Quelle: Vorschreibungslisten der Hausverwaltung Stand Oktober 2018, übermittelt durch die Marktgemeinde Arnfels; aufbereitet durch den LRH

- (*1) Im Gebäude Hauptplatz 163a befinden sich neun Wohneinheiten, wovon zwei als Geschäftsräumlichkeiten vermietet werden und in einem Fall die Marktgemeinde selbst als Mieter für das Marktgemeindefamt auftritt.
- (*2) Anzahl der Wohnungen und gesamte Nutzfläche laut GR-Protokoll vom 3. November 2016

Insgesamt befinden sich tatsächlich zehn Wohnhäuser mit 95 Wohneinheiten im Eigentum der Marktgemeinde Arnfels. Die gesamte Nutzfläche aller Wohneinheiten beträgt rund 6.550 m², was einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 68,93 m² entspricht. Bereinigt um die gewerblich vermieteten Geschäftsräumlichkeiten sowie das Gemeindeamt selbst verbleibt eine durchschnittliche Wohnungsgröße von 66,92 m². Dieser Wert entspricht annähernd der durchschnittlichen Wohnungsgröße in der Steiermark.

Als aktueller Leerstand wurden drei Wohnungen gemeldet. Hierbei sind aber die Leerstände des 2016 angekauften Wohnhauses am Hauptplatz noch nicht berücksichtigt. Demnach sind von den 95 Wohneinheiten der Marktgemeinde Arnfels derzeit zehn Wohneinheiten nicht vermietet. Umgelegt auf die Nutzfläche entspricht dies einem 11,6%igen Mietausfall.

Die aktuelle Vermietungslage – mit Ausnahme des neu angekauften Wohnhauses – ist aus Sicht des LRH damit als sehr gut zu bezeichnen. Dennoch musste der LRH feststellen, dass es im Prüfzeitraum eine überdurchschnittlich hohe Fluktuation in der Wohnungsvermietung gab und dadurch für die Marktgemeinde hohe Kosten anfielen, da diese für die Zeiten der Leerstände die laufenden Kosten (z. B. Darlehen) tragen musste.

Die Mietzinsausfälle wurden für den Prüfzeitraum wie folgt bekannt gegeben:

Jahr	Mietzinsausfall netto [€]	Mietzinsausfall brutto [€]	Investitions- und Tilgungszuschüsse lt. RA [€]
2014	38.576,70	42.425,85	36.497,16
2015	36.953,85	40.921,64	47.960,64
2016	33.576,97	37.054,85	31.049,07
2017	42.424,79	46.818,39	41.593,35
2018 (bis inkl. 30. Juli)	22.370,36	24.877,58	---

Quelle: Kontoinformation Haushaltskonto 1/853000/700100 Mietzinsausfall, Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der durchschnittliche Leerstand im Prüfzeitraum bezogen auf den Mietzinsausfall in der Größenordnung von rund 10 % (+/- 2 %) der jeweiligen gesamten jährlichen Nettoeinnahmen lag. Dieser Wert liegt überdurchschnittlich hoch, wenn man von einer durchschnittlichen Leerstandsrate in Österreich von rund 4 % für Wohnungen und rund 6 % für Gewerbeobjekte ausgeht. Dieser Wert liegt jedoch in ländlichen und strukturschwachen Gebieten geringfügig höher.

Grundsätzlich war – wie in der Tabelle „Mietobjekte“ zu sehen – der Saldo betreffend die Mieteinnahmen im Jahr 2017 für die Hausverwaltung durchwegs positiv, wenn auch recht niedrig. Die recht hohen Abgänge bei den Objekten Remschniggstraße 240 und Hauptplatz 163/163a sind auf im Jahr 2017 erfolgte Sanierungsmaßnahmen in einem größeren Ausmaß zurückzuführen. Dennoch musste die Marktgemeinde Arnfels – wie aus den RA ersichtlich – im Prüfzeitraum jährlich Investitions- und Tilgungszuschüsse zum Ansatz 853 „Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ leisten, um im ordentlichen Haushalt ausgeglichen zu sein.

Dieser Umstand ist auf die hohen Mietzinsausfälle zurückzuführen, welche sich nahezu mit dem jährlich erforderlichen Zuschussbedarf decken.

Der LRH empfiehlt, Maßnahmen zu setzen, um künftig Leerständen schneller entgegenwirken zu können und um höhere Auslastungen zu erreichen. Insbesondere sollte zur Lukrierung von Einnahmen für das neu angeschaffte Wohnhaus am Hauptplatz ehest die Mietersuche abgeschlossen oder das Gebäude alternativ einer kostendeckenden anderen Verwendung zugeführt werden.

Die Marktgemeinde Arnfels gab an, zusätzlich zu den Mietwohnungen 30 Carports zu vermieten. Die aktuelle Bruttomiete je Monat und Carport beträgt € 22,80. Die Carports wurden 2004 errichtet und mittels eines Investitionsdarlehens finanziert. Dieses wurde im Jahr 2016 zur Gänze getilgt, sodass die Mieteinnahmen für die Carports seither einen positiven Saldo erzielen und zu den Einnahmen im Ansatz 853 beitragen.

Der LRH stellt fest, dass die Bruttomieten für die Abstellplätze im Prüfzeitraum grundsätzlich nicht indexiert wurden und trotz ländlicher Lage als günstig anzusehen sind.

Der LRH empfiehlt, bei Neuabschluss von Mietverträgen für Abstellplätze eine Indexierung im Mietvertrag vorzusehen und zudem die Bruttomieten anzuheben.

Mieteinnahmen lukrierte die Marktgemeinde auch aus der Vermietung des ehemaligen Gebäudes der Polytechnischen Lehranstalt. Dieses wird laut Angabe der Marktgemeinde Arnfels seit 1. März 2016 zu einer jährlichen Bruttomiete in Höhe von € 7.920,- an eine soziale Einrichtung für Kinder vermietet. Der Mietvertrag läuft am 31. Dezember 2018 aus.

Zudem leistet der örtliche Fußballverein (Sportunion bestehend aus den Gemeinden Arnfels und Leutschach) für die Inanspruchnahme des Sport- und Freizeitzentrums eine jährliche Bruttomiete in Höhe von € 5.500,-.

Der LRH stellt fest, dass in beiden Fällen in den Mietverträgen keine Indexanpassungen vereinbart wurden.

Zudem wird festgehalten, dass die Sportunion im Prüfzeitraum eine jährliche Jugendförderung in Höhe von € 5.000,-- sowie im Jahr 2014 eine zusätzliche Sonderzahlung in Höhe von € 1.500,-- erhielt und sich dadurch für diesen Zeitraum die Förderungen mit den Mieteinnahmen nahezu ausglich.

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass beim Abschluss neuer Mietverträge jedenfalls eine Indexierung vereinbart wird.

Auch die Arnfels KG tritt vereinzelt als Vermieter auf. Dies betrifft vorwiegend Infrastruktureinrichtungen, welche die Marktgemeinde selbst von der Errichterin, der Arnfels KG, anmietet (siehe nachfolgend).

Ein im Jahr 2018 neu abgeschlossenes Mietverhältnis betrifft einen von der Arnfels KG errichteten Busparkplatz. Laut vorliegendem Mietvertrag wurde eine Mindestvertragslaufzeit bis 8. Juli 2023 bei einem monatlichen Nettomietzins von € 650,-- ausbedungen. Eine Indexierung auf Basis des Verbraucherpreisindex wurde vereinbart.

Angemietete Objekte

Objekt	Mieter	Vermieter	Beginn Mietverhältnis	Miete brutto p.a. [€]
HTBLA Kaindorf, Außenstelle Arnfels	Marktgemeinde	Arnfels KG	01.09.2005	18.000,00
Sportanlage Freizeitzentrum Arnfels	Marktgemeinde	Arnfels KG	12.05.2003	28.800,00
Haus der Musik	Marktmusikkapelle	Arnfels KG	01.01.2008	10.512,00
Lagerhalle inkl. Vorplatz zur Müllablagerung	Marktgemeinde	Privat	01.01.1994	4.755,00

Quelle: div. Mietverträge der Marktgemeinde Arnfels sowie der Arnfels KG; Kontoinformation Haushaltsführung Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Arnfels bei zwei Mietobjekten direkt als Mieter der Arnfels KG auftritt sowie in einem Fall indirekt. Beim „Haus der Musik“ scheint zwar die Marktmusikkapelle laut Mietvertrag als Mieter auf, die Marktgemeinde übernimmt aber unter dem Titel „Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege“ die monatlichen Kosten in Höhe von derzeit € 876,--. Der GR der Marktgemeinde Arnfels beschloss diese Förderungsmaßnahme in der GR-Sitzung vom 12. Mai 2015.

6.4 Baumaßnahmen und Vergaben

Der LRH überprüfte die Vergabepaxis der Marktgemeinde Arnfels sowie der Arnfels KG aus dem Prüfzeitraum 2014 bis 2017 und konzentrierte sich dabei insbesondere auf den Bereich der Vergaben unter einem Betrag von € 100.000,--.

Mit dem Bundesvergabegesetz (BVerG) 2002 wurde eine bundesweit einheitliche vergaberechtliche Grundlage geschaffen. Diese wurde mit 1. Februar 2006 vom BVerG 2006 abgelöst, welches im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 in Kraft war. Mit 21. August 2018 trat das neue BVerG 2018 in Kraft.

Der LRH ersuchte um Vorlage der im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 durchgeführten Baumaßnahmen, deren Errichtungskosten jeweils € 250.000,-- überschritten haben. Die Marktgemeinde Arnfels gab die „Sanierung des alten Postamtes zwecks Errichtung eines barrierefreien Marktgemeindeamtes“ im Jahr 2016 als einzig durchgeführte Baumaßnahme dieser Größenordnung im Prüfzeitraum bekannt. Die abgerechneten Kosten für dieses Bauvorhaben lagen bei rund € 340.000,-- netto.

Grundsätzlich gilt bei Bauaufträgen die Prämisse, dass ein Bauwerk als Einheit zu betrachten ist, sobald sich das durch seine technische und wirtschaftliche Funktion ergibt. Gemäß BVerG 2006 sind daher auch die Lose (Einzelgewerke) zusammenzurechnen und nach jenen Regeln zu vergeben, die für den Gesamtwert des Bauvorhabens gelten. Die Zusammenrechnungsregel ist praktisch aber bedeutungslos, wenn das Bauvorhaben insgesamt im Unterschwellenbereich (2016: € 5,225 Mio.) liegt, da hier für die Wahl des Verfahrens als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerkes heranzuziehen ist (vgl. § 14 Abs. 4 BVerG).

Für das oben angeführte Bauvorhaben wurde aufgrund der geringen Vergabesummen vorzugsweise das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt. Als weiteres zulässiges Vergabeverfahren für einen Schwellenwert unter € 100.000,-- sieht das BVerG auch die Direktvergabe vor.

Grundsätzlich waren für den Zeitraum zwischen 2014 bis 2017 folgende Vergabeverfahren gemäß BVerG zulässig:

Auftrag	Schwellenwerte [€] Prüfzeitraum 2014 - 2017	Vergabeart
Baufträge	ab 5,186 Mio. / 5,225 Mio.	- offenes/nicht offenes Verfahren, EU-weite Bekanntmachung
	bis 5,186 Mio. / 5,225 Mio.	- offenes/nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung
	bis 1 Mio.	- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung - nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung

	bis 500.000	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	bis 100.000	- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung - Direktvergabe
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab 207.000 / 209.000	- offenes/nicht offenes Verfahren, EU-weite Bekanntmachung
	bis 207.000 / 209.000	- offenes/nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung - Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
	bis 130.000	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	bis 100.000	- nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung - Direktvergabe

Quelle: BVergG 2006, aufbereitet durch den LRH

§ 25 Abs. 10 BVergG definiert eine Direktvergabe als eine Leistung, welche „gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen“ wird.

Die **Direktvergabe** ist bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von € 50.000,- zulässig. Durch die erstmals am 28. März 2012 kundgemachte Schwellenwerteverordnung 2012 wurde diese Wertgrenze auf € 100.000,- angehoben. Diese Wertgrenze war daher auch für die im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 durch die Marktgemeinde durchgeführten Direktvergaben zulässig.

Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist Grundlage für das Vergabeverfahren, da sich die Wahl des Vergabeverfahrens im Wesentlichen nach dem geschätzten Auftragswert richtet. § 13 Abs. 3 BVergG definiert, dass der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Für die Beurteilung der Frage, ob Schwellenwerte gemäß den Vergabebestimmungen überschritten werden, sind – auch wenn bereits Wertermittlungen oder Schätzung von externen Auftragnehmern vorliegen – immer durch die Marktgemeinde entsprechend zu überprüfen und zu hinterfragen.

Bei nicht eindeutigen Ergebnissen in der Wertermittlung sollte stets jenem Vergabeverfahren der Vorzug gegeben werden, das dem Wettbewerbsgedanken eher entspricht.

Wertermittlungen des zu erwartenden Auftragswertes sind selbstständig und unabhängig durchzuführen sowie nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen auch Teil des Vergabeaktes sein. Bei Auftragswerten, die nahe am Schwellenwert liegen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Für die Überprüfung der Preisangemessenheit stellt der geschätzte Auftragswert eine erste wichtige Grundlage dar. Um unangemessene Preise besser erkennen zu können, sind aus Sicht des LRH unbedingt Vergleichsangebote einzuholen. Insbesondere bei hohen Abweichungen zum geschätzten Auftragswert bzw. bei Preisen nahe dem Schwellenwert ist die Überprüfung der Preisangemessenheit in geeigneter Form durchzuführen. § 41 Abs. 3 BVergG definiert, dass die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte entsprechend zu dokumentieren sind.

Dieselbe Wertegrenze wie bei der Direktvergabe – nämlich € 100.000,-- – gilt aktuell auch für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Für die Durchführung eines Bauauftrages im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** sieht das BVergG eine Reihe von Sonderbestimmungen vor. Bspw. kann dieses Verfahren nur angewendet werden, wenn bei einer vorhergehenden Ausschreibung kein Angebot abgegeben wurde oder wenn Fristen eingehalten werden müssen, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind. Weitere Ausnahmen siehe § 28 Abs. 2 BVergG. Bei diesem Verfahren sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Zu beachten ist, dass reine Preisverhandlungen – das sind Verhandlungen, bei denen der Leistungsinhalt nicht geändert wird – den Grundsätzen des Vergaberechts widersprechen.

Um die Vergabepaxis in der Marktgemeinde Arnfels zu überprüfen, forderte der LRH die Vergabeakte zu zwölf beauftragten Leistungen aus den Bereichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie geistig schöpferische Dienstleistungsaufträge an, welche jeweils unter einer Auftragssumme von € 100.000,-- netto lagen. Überprüft wurde insbesondere, ob das gewählte Vergabeverfahren zulässig war, wie viele Angebote eingeholt wurden, inwieweit der Auftragnehmerkreis örtlich ausgedehnt wurde, wie nachvollziehbar die Dokumentation der Vergabe erfolgte und ob schlussendlich der Billigst- bzw. Bestbieter mit der Leistung beauftragt wurde.

Die nachfolgende Tabelle stellt tabellarisch einen Überblick über die Prüfergebnisse des LRH dar, wobei festgehalten wird, dass die Anzahl der Angebote jene Angebote betrifft, welche tatsächlich abgegeben wurden. D. h., die Anzahl der angeforderten Angebote kann in Einzelfällen auch höher sein.

Jahr	Leistung	Anzahl Angebote	Dokumentation	Reichweite	Bestbieter	Billigstbieter
Direktvergaben						
2014	Garderobenschränke VS (*1)	2	<input checked="" type="checkbox"/>	überregional	ortsansässig	<input type="checkbox"/>
2014	Fluchtwegbeleuchtung VS	2	<input checked="" type="checkbox"/>	ortsansässig	ortsansässig	<input checked="" type="checkbox"/>
2014	LED-Straßenbeleuchtung Hasenkogel	2	<input checked="" type="checkbox"/>	ortsansässig	ortsansässig	<input checked="" type="checkbox"/>
2015	Vorplatzgestaltung Friedhof	6	<input checked="" type="checkbox"/>	überregional	regional	<input checked="" type="checkbox"/>
2015/ 2016	Planungsleistungen Gemeindeamt Neu (*2)	1	<input checked="" type="checkbox"/>	regional	regional	<input checked="" type="checkbox"/>
2016	Malerarbeiten Fassade Aufbahnhalle	3	<input checked="" type="checkbox"/>	regional	ortsansässig	<input checked="" type="checkbox"/>
2017	LED-Straßenbeleuchtung Maltschach	3	<input checked="" type="checkbox"/>	überregional	überregional	<input checked="" type="checkbox"/>
2017	Baumeisterarbeiten Busparkplätze (*3)	6	<input checked="" type="checkbox"/>	überregional	überregional	<input type="checkbox"/>
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung						
2016	Baumeisterarbeiten Gemeindeamt Neu	6	<input checked="" type="checkbox"/>	überregional	regional	<input checked="" type="checkbox"/>
2016	Elektroinstallationsarbeiten Gemeindeamt Neu (*4)	3	<input type="checkbox"/>	regional	ortsansässig	<input type="checkbox"/>
2016	Bau- und Möbeltischlerarbeiten Gemeindeamt Neu (*5)	5	<input checked="" type="checkbox"/>	regional	ortsansässig	<input type="checkbox"/>
2016	Malerarbeiten Gemeindeamt Neu (*6)	3	<input checked="" type="checkbox"/>	regional	ortsansässig	<input type="checkbox"/>

Quelle: vorgelegte Dokumentation zu den jeweils angeforderten Direktvergaben, Marktgemeinde Arnfels, aufbereitet durch den LRH

Erklärung der Symbolik:

... zur Gänze korrekt durchgeführt

... teilweise Beanstandungen

... nicht korrekt durchgeführt

Grundsätzlich stellt der LRH fest, dass die Marktgemeinde Arnfels bei der Abwicklung ihrer Direktvergaben sehr gewissenhaft vorging und stets bemüht zu sein schien, mehrere Angebote einzuholen bzw. potenzielle Auftragnehmer auch aus einem überregionalen Gebiet zu sondieren.

Allerdings tauchten für den LRH auch einige Abweichungen bzw. Auffälligkeiten auf, welche nachfolgend gesondert beschrieben sind:

(*1) Zur Vergabe der Bau- und Möbeltischlerarbeiten (Garderobenschränke) in der VS Arnfels stellt der LRH fest, dass – obwohl eine Preisdifferenz von € 579,04 vorlag – der zweitgereichte ortsansässige Betrieb vorgezogen und beauftragt wurde.

(*2) Zur Vergabe des geistig schöpferischen Dienstleistungsauftrages (Planungsleistungen Gemeindeamt Neu) stellt der LRH fest, dass gemäß den vorgelegten Unterlagen lediglich ein Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde. Zudem scheint die Beschlussfassung der Beauftragung im zuständigen Gemeindeorgan ausgeblieben zu sein.

(*3) Bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Neuerrichtung von Busparkplätzen wurde aufgrund von Einwänden zweier Gemeinderäte gegen den Billigstbieter mit dem zweit- und drittgereihten Bieter der Preis nachverhandelt, was dazu führte, dass der Drittgereichte zum Billigstbieter und in Folge mit dem Auftrag betraut wurde.

(*4) Bei der Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten im neuen Gemeindeamt wurden mit dem zweitgereihten ortsansässigen Unternehmen Preisverhandlungen durchgeführt, sodass dieser zum Billigstbieter wurde. Inwieweit dies auch dem ursprünglichen Billigstbieter ermöglicht wurde, ist der Vergabedokumentation nicht zu entnehmen.

(*5) Bei der Vergabe der Bau- und Möbeltischlerarbeiten Gemeindeamt Neu wurde mit dem drittgereihten ortsansässigen Bieter preisverhandelt. Trotz dennoch weiterhin bestehender Mehrkosten von rund € 3.320,-- wurde diesem der Auftrag erteilt.

(*6) Bei der Vergabe der Malerarbeiten im neuen Gemeindeamt wurde der zweitgereichte ortsansässige Betrieb vorgezogen, was zu geringfügigen Mehrkosten führte.

Zu den als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführten Vergaben (Gemeindeamt Neu) stellt der LRH fest, dass diese grundsätzlich nicht den Sonderbestimmungen gemäß § 28 Abs. 3 BVergG zuzuzählen sind und daher für die jeweilige Vergabe ein geeigneteres Vergabeverfahren verwendet hätte werden müssen.

Von den vier mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergebenen Aufträgen fielen alle unter den Subschwellenwert der Direktvergabe (€ 100.000,--). In diesen Fällen wäre somit auch eine Direktvergabe zulässig gewesen.

Folgende Empfehlungen für die künftige Vergabepaxis hinsichtlich Vergaben unter einer Wertegrenze von € 100.000,-- leitet der LRH aus obigen Feststellungen ab:

Sofern nach Einholung von Angeboten im Zuge einer beabsichtigten Direktvergabe Verhandlungen über Auftragsinhalt oder Preis erfolgen, sollte im Sinne des Wettbewerbsgedankens allen Bietern diese Option angeboten und nicht nur für ortsansässige Unternehmen angewandt werden. Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist dieser Schritt ohnehin zwingend vorgeschrieben.

Der LRH empfiehlt, auch bei Vergabe von geistig schöpferischen Dienstleistungsaufträgen mehrere Angebote einzuholen.

Bei der Vergabe von Lieferaufträgen für Elektrogeräte und Bauaufträgen betreffend Elektroinstallationsarbeiten ist darauf zu achten, dass künftig auch regionale und überregionale Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Angemerkt wird, dass die beiden ortsansässigen Elektroinstallateure häufig zur Angebotsabgabe eingeladen wurden und zudem Mitglieder des Gemeinderates sind.

Vergabe durch gemeinnützige Wohnbauträger

Gemeinnützige Wohnbauträger unterliegen nach der ständigen Rechtsprechung nicht dem BVerG und sind daher an die Einhaltung der gesetzlichen Vergabevorschriften inklusive deren Vergabeverfahren grundsätzlich nicht gebunden.

Die Marktgemeinde Arnfels ist Eigentümer mehrerer Wohnhäuser, welche durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger verwaltet werden. Bei mehreren Häuser standen im Prüfzeitraum Sanierungen an. Wie den GR-Sitzungsprotokollen zu entnehmen war, handelte es sich hierbei um Sanierungsarbeiten an den Häusern Weissweg 150, Hauptplatz 163 und 163a sowie Remschniggstraße 240.

Anhand der Sitzungsprotokolle lässt sich folgender grundlegender Ablauf in der Auftragsvergabe skizzieren: Der verwaltende gemeinnützige Wohnbauträger stellt den Sanierungsbedarf und die zu erwartenden Finanzierungskosten fest. Die Marktgemeinde Arnfels beschließt sodann nach Beratung im zuständigen Gremium, den gemeinnützigen Wohnbauträger mit der/den jeweiligen Ausschreibung/en zu beauftragen. Da dieser jedoch grundsätzlich nicht an das Vergabegesetz gebunden ist, kann er – wie dies bspw. bei den Häusern 163 und 163a erfolgt ist – Folgeaufträge aus hervorgehenden Beauftragungen vergeben oder Verhandlungsverfahren ohne Einhaltung eines Schwellenwertes durchführen.

Der LRH gibt zu bedenken, dass die Marktgemeinde, auch wenn sie sich für die Abwicklung von Vergaben eines Externen bedient, weiterhin Finanzier und Auftraggeber ist. Es unterliegt daher auch dieser Externe dem Vergaberegime.

Der LRH empfiehlt bei künftigen Vergaben, welche die Marktgemeinde Arnfels nicht eigenständig durchführt, darauf zu achten, dass auch diesbezüglich die entsprechenden Vergabevorschriften eingehalten werden.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 7. November 2018 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Marktgemeinde Arnfels:

Bürgermeister Karl Habisch

Stefan Poschauko

Brigitte Schlager

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag. Markus Birnstingl

Mag. Tina Freiberger

Dipl.-Ing. Gernot Fröhlich

Mag. Barbara Schachner

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Arnfels der Jahre 2014 bis 2017. Soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere oder spätere Zeiträume Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Organe [Kapitel 2]

Überblick [Kapitel 2.1]

- Im Prüfzeitraum waren in der Marktgemeinde Arnfels die zentralen Organe – Bürgermeister, Gemeinderat (GR), Gemeindevorstand (GV) und Prüfungsausschuss – eingerichtet.

Gemeinderat [Kapitel 2.3]

- Der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GemO, wonach der GR bei Bedarf, jedenfalls vierteljährlich, zu Sitzungen zusammenzutreten hat, wurde im gesamten Prüfzeitraum entsprochen. Ein Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 leg. cit. lag jedoch nicht vor.

➤ **Empfehlung 1:**

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, künftig in regelmäßigen Abständen einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO zu erstellen und dem GR zum Beschluss vorzulegen.

- Im Zuge der Durchsicht der (öffentlichen und nicht-öffentlichen) GR-Protokolle wurde ersichtlich, dass den Vorgaben gemäß § 60 GemO nicht entsprochen wurde.

➤ **Empfehlung 2:**

Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass alle (öffentlichen und nicht-öffentlichen) Protokolle der GR-Sitzungen entsprechend § 60 GemO abgefasst werden und dass den Protokollen allenfalls erforderliche Beilagen beizufügen sind.

Gemeindevorstand [Kapitel 2.4]

- Die Überprüfung der Sitzungsprotokolle ergab, dass der GV die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht eingehalten und zumindest für die laufende Periode keinen abweichenden Beschluss gefasst hat.

➤ **Empfehlung 3:**

Der LRH empfiehlt dem GV, entweder die gesetzliche Vorgabe monatlicher Sitzungen einzuhalten oder einen Beschluss i.S.d. § 50 Abs. 2 GemO

herbeizuführen, der eine davon abweichende, bedarfsgerechte Anzahl an Sitzungen erlaubt.

- Der LRH überprüfte die Sitzungsprotokolle des GV im Prüfzeitraum und stellte fest, dass diese nicht den Vorgaben gemäß § 60 GemO entsprachen.

➤ **Empfehlung 4:**

Der LRH empfiehlt, die Protokolle der Sitzungen des GV entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters zum Rohbericht wurden die Empfehlungen 3 und 4 bereits umgesetzt.

- In wenigen Fällen wurden im GV Beschlüsse außerhalb des definierten Wirkungsbereiches gefasst; die davon vom LRH näher überprüften Beschlüsse wurden jedoch auch im GR als dafür zuständiges Organ getroffen.

➤ **Empfehlung 5:**

Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass im GV nur Beschlüsse gefasst werden, die auch in den Wirkungsbereich des GV gemäß § 44 GemO fallen. Vorberatungen und Anträge für GR-Sitzungen sind in den Protokollen eindeutig als solche zu bezeichnen.

- Weiters ergab die Überprüfung der GV-Sitzungsprotokolle, dass in vielen Fällen Beilagen oder nähere Informationen über Beschlussgegenstände nicht vorlagen. In wenigen Fällen waren keine näheren Angaben im Protokoll über die geschätzten oder tatsächlichen Kosten bzw. das Ausmaß der finanziellen Belastungen für die Gemeinde zu entnehmen.

➤ **Empfehlung 6:**

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass den Protokollen wesentliche Informationen über die gebarungrelevanten Handlungen zu entnehmen und allenfalls erforderliche Beilagen beizufügen sind. Weiters sollte sich der GV bei allen Beschlüssen über die geschätzten oder tatsächlichen Kosten bzw. das Ausmaß der finanziellen Belastungen im Klaren sein.

Fachausschüsse [Kapitel 2.5]

- Im Zeitraum von 2014 bis 2017 ist kein Fachausschuss öfter als einmal pro Jahr zu Sitzungen zusammengetreten, der Sozialausschuss hat keine Sitzung abgehalten.

- Die Protokollführung war teilweise verkürzt und damit beschränkt aussagekräftig.
 - **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt, die Protokolle der Sitzungen der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.
 - **Empfehlung 8:**
Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird der GR angehalten, die Tätigkeiten der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren.

Prüfungsausschuss [Kapitel 2.6]

- Der LRH stellt fest, dass der Prüfungsausschuss im Prüfzeitraum über die gesetzlich vorgesehenen Innenorgane verfügte, die Vorgabe des § 86 Abs. 3 GemO nach einer vierteljährlichen Gebarungsprüfung jedoch nicht erfüllte.
 - **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, künftig die vollständige Erfüllung der in der GemO vorgegebenen Aufgaben sicherzustellen und Gebarungsprüfungen vierteljährlich durchzuführen.
- Der LRH überprüfte die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses im Prüfzeitraum und stellte fest, dass diese den Vorgaben gemäß § 60 GemO nicht entsprachen.
 - **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt, künftig die Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.
- Weiters stellte der LRH fest, dass 2014 bis 2015 bei jeder Sitzung bzw. 2015 bis 2017 bei einer Sitzung GR-Mitglieder, die nicht als Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses gewählt waren, als Ersatz in die jeweiligen Ausschusssitzungen entsandt waren. Die in den o. a. Sitzungen getroffenen Beschlüsse sind nicht gültig.
- Die inhaltliche Überprüfung der Protokolle ergab insgesamt, dass der Prüfungsausschuss seinem umfassenden Prüfauftrag eingeschränkt nachkam.

- **Empfehlung 11:**
Der Prüfungsausschuss ist angehalten, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.
- **Empfehlung 12:**
Zum Zwecke eines strukturierten Vorgehens wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüft Themen zu ergänzen ist.
- Dem Sitzungsprotokoll kommt die Dokumentation der Einschätzung des Prüfungsausschusses zu, ob und inwiefern die Gebarung der Gemeinde die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtete.
- **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die Protokolle zukünftig im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit inhaltlich so auszugestalten, dass sie die Prüftätigkeit samt getroffener Feststellungen und Empfehlungen umfassend und aussagekräftig wiedergeben.
- Den Niederschriften des GR zufolge wurden die Ergebnisse der Prüftätigkeiten des Prüfungsausschusses in dessen Sitzungen lediglich in fünf von neun Fällen behandelt.
- **Empfehlung 14:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte des Prüfungsausschusses in den Sitzungen des GR behandelt werden. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Zusammenhang anzuhalten, dem GR die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfungen in anonymisierter Form darzulegen.

Personalwesen [Kapitel 3]

Dienstpostenpläne [Kapitel 3.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass die VA 2014 bis 2017 Dienstpostenpläne enthalten, welche die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Vertragsbediensteten und der sonstigen ständig Bediensteten sowie eine Gliederung nach Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ausweisen. Die Dienstpostenpläne in den VA 2014 und 2015 weisen aber Mängel auf.
- Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Arnfels im Jahr 2016 mehr Bedienstete beschäftigte, als im VA vorgesehen waren, und dafür keinen Nachtragsvoranschlag (NVA) erstellte.

- **Empfehlung 15:**
Der LRH empfiehlt, im Falle der Überschreitung eines Dienstpostenplanes einen entsprechenden NVA zu beschließen.
- **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mehr Sorgfalt walten zu lassen, da diese die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten bilden.
- Der LRH stellt fest, dass in den RA 2014 bis 2017 der Marktgemeinde Arnfels die Nachweise, in welchen beschäftigte Dienstnehmer dem Dienstpostenplan gegenübergestellt werden müssen, nicht enthalten sind.
 - **Empfehlung 17:**
Der LRH empfiehlt, künftig die Regelungen der VRV zu den Dienstposten einzuhalten und geeignete Vorbereitungen für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der VRV 2015 zu treffen.

Beschlussfassungen [Kapitel 3.2.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Beschlussfassungen in der Marktgemeinde Arnfels zu Personalangelegenheiten im Prüfzeitraum gesetzeskonform abgehandelt wurden.
 - **Empfehlung 18:**
Der LRH empfiehlt, dem GR für die Beschlussfassung einer beabsichtigten Personaleinstellung den Entwurf des Dienstvertrages vorzulegen.

Personalverwaltung [Kapitel 3.4]

- Der LRH stellt fest, dass in der Marktgemeindeverwaltung im Prüfzeitraum weder ein Organigramm noch ein Organisationshandbuch vorhanden waren.
 - **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt, nähere Informationen zur Marktgemeindeverwaltung schriftlich in einem Organisationshandbuch festzuhalten.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters zum Rohbericht befindet sich die Empfehlung 19 in Umsetzung.

Aktenführung [Kapitel 3.4.1]

- Der LRH stellt fest, dass die Personalakten in sich nicht strukturiert waren.
 - **Empfehlung 20:**
Der LRH empfiehlt, sämtliche Personalakten einer geeigneten Ordnungsstruktur zuzuführen.

- Der LRH stellt fest, dass nur in zwei Personalakten Standesausweise zu finden waren. Selbst diese Standesausweise enthielten nicht alle in § 10 Abs. 1 G-VBG geforderten Daten.
 - **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt, gesetzeskonforme Standesausweise für sämtliche Gemeindebedienstete in elektronischer Form zu führen.

- Der LRH stellt fest, dass auf der Homepage der A7 eine aktuelle Vorlage für Dienstverträge zur Verfügung steht, welche sämtliche in § 8 Abs. 1 G-VBG genannten Bestimmungen enthält.
 - **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt, beim Eintritt neuer Bediensteter die zu diesem Zeitpunkt aktuell gültige Version des von der A7 zur Verfügung gestellten Musters zu verwenden.

- Der LRH stellt fest, dass dem § 13 G-VBG (Nebenbeschäftigung) nicht zur Gänze entsprochen wird.
 - **Empfehlung 23:**
Der LRH empfiehlt, künftig für Nebenbeschäftigungen einzelner Gemeindebediensteter die Bewilligung des GR einzuholen.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters zum Rohbericht befinden sich die Empfehlungen 20 bis 23 in Umsetzung bzw. wurden bereits umgesetzt.

Dienstzeiterfassung [Kapitel 3.4.2]

- Der LRH stellt fest, dass nur vereinzelte Bedienstete die Beginn- und Ende-Zeiten ihrer Dienstverrichtung zu den jeweiligen Arbeitstagen notierten.
 - **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt, alle Bediensteten anzuweisen, die Wochenarbeitsberichte vollständig inklusive der Angabe von Uhrzeiten auszufüllen.

- Der LRH stellt fest, dass es im Marktgemeindeamt hinsichtlich Mehrleistungs- bzw. Überstunden keine einheitliche Regelung für alle Gemeindebediensteten gibt. Zudem verfügt die Marktgemeinde Arnfels über keine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeit- und Überstundenregelung.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt, eine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten zu erarbeiten.

- Der LRH stellt fest, dass es keine schriftliche Anordnung von Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen durch den Bürgermeister gibt.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt, in einer entsprechenden Dienstzeitenregelung allgemein gültige Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie deren Dokumentation in den Wochenarbeitsberichten zu definieren.

- Der LRH stellt fest, dass bei manchen Bediensteten im Prüfzeitraum die Kontrolle nicht vom Vorgesetzten durchgeführt wurde. Überdies gab es Wochenarbeitsberichte, in denen eine Kontrolle der eingetragenen Dienstzeiten nicht ersichtlich war.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt eine durchgehende Kontrolle der Wochenarbeitsberichte vorzugsweise durch Vorgesetzte inklusive Dokumentation eines entsprechenden Kontrollvermerks.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt, auf den Wochenarbeitsberichten auch einen Erledigungsvermerk hinsichtlich der weiteren Bearbeitung der Dienstzeiten anzubringen.
 - **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels, sich monatlich einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände zu verschaffen und dies ebenso per Erledigungsvermerk zu dokumentieren.

- Der LRH stellt fest, dass die Stunden- und Urlaubsverwaltung der in der VS und NMS Arnfels beschäftigten Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum nicht durch die Marktgemeinde durchgeführt wurde.
 - **Empfehlung 30:**
Der LRH empfiehlt, hinsichtlich der Stunden- und Urlaubssteuerung der in der VS und der NMS Arnfels beschäftigten Gemeindebediensteten eine schriftliche Vereinbarung mit dem Direktor zur Dienstzeiterfassung sowie zum Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen wie auch zum Abbau von Erholungsurlaub zu treffen. Auch wenn eine jederzeitige Einsichtnahme in die Stunden- und Urlaubsverwaltung des Direktors möglich ist, empfiehlt der LRH, unvorhergesehene stichprobenartige Kontrollen derselben durchzuführen.

- **Empfehlung 31:**
Der LRH empfiehlt die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Gemeindebediensteten.
 - Der LRH stellt fest, dass der Personalstand der Marktgemeinde im Prüfzeitraum angehoben wurde und dennoch – zumindest bis zum Jahr 2016 – ein steigender Trend der Zeitguthaben zu beobachten ist.
 - **Empfehlung 32:**
Der LRH empfiehlt, die Zeitguthaben der Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels durch geeignete Gegenmaßnahmen zu reduzieren.
 - Der LRH stellt fest, dass es im Prüfzeitraum nur einzelne Bedienstete mit sehr hohen Resturlaubsbeständen (höher als der Jahresurlaubsanspruch) gab.
 - **Empfehlung 33:**
Der LRH empfiehlt, die bestehenden Urlaubsguthaben im Rahmen der gesetzlichen Verfallsbestimmungen laut G-VBG zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
 - Der LRH stellt fest, dass spätestens ab dem Finanzjahr 2020 (Inkrafttreten der VRV 2015) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden sind. Dies ist auch für die bestehenden Zeitguthaben in Betracht zu ziehen.
 - **Empfehlung 34:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels, eine schriftlich dokumentierte und damit nachvollziehbare sowie transparente Dienstzeitenregelung hinsichtlich Dienstzeiterfassung, Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen sowie Abbau von Erholungsurlaub zu erarbeiten.
- Entlohnung [Kapitel 3.4.3]
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum neben den Zeitvorrückungen keine außerordentlichen Vorrückungen stattfanden. Bei drei Bediensteten wurden Überstellungen in nächsthöhere Entlohnungsgruppen vor dem Prüfzeitraum vorgenommen.
 - **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt, bei Ansuchen von Bediensteten für Überstellungen in nächsthöhere Entlohnungsgruppen zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen für die Überstellung gegeben sind.
 - Der LRH stellt fest, dass das Monatsentgelt gemäß § 20 Abs. 1 G-VBG erst am 15. jedes Monats ausbezahlt ist, wobei eine vorzeitige Auszahlung zulässig ist, wenn

sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

➤ **Empfehlung 36:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, die aktuelle Entscheidung betreffend den Auszahlungszeitpunkt zu evaluieren.

- Der LRH stellt fest, dass sämtlichen Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum eine Verwaltungsdienstzulage sowie jedem Bediensteten die ihm zustehende Kinderzulage ausgezahlt wurde (jeweils mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen).

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum sämtlichen Bediensteten der Marktgemeinde eine Mehrleistungszulage gewährt wurde (erneut mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen).

➤ **Empfehlung 37:**

Der LRH empfiehlt, künftig bei der Auszahlung von Überstunden die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden in Abzug zu bringen.

- Der LRH stellt fest, dass dem § 21b G-VBG (Aufwands- und Trauungsentschädigung) erst sieben Jahre nach der ersten Auszahlung der Standesamtszulage entsprochen wurde.

➤ **Empfehlung 38:**

Der LRH empfiehlt, GR-Beschlüsse vor der Auszahlung einer zu bewilligenden Zulage – in diesem Fall einer Standesamtszulage – herbeizuführen.

- Der LRH stellt fest, dass die rechtlichen Grundlagen für gewährte Verwendungszulagen nicht nachvollziehbar sind.

➤ **Empfehlung 39:**

Der LRH empfiehlt, eine konkrete Bezeichnung von Zulagen vorzunehmen und generell hinsichtlich ihrer Gewährung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

➤ **Empfehlung 40:**

Der LRH empfiehlt, für die Gewährung allfälliger Zulagen stets einen GR-Beschluss einzuholen.

➤ **Empfehlung 41:**

Der LRH empfiehlt, beim Verfassen von GR-Sitzungsprotokollen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere von bedeutungsvollen Angaben und Daten zu achten.

- Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der Gemeindebediensteten, die eine – zusätzlich zur Verwaltungsdienst-, Mehrleistungs- bzw. Kinderzulage – weitere Zulage erhielt, stieg. Auch die dafür jährlich aufzuwendenden Ausgaben erhöhten sich im Prüfzeitraum.
 - **Empfehlung 42:**
Der LRH empfiehlt, die o. a. Mängel hinsichtlich Zulagen durch entsprechende GR-Beschlüsse zu sanieren oder die Auszahlung der betroffenen Zulagen einzustellen.

- Der LRH stellt fest, dass ausgezahlte Überstunden gleichermaßen wie das monatliche Entgelt auf der Postengruppe „510 Geldbezüge – Vertragsbedienstete der Verwaltung“ bzw. „511 Geldbezüge – Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung“ verbucht wurden.
 - **Empfehlung 43:**
Der LRH empfiehlt, die Auszahlung von Überstunden vom GR genehmigen zu lassen und auf der Postengruppe „565 Mehrleistungsvergütungen“ zu verbuchen.
 - **Empfehlung 44:**
Der LRH empfiehlt, ausschließlich Überstunden auszuzahlen, die im jeweiligen Monat tatsächlich geleistet wurden.
 - **Empfehlung 45:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnfels, im Zuge der bereits empfohlenen Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlung von Überstunden miteinzubinden.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters zum Rohbericht befinden sich die Empfehlungen 43 und 45 in Umsetzung bzw. wurden bereits umgesetzt.

Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 4]

Finanzieller Status [Kapitel 4.1]

- Anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen wurde im Zuge der Prüfung der Salden festgestellt, dass die Mittel eines Sparbuches der Marktgemeinde nicht im Gemeinderechnungswesen enthalten waren.

➤ **Empfehlung 46:**

Der LRH empfiehlt, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeindefinanzwesen der Marktgemeinde sichergestellt wird.

Girokonten [Kapitel 4.1.1]

- Die im RA 2017 angeführten Salden der beiden Girokonten stimmten mit den von den kontoführenden Bankinstituten bestätigten Salden zum 31. Dezember 2017 nicht überein. Laut Marktgemeinde war die Verbuchung von Einnahmen im Haushaltsjahr 2017 aufgrund der bereits erfolgten Saldenübernahme für 2018 nicht mehr möglich, wurde aber im Haushaltsjahr 2018 durchgeführt.

➤ **Empfehlung 47:**

Der LRH empfiehlt, dass die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde, die das abzuschließende Haushaltsjahr betreffen, entsprechend der Fälligkeit auch in diesem Jahr erfolgt.

- Für die Girokonten waren der Bürgermeister, der gewählte Gemeindegeldverwalter sowie die Amtsleiterin der Marktgemeinde, laut Unterschriftenprobenblatt jeweils zwei gemeinsam, zeichnungsberechtigt.

➤ **Empfehlung 48:**

Der LRH hält fest, dass hinsichtlich der Verfügung über Konten und Spargbücher die Zeichnungsberechtigung dahingehend abzuändern ist, dass keine wahlweise Vertretung des Bürgermeisters bzw. des Gemeindegeldverwalters durch die Amtsleiterin möglich ist, und empfiehlt somit eine rechtskonforme Festlegung.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters zum Rohbericht wurde die Empfehlung 48 bereits umgesetzt.

- Ein Bankinstitut bestätigte den Saldo eines Girokontos mit dem Kontowortlaut „Marktgemeinde Arnfels Volksschule Arnfels“, das im RA der Marktgemeinde Arnfels nicht erfasst war.

➤ **Empfehlung 49:**

Da bezüglich des Kontos „Marktgemeinde Arnfels Volksschule Arnfels“ den rechtlichen Vorgaben (in der GemO, GHO 1977 sowie VRV 1997) widersprochen wird, empfiehlt der LRH unverzüglich eine Richtigstellung.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters zum Rohbericht wurde die Empfehlung 49 bereits umgesetzt.

- Im Zuge der Beschlussfassung des VA-Entwurfes erfolgte im GR die Festlegung des Höchstbetrages der Kontoüberziehung („Kassenkreditsechstel“) sowie die Festlegung, dass je 50 % des Kassenkredites auf zwei Geldinstitute entfallen. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 war der Höchstbetrag der Kontoüberziehung überschritten. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte zwar keine Überziehung des „Kassenkreditsechstels“, jedoch wurde bei einem Kreditinstitut der beschlossene Rahmen (50 % des Höchstbetrages) überzogen.

➤ **Empfehlung 50:**

Der LRH weist darauf hin, dass „Kontoüberziehungen“ maximal im Rahmen des Kassenkreditsechstels gemäß § 82 GemO möglich sind. Darüber hinaus sind die ausführenden Organe an die Beschlüsse hinsichtlich der festgelegten Verteilung der Kontoüberziehung (je 50 % bei zwei Geldinstituten) gebunden.

Rücklagen/Sparbücher [Kapitel 4.1.2]

- In der Marktgemeinde Arnfels wurden, entgegen den rechtlichen Vorgaben, bis dato keine Rücklagen gebildet.

➤ **Empfehlung 51:**

Der LRH empfiehlt, Rücklagen entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu bilden und diese sicher sowie zinsbringend anzulegen.

Wertpapiere und Beteiligungen [Kapitel 4.1.3]

- Der Saldo im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ im RA 2017 stimmte mit dem vom Bankinstitut bestätigten Saldo per 31. Dezember 2017 nicht überein. Von der Marktgemeinde Arnfels wurde dazu mitgeteilt, dass die Darstellung der Kursschwankung vom Jahr 2016 auf 2017 irrtümlich nicht im Haushaltsjahr 2017 erfolgt sei und 2018 eingebucht werde.

➤ **Empfehlung 52:**

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, dass die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde, die das abzuschließende Haushaltsjahr betreffen, entsprechend der Fälligkeit auch in diesem Jahr erfolgen.

- Die Marktgemeinde Arnfels war an einer KG als Kommanditistin mit einer Haftungssumme von € 3.633,64 (ATS 50.000,--) beteiligt. Da von der Marktgemeinde Arnfels kein Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens vorgelegt werden konnte, waren der Unternehmenszweck sowie sämtliche Regelungen bezüglich der Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern für den LRH nicht nachvollziehbar.

- **Empfehlung 53:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, die Beteiligung an der KG hinsichtlich der Zweckmäßigkeit für die Marktgemeinde zu evaluieren.
- Die Marktgemeinde Arnfels war bei der „Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KG“ unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und gemäß Gesellschaftsvertrag u. a. für die Erstellung eines Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr verantwortlich. Ein Jahresabschluss für das Jahr 2017 konnte nicht vorgelegt werden.
- **Empfehlung 54:**
Die Marktgemeinde Arnfels hat als persönlich haftende Gesellschafterin die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses gemäß Gesellschaftsvertrag sicherzustellen.
- Aufgrund der Verwaltungstätigkeiten der Marktgemeinde Arnfels für die Arnfels KG entstanden zusätzliche Ausgaben.
- **Empfehlung 55:**
Der LRH empfiehlt auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, ob eine Rückführung des Vermögens der Arnfels KG in das Vermögen der Marktgemeinde Arnfels in Erwägung zu ziehen ist.

Haftungen [Kapitel 4.1.5]

- Bei der Überprüfung der Haftungen konnte in mehreren Fällen keine Übereinstimmung der Salden im Nachweis über den Stand der Haftungen (im RA 2017) und den von den Bankinstituten übermittelten Bankbestätigungen festgestellt werden. Außerdem waren im Nachweis über den Stand der Haftungen gemäß VRV 1997 insgesamt Haftungen in Höhe von € 195.867,89 nicht ausgewiesen.
- **Empfehlung 56:**
Der LRH empfiehlt, künftig auf die Vollständigkeit des Nachweises über den Stand der Haftungen zu achten, um so eine korrekte Darstellung der finanziellen Situation der Marktgemeinde zu gewährleisten. Ein vollständiger Nachweis über den Stand der Haftungen ist auch hinsichtlich der Berechnung der Haftungsobergrenzen im Sinne des ÖStP 2012 sicherzustellen.

Rechnungsquerschnitt [Kapitel 4.2]

- Die Betrachtung des bereinigten Jahresergebnisses über den gesamten Prüfzeitraum zeigte, dass sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde sukzessive verschlechterte.

- Wie aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung ersichtlich, waren in der Marktgemeinde Arnfels die laufenden Einnahmen geringer als die laufenden Ausgaben. Somit wurden laufende Ausgaben durch Neuverschuldung finanziert.
 - **Empfehlung 57:**
Der LRH empfiehlt daher, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um zusätzliche Einnahmepotenziale zu erschließen bzw. laufende Ausgaben zu reduzieren und somit nachhaltig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten.

- Im Zuge der Analyse der Vermögensgebarung wurde vom LRH festgestellt, dass bei den Einnahmen aus Bedarfszuweisungen im Jahr 2017 eine nicht den Bedarfszuweisungen zurechenbare Zahlung des Landes Steiermark enthalten war.
 - **Empfehlung 58:**
Der LRH empfiehlt, die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben auf die richtige Post zuzuordnen, um somit eine korrekte Darstellung der Haushaltslage zu gewährleisten.

- Der LRH stellt fest, dass das Ergebnis der Vermögensgebarung (Saldo 2 „Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen“ zuzüglich Saldo 3 „Finanztransaktionen“) im Jahr 2016 nur aufgrund der Neuaufnahme von Finanzschulden sowie des Verkaufs von Anlagewertpapieren positiv ist.

- Der LRH beurteilte die finanzielle Lage anhand der drei Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“ sowie „Quote freie Finanzspitze“ und stellte fest, dass in den vergangenen Jahren kaum bzw. kein finanzieller Spielraum vorhanden war.
 - **Empfehlung 59:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Arnfels, einen nachhaltig geordneten Haushalt anzustreben und somit keine weitere Einschränkung des ohnehin geringen Gestaltungsspielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 4.3]

- Von der Marktgemeinde Arnfels konnte für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit kein Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorgelegt werden.
 - **Empfehlung 60:**
Der LRH empfiehlt, für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung die Führung eines Anlagennachweises bzw. eines Vermögens- und Schuldennachweises entsprechend den Vorgaben der GHO 1977 bzw. der VRV 1997 sicherzustellen.

Gebührenhaushalte [Kapitel 4.4]

- Für die Höhe der verrechneten Gebühren konnten von der Marktgemeinde Arnfels keine Berechnungen vorgelegt werden.
 - **Empfehlung 61:**
Der LRH empfiehlt, dass die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inklusive kalkulatorischer Kosten) basiert, die zumindest kostendeckend ist und die Bildung von Rücklagen für die Erneuerung, die Instandhaltung sowie die Erweiterung diesbezüglicher Gemeindeanlagen ermöglicht.

- Den Abgabepflichtigen kann eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht. Der Betrag der Kostenüberdeckung wurde durch die Marktgemeinde als Gewinnentnahme gebucht, eine Zuführung zu Rücklagen erfolgte trotz gesetzlicher Vorgaben nicht.
 - **Empfehlung 62:**
Der LRH empfiehlt, die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend die Gebührenhaushalte für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des VfGH) zu verwenden.

Anordnungs- und Kassenwesen, Mahnwesen [Kapitel 5]

Anordnungs- und Kassenwesen [Kapitel 5.1]

- Die Kassen- und Buchführung wurde nicht durch den Gemeindegassier, sondern durch einen Bediensteten des Marktgemeindegamtes wahrgenommen. Diesbezüglich lag keine schriftliche Dienstverfügung und somit keine Ermächtigung vor.
 - **Empfehlung 63:**
Der LRH empfiehlt, dass die Ermächtigung gemäß § 85 GemO der für den Kassen- und Buchhaltungsdienst zur Verfügung gestellten Bediensteten der Marktgemeinde Arnfels mittels schriftlicher Dienstverfügung erfolgt.

Vermögen [Kapitel 6]

- Die vorgelegten Vermögensbestandsverzeichnisse betreffend die gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude stimmten mit dem tatsächlichen Besitzstand der Marktgemeinde Arnfels nicht überein. Der Ausweis des Vermögens im RA (Vermögensnachweis) fehlte gänzlich.

➤ **Empfehlung 64:**

Der LRH empfiehlt, den gemeindeeigenen Liegenschaftsbestand zu evaluieren und in Vermögensbestandsverzeichnisse überzuführen, um damit auch eine Grundlage für die spätestens mit 1. Jänner 2020 erforderliche Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 zur Verfügung zu haben.

Liegenschaften der Marktgemeinde Arnfels und der Arnfels KG [Kapitel 6.1]

- Die Marktgemeinde Arnfels gab sowohl die im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften als auch jene Liegenschaften, welche sich im Besitz der Arnfels KG befinden, anhand einer tabellarischen Übersicht bekannt. Diese Auflistung enthielt in einigen Punkten unpräzise Bezeichnungen der Einzelobjekte, zudem wurden auch Gebäude als Eigentum der Gemeinde bekannt gegeben, obwohl diese lediglich als Baurecht durch einen Dritten bestehen.

- Zu einem weiteren Objekt war nicht feststellbar, wer der tatsächliche Eigentümer des Gebäudes ist, da im Grundbuch zum einen ein Superädifikat vermerkt ist und zum anderen ein (offensichtlich bereits ausgelaufenes) Bestandsrecht weiterhin verbüchert ist.

➤ **Empfehlung 65:**

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen.

➤ **Empfehlung 66:**

Für das als Baurecht bestehende Wohnhaus wird empfohlen, rechtzeitig die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen – bspw. durch Bildung von Rücklagen – zu treffen.

➤ **Empfehlung 67:**

Für das Tourismus-Objekt empfiehlt der LRH eine Prüfung in rechtlicher Hinsicht zur Absicherung des Gebäudeeigentums.

➤ **Empfehlung 68:**

In Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 empfiehlt der LRH, ehestmöglich eine Straßenzustandsbewertung vorzunehmen.

Liegenschaftsan- und -verkäufe der Marktgemeinde Arnfels [Kapitel 6.2]

- Die Marktgemeinde Arnfels erwarb im Jahr 2016 am Arnfelser Hauptplatz ein Wohngebäude mit sieben Wohnungen.

- **Empfehlung 69:**
Der LRH empfiehlt in Anbetracht der nicht unwesentlichen Leerstellungskosten, die Verhandlungen mit dem gegenwärtigen

Interessenten zum Abschluss zu bringen und allenfalls Alternativverwendungen für diese Liegenschaft zu anzudenken.

- Der zweite Liegenschaftserwerb der Marktgemeinde Arnfels innerhalb des Prüfzeitraumes erfolgte im Zuge einer freihändigen Verwertung eines durch einen Insolvenzverwalter durchgeführten Verwertungsverfahrens.
 - **Empfehlung 70:**
Der LRH empfiehlt, für die künftige Nutzung der Gewerbegrundstücke auf Basis plausibler Annahmen und Daten ein Nutzungskonzept zu erstellen und allenfalls bei konkreter Bauabsicht einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mietverhältnisse der Marktgemeinde Arnfels und der Arnfels KG [Kapitel 6.3]

- Die Marktgemeinde Arnfels ist Eigentümer von zehn Wohnhäusern mit 95 Wohneinheiten. Der LRH stellt fest, dass trotz aktuell sehr guter Vermietungslage der durchschnittliche Leerstand im Prüfzeitraum bezogen auf den Mietzinsausfall überdurchschnittlich hoch lag.
 - **Empfehlung 71:**
Der LRH empfiehlt, Maßnahmen zu setzen, um künftig Leerständen schneller entgegenwirken zu können und um höhere Auslastungen zu erreichen. Insbesondere sollte zur Lukrierung von Einnahmen für das neu angeschaffte Wohnhaus am Hauptplatz ehest die Mietersuche abgeschlossen oder das Gebäude alternativ einer kostendeckenden anderen Verwendung zugeführt werden.
- Die Marktgemeinde Arnfels vermietet zusätzlich zu den Mietwohnungen 30 Carports. Mit den Mieteinnahmen wird seit 2016 ein positiver Saldo erzielt. Mieteinnahmen wurden auch bei weiteren Objekten lukriert, in den zugehörigen Mietverträgen sind aber keine Indexanpassungen vereinbart.
 - **Empfehlung 72:**
Der LRH empfiehlt, bei Neuabschluss von Mietverträgen eine Indexierung im Mietvertrag vorzusehen und zudem die Bruttomieten für die Abstellplätze anzuheben.

Baumaßnahmen und Vergaben [Kapitel 6.4]

- Der LRH überprüfte die Vergabepaxis der Marktgemeinde Arnfels sowie der Arnfels KG aus dem Prüfzeitraum 2014 bis 2017. Grundsätzlich stellt der LRH fest, dass bei der Abwicklung der Direktvergaben sehr gewissenhaft vorgegangen wurde und stets mehrere Angebote eingeholt bzw. potenzielle Auftragnehmer auch aus einem überregionalen Gebiet eingeladen wurden.

- Zu den als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführten Vergaben (Gemeindeamt Neu) stellt der LRH fest, dass diese grundsätzlich nicht den Sonderbestimmungen gemäß § 28 Abs. 3 BVergG zuzuzählen sind und daher für die jeweilige Vergabe ein geeigneteres Vergabeverfahren verwendet hätte werden müssen.
 - **Empfehlung 73:**
Der LRH empfiehlt, auch bei der Vergabe von geistig schöpferischen Dienstleistungsaufträgen mehrere Angebote einzuholen.
 - **Empfehlung 74:**
Bei der Vergabe von Lieferaufträgen für Elektrogeräte und Bauaufträgen betreffend Elektroinstallationsarbeiten ist darauf zu achten, dass künftig auch regionale und überregionale Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

- Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Arnfels bei der Vergabe von Bauleistungen für deren Wohnhäuser stets den verwaltenden gemeinnützigen Wohnbauträger mit der/den jeweiligen Ausschreibung/en beauftragt. Auch wenn sich die Gemeinde für die Abwicklung von Vergaben eines Externen bedient, ist sie weiterhin Finanzier und Auftraggeber. Es unterliegt daher auch dieser Externe dem Vergaberegime.
 - **Empfehlung 75:**
Der LRH empfiehlt bei künftigen Vergaben, welche die Marktgemeinde Arnfels nicht eigenständig durchführt, darauf zu achten, dass auch diesbezüglich die entsprechenden Vergabevorschriften eingehalten werden.

Graz, am 21. Dezember 2018

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh